



universität  
wien

# DIPLOMARBEIT

Titel der Diplomarbeit  
„Syrien:  
Die Rolle der Frau in der Zeitgeschichte“

Verfasserin  
**Margot Zauner**

angestrebter akademischer Grad  
**Magistra der Philosophie (Mag.phil.)**

Wien, 2011

Studienkennzahl lt. Studienblatt: A 385  
Studienrichtung lt. Studienblatt: Arabistik  
Betreuerin: Univ.-Doz. Dr. Monika Mühlböck



## **Vorwort**

Diese Arbeit widmet sich der Darstellung und Erläuterung der Rolle der Frau im modernen Syrien. Im Westen ist das Bild arabischer Frauen von zum Teil falschen Vorurteilen und Stereotypen geprägt; diese sind großteils negativ. Frauen werden als unterdrückte, von der Gesellschaft ausgeschlossene und den Männern untergeordnete Personen angesehen. Zudem wirken die über die Medien übermittelten Bilder von verschleierten Frauen sowie schockierende Berichte über Zwangsehen, Steinigungen und Sittenpolizei abschreckend. Solche Vorurteile aufzuklären, einen wahren Einblick der Situation von Frauen und ihre Rechtslage zu geben, ist Ziel dieser Arbeit.

Aufgrund der Größe und Vielfalt der arabischen Welt war es mir nicht möglich, auf die Rolle aller Frauen einzugehen. Daher habe ich mich für die Arabische Republik Syrien entschieden. Ausschlaggebend dafür waren meine persönliche Vorliebe für dieses Land, die ich im Laufe eines Sprachaufenthalts entwickelt habe, sowie das damit geweckte Interesse für eine intensivere Auseinandersetzung mit den (vor allem Frauen betreffenden) Gegebenheiten Syriens. Zudem halte ich Syrien, das ein von unterschiedlichen Kulturen, Religionen und Volksgruppen geprägtes Land ist, für ein interessantes Beispiel, um die Vielfalt an vorherrschenden Rollenbildern von Frauen aufzuzeigen.

An dieser Stelle möchte ich mich auch bei einigen Personen bedanken. Besonderen Dank richte ich an Frau Univ.-Doz. Dr.<sup>in</sup> Monika Mühlböck für die Betreuung meiner Diplomarbeit, an Herrn Univ.-Prof. Dr. Stephan Prochazka für die Organisation zweier unvergesslicher Exkursionen, an denen ich teilnehmen durfte, sowie an alle Professorinnen und Professoren des Instituts für Orientalistik der Universität Wien, bei denen ich im Laufe meines Studiums lernen durfte.

Ein weiteres großes Dankeschön geht an meine Eltern, Maria und Johann Zauner, für ihre Unterstützung während meiner gesamten Bildungslaufbahn. Sie haben mich immer dazu ermutigt, meine Ziele zu verfolgen und gaben mir Rückhalt für meine Reiseabenteuer.

#### IV

Ebenso danke ich Klemens Kugler, der mir während der Arbeit an meiner Diplomarbeit immer wieder beim Überwinden schöpferischer Tiefpunkte beistand.

Wien, im März 2011

Margot Zauner

# Inhaltsverzeichnis

<b>Vorwort .....</b>	<b>III</b>
<b>Einleitung .....</b>	<b>1</b>

## Erster Teil

<b>Ein Überblick über Syrien .....</b>	<b>3</b>
1      Wichtige demographische Daten .....	3
2      Historischer Überblick.....	4
3      Die Ba <sup>c</sup> t-Partei .....	5
3.1     Gründung .....	5
3.2     Ideologie .....	6
3.3     Entwicklung der Partei .....	7
3.4     Aufbau der Partei.....	10
3.4.1     Parteistruktur .....	10
3.4.2     Verfassung .....	10
3.5     Die Machtübernahme .....	11
3.5.1     Die politische Entwicklung im Jahre 1963.....	11
3.5.2     Veränderungen unter der neuen Regierung .....	12
3.5.3     Spaltung .....	14
3.5.4     Die Herrschaft des Neo-Ba <sup>c</sup> t.....	15
4      Die Ära von Hāfiẓ al-Asad.....	17
4.1     Hāfiẓ al-Asad .....	17
4.2     Die innenpolitische Strategie von al-Asad .....	18
4.2.1     Die Organisation des Staates .....	18
4.2.2     Reformen von al-Asad.....	19
4.2.3     Wirtschaft .....	20
4.2.4     Opposition .....	22
4.2.4.1     Muslimbruderschaft.....	22
4.2.4.2     Andere Oppositionsgruppen.....	24
4.3     Die Außenpolitik unter Hāfiẓ al-Asad .....	24
4.4     Die Nachfolge von Hāfiẓ al-Asad .....	28
5      Die Ära von Baššār al-Asad .....	29
5.1     Der neue Herrscher .....	29
5.2     Der „Damaszener Frühling“ .....	31
5.3     Reformen von Baššār al-Asad .....	32
5.4     Außenpolitik unter Baššār al-Asad.....	33

## Zweiter Teil

### **Die rechtliche Stellung der Frau in Syrien.....35**

<b>6</b>	<b>Die rechtliche Situation.....</b>	<b>35</b>
6.1	Ehe .....	37
6.1.1	Voraussetzungen für die Eheschließung.....	38
6.1.2	Morgengabe .....	40
6.1.3	Ehehindernisse .....	42
6.1.4	Eheliche Rechte und Pflichten.....	43
6.1.5	Polygamie .....	44
6.2	Scheidung .....	45
6.2.1	Arten der Scheidung .....	46
6.2.1.1	Talāq .....	46
6.2.1.2	Muhala'a .....	47
6.2.1.3	Tafrīq .....	47
6.2.2	Folgen der Scheidung .....	49
6.2.2.1	Wartezeit im Falle der Scheidung.....	50
6.2.2.2	Exkurs: Wartezeit von Witwen.....	51
6.2.2.3	Wiederheirat .....	53
6.2.3	Sorgerecht .....	53
6.2.3.1	Abstammung.....	55
6.2.3.2	Adoption .....	57
6.3	Erbrecht.....	58
6.3.1	Erbfolge .....	58
6.3.2	Vermächtnis .....	59
<b>7</b>	<b>Bildung und Berufstätigkeit .....</b>	<b>60</b>
7.1	Das Bildungssystem.....	60
7.1.1	Der Aufbau des Schulsystems .....	61
7.1.2	Weitere Bildungsmaßnahmen.....	63
7.2	Berufstätigkeit.....	63
7.2.1	Frauen im Berufsleben.....	63
7.2.2	Die allgemeine Arbeitsmarktsituation .....	65
<b>8</b>	<b>Die Frauenpolitik der Ba't-Partei.....</b>	<b>68</b>
8.1	Reformen der Ba't-Partei .....	69
8.1.1	"Convention of the Elimination of all Forms of Discrimination against Women" .....	70
8.1.2	Exkurs: "Convention on the Rights of the Child" .....	71
8.2	Frauen in der Politik .....	73
8.3	Frauenorganisationen.....	75
8.3.1	"Fund of Integrated Rural Development of Syria" .....	76
8.3.2	At-Tara.....	77
8.3.3	"United Nations Development Program" .....	77
8.3.3.1	"Women's Empowerment and Poverty Alleviation" .....	79
8.3.3.2	"From Protection to Awareness: Addressing Gender Based Violence in the Syrian Arab Republic" .....	79
8.4	Exkurs: Staatsbürgerschaft .....	81

## **Dritter Teil**

### **Die gesellschaftliche Stellung der Frau in Syrien.....83**

<b>9</b>	<b>Die gesellschaftliche Situation.....83</b>
9.1	Veränderungen im Familienleben .....83
9.1.1	Traditionelle Familienstruktur .....83
9.1.2	Moderne Familienstruktur .....85
9.2	Gestaltung der Freizeit.....86
9.2.1	Frauentreffen .....87
9.2.1.1	Morgentreffen .....88
9.2.1.2	Frauenempfang .....89
9.2.1.3	Frauensparvereinigung .....89
9.2.2	Öffentliche Einrichtungen .....91
9.2.3	Wohltätigkeitsvereine .....92
9.3	Familienplanung .....93
9.4	Bekleidung .....94
9.4.1	Ursprünge des Schleiers .....94
9.4.2	Die Bekleidung in der modernen Gesellschaft .....97
9.5	Prostitution.....99
<b>10</b>	<b>Schlusswort .....103</b>
<b>Quellenverzeichnis .....107</b>	



# **Einleitung**

Die rechtliche und gesellschaftliche Situation arabischer Frauen kann nicht allgemein betrachtet werden. Jeder Staat ist von seinen eigenen Traditionen und Bräuchen, seiner Geschichte und den vorherrschenden Religionen geprägt. Dies erklärt sowohl die große Ähnlichkeit als auch die weitreichende Diversität der arabischen Staaten.

In dieser Diplomarbeit wird auf die Arabische Republik Syrien eingegangen. Um die Situation der Frauen zu verstehen, ist ein Grundwissen über die politischen und geschichtlichen Gegebenheiten Voraussetzung. Der Entwicklungsprozess des Staates, die Zusammensetzung der Regierung sowie externe Einflüsse spielen eine Rolle bei der staatsinternen Weiterentwicklung und Entscheidungsfällung.

Der erste Teil der Arbeit widmet sich diesem Thema. Dabei bilden die Entwicklung und Machtübernahme der Ba'th-Partei sowie die Herrschaft von Hāfiẓ al-Asad und seinem Sohn Bašār al-Asad die Kernthemen.

Im zweiten Teil wird auf die rechtliche Situation der Frau eingegangen. Ein wichtiger Aspekt des syrischen Rechtssystems ist, dass es je nach Konfessionszugehörigkeit für seine Staatsbürger und Staatsbürgerinnen andere Voraussetzungen gibt. Demnach unterliegt das Personalstatut, welches die Bereiche Ehe, Scheidung und Erbrecht umfasst, konfessionsspezifischen Regelungen.

Bei der Darlegung der Rolle der Frau ist eine Erklärung des Bildungssystems und eine Analyse ihrer Teilnahme am Arbeitsmarkt ein wesentlicher Bestandteil. Wie in den meisten Ländern der Welt wird die Arbeit von Frauen anders betrachtet als die von Männern und oft mit alteingesessenen moralischen Vorstellungen, wie das Leiden der Familienehre unter der Berufstätigkeit der Ehefrau und Mutter, verbunden.

Von der seit dem Jahre 1963 regierenden Ba'th-Partei wird eine progressive Frauenpolitik verfolgt. Die Partei hat sich die Gleichstellung aller Staatsbürger und Staatsbürgerinnen als eines ihrer Ziele gesetzt und auch in ihrer Verfassung verankert. Für Frauenorganisationen ist es schwierig, unabhängig von der Ba'th-Partei zu agieren.

Der dritte Teil der Arbeit behandelt die Situation der Syrerinnen in der Gesellschaft. Die Familienstrukturen sind einhergehend mit der Modernisierung des Landes einem Wandel unterworfen. Damit veränderten und verändern sich auch die Rollenbilder von Mann und Frau. Ohne das Aufzeigen des Alltags und der Präsenz der Syrerinnen im öffentlichen Raum ist eine Analysierung ihrer Rolle überhaupt nicht möglich. Ebenso wichtig ist der Faktor, wie sie in der Öffentlichkeit auftreten, insbesondere durch die Art ihrer Kleidung und die Zur-Schau-Stellung der weiblichen Reize. Trotz der zunehmenden Präsenz im öffentlichen Raum bleibt die Bedeutung der Privatsphäre aufrecht; wobei auch diese Veränderungen unterworfen ist.

### **Anmerkungen zur Transkription**

In dieser Arbeit wird die Transkription der Deutschen Morgenländischen Gesellschaft (DMG) verwendet. Lediglich die Wiedergabe der Diphthonge erfolgt konsequent durch *aw* bzw. *ay*. Alle erwähnten arabischen Personennamen scheinen in transkribierter Schreibweise auf. Von bekannten Städte- und Ortsnamen erfolgt die Nennung in eingedeutschter Form, von weniger bekannten in Transkription.

# Erster Teil

## Ein Überblick über Syrien

### 1 Wichtige demographische Daten

Die Arabische Republik Syrien (arab. *al-Ǧumhūriya al-‘Arabiya as-Sūriyya*) hat auf Grund ihrer Lage große Bedeutung in der Region des Nahen Ostens.

Die Gesamtfläche des Landes beträgt 185.180 Quadratkilometer.<sup>1</sup>

Syrien ist eine Präsidialrepublik. An der Spitze steht der Präsident, derzeit (Stand: 2010) Baššār al-Asad (geb. 1965 in Damaskus), der alle sieben Jahre von der Bevölkerung „in seinem Amt bestätigt wird“. Er hat zudem auch das Amt des Oberbefehlshabers der Armee und des Vorsitzenden der Ba‘t-Partei inne.<sup>2</sup>

Die Bevölkerungsstruktur in Syrien ist sehr vielfältig. Die Einwohnerzahl beträgt derzeit über 22 Millionen bei einem Wachstum von 1,954 Prozent (Stand: Juli 2010). Die Araber stellen mit 90,3 Prozent den größten Teil der Einwohner. Der Rest sind Kurden (sie sind die größte ethnische Minderheit), Armenier und türkischstämmige Minderheiten. Dazu kommt noch eine beträchtliche Anzahl palästinensischer und irakischer Flüchtlinge: 467.000 aus Palästina<sup>3</sup> und 1,4 Millionen aus dem Irak<sup>4</sup>.

Die Religionszugehörigkeit betreffend bilden sunnitische Muslime mit 74 Prozent die Mehrheit. Weitere 16 Prozent sind Muslime anderer Richtungen (‘Alawiten, Schiiten, Drusen u. a.), 10 Prozent sind Christen diverser Richtungen. Daneben gibt es noch eine sehr kleine Anzahl an Juden.<sup>5</sup>

---

<sup>1</sup> <https://www.cia.gov/library/publications/the-world-factbook/geos/sy.html> (01.07.2010).

<sup>2</sup> Siehe Kapitel 3 der vorliegenden Arbeit.

<sup>3</sup> <http://www.unrwa.org/etemplate.php?id=55> (13.07.2010).

<sup>4</sup> <http://www.unhcr.at/aktuell/einzelansicht/article/351/irakische-regierung-holt-fluechtlingeheim.html?PHPS%20ESSID> (13.07.2010).

<sup>5</sup> <https://www.cia.gov/library/publications/the-world-factbook/geos/sy.html> (01.07.2010).

## 2 Historischer Überblick

Ab dem 16. Jahrhundert war Syrien Teil des Osmanischen Reiches, das sich mit Ende des Ersten Weltkrieges auflöste. 1916 kam es zum Abschluss des so genannten Sykes-Picot-Abkommens<sup>6</sup>, das die Macht in der Region des Nahen Ostens zwischen Großbritannien und Frankreich aufteilte. Syrien, wie auch Libanon, der Nordirak und die Südosttürkei fielen unter französische Kontrolle.

Es fanden immer wieder Unabhängigkeitskämpfe von Seiten der syrischen Bevölkerung statt. Zur endgültigen Unabhängigkeit kam es schließlich am 17. April 1946.<sup>7</sup>

1945 war Syrien eines der Gründungsmitglieder der Liga der arabischen Staaten<sup>8</sup> (arab. *Gāmi‘at ad-Duwal al-‘Arabiyya*).

1947 fanden erstmals seit der Unabhängigkeit Parlamentswahlen statt. Die Regierung wurde aus traditionellen sunnitisch-arabischen Nationalisten gebildet. Šukrī al-Quwatlī (geb. 1891 in Damaskus, gest. 1967 in Beirut) wurde zum ersten Präsidenten des unabhängigen Syriens gewählt. Dies war seine zweite Amtsperiode, da er bereits unter der Mandatsmacht Frankreichs das Präsidentenamt innehatte.<sup>9</sup>

Mit Erreichung der Selbstständigkeit wurde das Land mit vielen Schwierigkeiten konfrontiert und es herrschte eine instabile Situation vor. Die Rolle des Militärs im Staat wurde immer bedeutender. Andere arabische Länder wie Ägypten und der Irak zeigten aufgrund seiner strategisch bedeutenden Lage Interesse an Syrien.

Nach der Gründung des Staates Israel am 14. Mai 1948 brach der erste arabisch-israelische Krieg aus. Dabei kam es zur ersten Niederlage der Araber und damit auch Syriens gegen Israel.<sup>10</sup>

<sup>6</sup> Das Sykes-Picot-Abkommen wurde 1916 von Frankreich und Großbritannien verabschiedet und regelt die Vormachtstellung der beiden Staaten in der Region des Nahen Ostens nach dem Ersten Weltkrieg. Günter Barthel/Kristina Stock (Hrsgg.), *Lexikon Arabische Welt*, Wiesbaden 1994, S. 569.

<sup>7</sup> Pierre Guingamp, *Hafez el Assad et le parti Baath en Syrie*, Paris 1996, S. 48.

<sup>8</sup> Die Liga der arabischen Staaten wurde 1945 in Kairo gegründet. 22 Staaten traten bei. Die Ziele sind die Zusammenarbeit auf wirtschaftlichem, politischem und kulturellem Gebiet sowie die Förderung der gemeinsamen Interessen. Barthel/Stock, op. cit., S. 54.

<sup>9</sup> David Roberts, *The Ba’th and the creation of modern Syria*, London 1987, S. 31.

<sup>10</sup> Der erste arabisch-israelische Krieg wird auch als Palästinakrieg bezeichnet. Auf arabischer Seite waren neben Syrien auch Ägypten, Transjordanien, Libanon und der Irak beteiligt. Ihr Ziel war das Verhindern der UN-Teilungsresolution zur Gründung eines israelischen und eines palästinensischen Staates. Der Kampf endete mit einer Niederlage der arabischen Seite. Barthel/Stock, op. cit., S. 465.

Die Zeit von 1949 bis 1963 war sehr instabil und geprägt von ständigen Militärputschen und Machtwechseln.

Am 27. Februar 1958 wurde die Gründung der Vereinigten Arabischen Republik (VAR; arab. *al-Ǧumhūriya al-‘Arabiya al-Muttaḥida*) ausgerufen.<sup>11</sup> Diese war ein Zusammenschluss Syriens und Ägyptens. Ḥamāl ʿAbd an-Nāṣir (auch bekannt unter dem Namen Nasser; geb. 1918 in Alexandria, gest. 1970 in Kairo) war zu dieser Zeit ägyptischer Präsident und Symbolfigur des arabischen Nationalismus. Er hatte auch in der Vereinigten Arabischen Republik die Präsidentschaft inne. Für Syrien verließ die Vereinigung nicht so wie erwartet, da überwiegend Ägypten die Politik bestimmte, Ägypter die wichtigsten Positionen in der Republik besetzten und alle syrischen Parteien aufgelöst werden mussten, da kein Mehrparteiensystem erlaubt war. Die Vereinigte Arabische Republik blieb daher nicht lange bestehen. Sie wurde im Jahre 1961 nach einem Putsch seitens der syrischen Armee wieder aufgelöst.

1963 erfolgte ein bedeutender Wandel in der syrischen Innenpolitik durch die Machtergreifung der Ba‘t-Partei.<sup>12</sup>

### 3 Die Ba‘t-Partei

#### 3.1 Gründung

Die Gründer der Ba‘t-Partei (arab. *Ḥizb al-Ba‘t al-‘Arabi*) waren Michel ʿAflaq (geb. 1910 in Damaskus, gest. 1989 in Paris) und Ṣalāḥ ad-Dīn al-Bīṭār (geb. 1912 in Damaskus, gest. 1980 in Paris). Die Gründung erfolgte im Jahre 1943.

Michel ʿAflaq stammte aus einer griechisch-orthodoxen Handelsfamilie aus der Region Hawrān<sup>13</sup>. Sein Vater war Nationalist und deshalb unter der Herrschaft der Osmanen und der Franzosen mehrmals in Haft. Das Denken von ʿAflaq war vom Nationalismus seines Vaters beeinflusst. Er studierte vier Jahre in Paris an der

---

<sup>11</sup> Vera Stoeva, *Syrien während der Herrschaft von Hafiz al-Asad*, Diplomarbeit Universität Wien 2007, S. 12.

<sup>12</sup> Horst Mahr, *Die Baath-Partei: Portrait einer panarabischen Bewegung*, München 1971, S. 53f, 60f.

<sup>13</sup> Die Region Hawrān liegt im Südwesten von Syrien. Moshe Brawer (Hrsg.), *Atlas of the Middle East*, New York 1988, S. 105.

Sorbonne und kam dort mit marxistischen Ideologien in Berührung. Danach setzte er sein Studium in Beirut fort und nahm nach seinem Abschluss eine Stelle als Geschichtslehrer an einer Damaszener Schule an. Im Jahre 1942 gab er diese Tätigkeit zugunsten der Politik auf.<sup>14</sup>

Şalāḥ ad-Dīn al-Bīṭār war sunnitischer Muslim und verbrachte ebenfalls einige Studienjahre an der Sorbonne in Paris, wo er Michel ʻAflaq kennenlernte. Beide waren politisch sehr interessiert und Anhänger des arabischen Nationalismus. In ihrer neuen Umgebung kamen sie mit der Idee des Sozialismus in Kontakt. Gemeinsam gründeten sie in Paris eine Gewerkschaft für arabische Studenten. Zurück in Damaskus arbeitete al-Bīṭār ebenfalls als Lehrer an der gleichen Schule wie ʻAflaq und verließ diese, um sich ausschließlich der Politik zu widmen.<sup>15</sup>

Das Denken der beiden war stark von Zakī al-Arsūzī (geb. 1901 in Alexandretta, gest. 1968 in Damaskus) beeinflusst. Dieser gehörte der Religionsgemeinschaft der ʻAlawiten an. Er absolvierte ein Studium in Paris. Danach arbeitete er als Lehrer, wurde aber wegen seiner politischen Tätigkeit, die sich gegen die französische Mandatsmacht richtete, vom Dienst suspendiert. Al-Arsūzī gründete die Arabisch-Nationalistische Partei (arab. *Hizb al-Qawmī al-ʻArabī*), die sich für die Unabhängigkeit Syriens einsetzte. Aufgrund persönlicher Differenzen mit ʻAflaq trat er der Baʻt-Partei nicht bei.<sup>16</sup>

### 3.2 Ideologie

„Einheit (arab. *wahda*), Freiheit (arab. *hurriyya*), Sozialismus (arab. *ʼištirākīya*)“ lautet die Parole der Partei.

Einheit steht für die Einigkeit der arabischen Nation. Die Partei vertritt die Meinung, dass alle Araber eine politische, wirtschaftliche und kulturelle Einheit bilden sollen. Ziel ist ein einziger großer Staat, in dem das arabische Volk vereint lebt. Dieser soll

---

<sup>14</sup> Guingamp, op. cit., S. 40.

<sup>15</sup> Loc. cit.

<sup>16</sup> Ibid., S. 42f.

das Gebiet umgrenzt vom Tartus Gebirge, dem Pusht-i-Kuh-Gebirge<sup>17</sup>, dem Golf von Basra, dem Arabischen Meer, dem Äthiopischen Gebirge, der Sahara, dem Atlantischen Ozean und dem Mittelmeer umfassen.<sup>18</sup> Die vorhandenen einzelnen Staaten werden als Resultat der Fremdherrschaft durch Frankreich und Großbritannien angesehen. Die Kolonial- bzw. Mandatsmächte haben die Splitterung des arabischen Volkes in verschiedene Länder verursacht. Die Ba't-Ideologie sieht vor, diese Teilung wieder aufzuheben und das Volk in einem gemeinsamen Staat zu vereinen.

Die Interessen der Partei sind nicht auf Syrien beschränkt, sondern liegen im gesamten arabischen Raum. Nach der Gründung des Staates Israel wurde die Bekämpfung des Zionismus zu einem wichtigen Anliegen der Partei.

Freiheit bedeutet vor allem, sich von den Fremdmächten zu befreien. In erster Linie waren damit die Kolonial- bzw. Mandatsmächte gemeint. Das arabische Volk soll frei, selbstständig und nicht einer fremden Herrschaft unterworfen sein. Es wird keine Demokratie nach westlichem Muster angestrebt, sondern die Araber sollen ihren eigenen Weg zu einer Form der Demokratie finden.

Sozialistisches Gedankengut soll die ideologische Basis der demokratischen Staatsform sein. Nach Auffassung der Ba't-Partei kann nur in einem sozialistisch organisierten Land auch wirkliche Gleichheit unter den Bürgern herrschen und somit die Klassenunterschiede beseitigt werden. Die Ideologie des Kommunismus wird aber abgelehnt.

Der Islam ist zwar ein wichtiger Teil der arabischen Kultur. Er steht jedoch für die Ba't-Partei nicht an erster Stelle sondern ist Teil des Nationalismus.<sup>19</sup>

### **3.3 Entwicklung der Partei**

Anfangs sammelten 'Aflaq und al-Bītār Studenten um sich. Diese stammten vorwiegend aus dem ländlichen Raum und aus ärmeren Gesellschaftsschichten. Sie waren für die Idee des Sozialismus leichter zu begeistern als die wohlhabenderen

<sup>17</sup> Das Pusht-i-Kuh-Gebirge liegt im Westen Irans und ist Teil des Zagros-Gebirges. <http://www.iranica.com/articles/post-e-kuh> (22.09.2010).

<sup>18</sup> Eberhard Kienle, *Ba'th v. Ba'th: the conflict between Syria and Iraq 1968-1989*, London 1990, S. 2.

<sup>19</sup> Mahr, op. cit., S. 135-149.

Städter. Nach Abschluss ihres Studiums nahmen die Absolventen das Gedankengut der Partei mit in ihre Dörfer, wo sie noch mehr Anhänger dazugewinnen konnten. In den ersten Jahren blieb die Anzahl der Parteimitglieder aber trotzdem gering.

Im Jahre 1943 fanden Wahlen statt, bei denen ‘Aflaq kandidierte. Es gelang ihm jedoch nicht, einen Sitz im Parlament zu erreichen. Trotz des Misserfolges verfolgte er weiterhin seine politischen Ziele.

Nach Erreichung der Unabhängigkeit von Frankreich im Jahre 1946 wurde die Ba‘t-Partei offiziell anerkannt.

Ebenfalls im Jahr 1946 erschien die erste Ausgabe der Parteizeitung „al-Ba‘t“.

Vom 4. bis 7. April 1947 fand der erste Nationalkongress oder auch Gründungskongress der Partei statt. Im Zuge dieses Kongresses wurde eine Verfassung beschlossen. Die Teilnehmerzahl betrug 247 Personen, darunter befanden sich nicht nur Syrer sondern Ba‘tisten verschiedener Länder. ‘Aflaq wurde einstimmig zum Generalsekretär gewählt. Daneben installierte man ein dreiköpfiges exekutives Beratungskomitee (darunter befand sich al-Bītār). Der 7. April 1947 gilt als offizielles Gründungsdatum der Ba‘t-Partei.<sup>20</sup>

Bald wurden auch in anderen arabischen Ländern lokale Parteiorganisationen etabliert wie in Transjordanien 1947, in Libanon 1949, im Irak, in Saudi-Arabien, im Südjemen 1952 und in Libyen 1954.<sup>21</sup>

Im Jahre 1947 fanden erneut Wahlen statt. Die Ba‘tisten traten als unabhängige Kandidaten an, blieben jedoch ohne Erfolg.

In der Zeit ab 1949 wurden immer wieder Militärputsche durchgeführt, so auch im Mai 1949 durch Husnī az-Zāim (geb. 1897, gest. 1949). Unmittelbar nach seiner Machtübernahme ordnete er die Auflösung aller Parteien an, ‘Aflaq und andere Parteimitglieder wurden verhaftet. Nach nur wenigen Monaten wurde erneut geputscht und die Politik nahm einen neuen Verlauf. Für ‘Aflaq und andere bedeutete dies das Ende der Haft und die Wiederaufnahme ihrer politischen Tätigkeit. Für politisch Aktive waren kurzzeitige Verhaftungen und Parteiverbote nichts Außergewöhnliches und traten in den folgenden Jahren immer wieder ein.

---

<sup>20</sup> Guingamp, op. cit., S. 52f.

<sup>21</sup> Kienle, op. cit., S. 3.

Im weiteren Verlauf des Jahres 1949 fanden Wahlen statt, in deren Folge es erstmals ein Ba<sup>c</sup>t-Parteimitglied, Ǧallāl Sayyīd (geb. 1923 in Dayr az-Zūr), schaffte, einen Sitz im Parlament zu erhalten. Gewählt wurde er in der Provinz Dayr az-Zūr.<sup>22</sup>

1954 fand der zweite Nationalkongress der Ba<sup>c</sup>t-Partei statt, im Zuge dessen die Parteistruktur und die Mitgliedschaft geregelt wurden.<sup>23</sup> Ein weiterer wichtiger Punkt des Kongresses war die Bekanntgabe des Zusammenschlusses der Ba<sup>c</sup>t-Partei mit der Arabischen Sozialistischen Partei (arab. *Ḩizb al-<sup>c</sup>Arabi al-Ištirākī*) zur Sozialistischen Partei der Arabischen Wiederauferstehung (arab. *Ḩizb al-Ba<sup>c</sup>t al-<sup>c</sup>Arabi al-Ištirākī*). Die Verfassung blieb unverändert erhalten.<sup>24</sup>

Die Arabische Sozialistische Partei wurde Ende der vierziger Jahre des 20. Jahrhunderts von Akram al-Hawrānī (geb. 1915 in Hama, gest. 1966 in Amman) gegründet. Das Parteiprogramm war dem der Ba<sup>c</sup>t-Partei ähnlich. Es enthielt Artikel zur Befreiung von Fremdmächten, zur Verbesserung des Bildungssystems, zur Emanzipation der Frau etc.

Im Zuge des fünften Nationalkongresses im Mai 1962 traten al-Hawrānī und seine Anhänger aufgrund ideologischer Differenzen wieder aus der Partei aus.<sup>25</sup>

Die Ba<sup>c</sup>t-Partei setzte sich für den Zusammenschluss mit Ägypten ein. Die Vereinigung beider Länder zur Vereinigten Arabischen Republik erfolgte im Jahre 1958. Die Parteimitglieder betrachteten diese Vereinigung als ersten Schritt zur Einheit der arabischen Nation. Manche wichtige Ämter wurden mit Parteimitgliedern besetzt, wie das Amt eines der beiden Vizepräsidenten mit Akram al-Hawrānī.<sup>26</sup>

Beim dritten Nationalkongress der Ba<sup>c</sup>t-Partei, der vom 27. August bis 3. September 1959 stattfand, wurde die Auflösung der Partei und die Zusammenarbeit mit der Führung der Vereinigten Arabischen Republik beschlossen.<sup>27</sup> Ursprünglich

<sup>22</sup> Guingamp, op. cit., S. 77f.

<sup>23</sup> Mahr, op. cit., S. 123.

<sup>24</sup> Ibid., S. 26.

<sup>25</sup> Ibid., S. 64.

<sup>26</sup> Ibid., S. 53f.

<sup>27</sup> Ibid., S. 55.

stimmten die Parteimitglieder für die Auflösung, aber einzelne Ba<sup>c</sup>htisten führten ihre politischen Aktivitäten im Untergrund weiter. Kurz nach Ende der Vereinigten Arabischen Republik im Jahre 1961 wurde der Parteiapparat wieder aufgebaut.<sup>28</sup>

## 3.4 Aufbau der Partei

### 3.4.1 Parteistruktur

Die Partei ist pyramidenartig aufgebaut. Die Mitglieder werden in drei Gruppen unterteilt: Nach der Zeit als Unterstützer steigt man zum Probemitglied und schließlich zum vollen Mitglied auf. Die ersten beiden Stufen dauern jeweils 18 Monate. Als volles Mitglied ist man wahlberechtigt und befugt an den Parteisitzungen teilzunehmen.<sup>29</sup>

Die Unterteilung der Partei erfolgt folgendermaßen:

Die kleinste Einheit sind die so genannten Zirkel (arab. *halqa*), die aus nur wenigen (drei bis fünf) Mitgliedern bestehen. Drei bis fünf Zirkel bilden eine Gruppe (arab. *firqa*), mindestens zwei Gruppen eine Sektion (arab. *šu<sup>c</sup>ba*) und wiederum mindestens zwei Sektionen formen einen Zweig (arab. *far<sup>c</sup>*). Darüber stehen die regionalen Führungen (arab. *qiyāda qutriya*). Jedes Land hat seine eigene Führung, d. h. neben der syrischen Regionalführung gibt es eine des Iraks, eine von Libanon und eine für jedes weitere Land. Höher als die regionale steht die nationale Führung (arab. *qiyāda qawmīya*). An höchster Stelle befindet sich der Generalsekretär mit dem Beratungskomitee an seiner Seite.<sup>30</sup>

### 3.4.2 Verfassung

Die Verfassung wurde im Zuge des ersten Nationalkongresses im Jahre 1947 festgelegt. Darin werden die Grundprinzipien der Partei sowie Grundsätze zur Innen- und Außenpolitik, Wirtschaft, Sozialem, Erziehung und Bildung geregelt.

---

<sup>28</sup> Thomas Koszinowski, Die Krise der Ba<sup>c</sup>th-Herrschaft und die Rolle Asads bei der Sicherung der Macht, in: *Orient*, 26, Heft 4, 1985, S. 549.

<sup>29</sup> Roberts, op. cit., S. 77.

<sup>30</sup> Mahr, op. cit., S. 185.

Artikel 1 lautet: „Die Baath-Partei ist eine panarabische Partei. Sie wird in allen arabischen Ländern Gruppen unterhalten. Sie befasst sich nicht mit Regionalpolitik, es sei denn, diese steht in Beziehung zu den höheren Interessen der arabischen Sache.“<sup>31</sup>

Weiters ist festgelegt, dass die Partei die Realisierung des Sozialismus zum Ziel hat. Eigentum ist grundsätzlich erlaubt, die vorherrschenden ungerechten Verhältnisse sollen aber zu Gunsten der unteren Bevölkerungsschichten beseitigt werden, sodass es keine Klassenunterschiede mehr gibt. Das Gebiet, in dem die arabische Nation leben soll, die Sprache, die Fahne, die Zugehörigkeit zur Nation und das Verwaltungssystem sind definiert. Militärdienst ist verpflichtend, die medizinische Versorgung wird vom Staat finanziert und das Arbeitsrecht ist geregelt.

Artikel 41 ist der Kultur gewidmet. Paragraph 1 lautet: „Die Partei versucht eine allgemeine nationale Kultur für das ganze arabische Vaterland zu entwickeln, die national, arabisch, frei, fortschrittlich, allumfassend, tief und humanistisch in ihren Zielen sein soll. Sie versucht, sie in allen Schichten der Bevölkerung zu verbreiten.“<sup>32</sup> Die Gründung von Vereinen, Klubs und Organisationen wird begrüßt und Medien, die der Kulturverbreitung und -förderung dienen, sollen gefördert werden.<sup>33</sup>

### 3.5 Die Machtübernahme

#### 3.5.1 Die politische Entwicklung im Jahre 1963

Am 8. Februar 1963 kam im Irak in Folge eines Putsches die Ba'th-Partei an die Macht. Nur kurze Zeit später erfolgte auch ein Putsch in Syrien. Am 8. März 1963 stürzte eine Gruppe „Freier Offiziere“ unter der Führung von Ziyād al-Ḥarīrī (?; ?) die Regierung in Damaskus. Darunter befanden sich neben den Ba'thisten auch Nasseristen und unabhängige Offiziere. Der Putsch verlief ohne Widerstand.<sup>34</sup> In weiterer Folge verdrängten die Ba'th-Mitglieder ihre Mitstreiter und übernahmen alle wichtigen Ämter. Die Ba'th-Partei wurde zur bestimmenden Macht.

<sup>31</sup> Ibid., S. 168.

<sup>32</sup> Ibid., S. 173.

<sup>33</sup> Ibid., S. 167-174.

<sup>34</sup> Roberts, op. cit., S. 54.

Die bisher herrschende Elite, bestehend aus arabischen Sunniten, wurde zunehmend durch Angehörige von Minderheiten aus ihren Ämtern verdrängt. Die Armee bildete die neue Elite.

In der etablierten Regierung stellte al-Bīṭār den Premierminister und Hāfiẓ al-Asad (geb. 1930 in al-Qardāḥa, gest. 2000 in Damaskus) den Innen- und später den Verteidigungsminister. Ziyād al-Harīrī wurde aus der Regierung gedrängt.<sup>35</sup>

Kurz nach der Machtübernahme fanden Verhandlungen über einen Zusammenschluss zwischen Ägypten, Syrien und dem Irak statt. Dieser kam jedoch nicht zustande. Grund dafür war u. a. ein Umsturzversuch seitens der Nasseristen in Damaskus im Juli 1963. Der Aufstand wurde blutig niedergeschlagen und man drängte die Nasseristen schließlich gänzlich aus der Regierung. Ab diesem Zeitpunkt war die Baʻt-Partei de facto Einheitspartei.<sup>36</sup>

Im Irak wurde das Baʻt-Regime schon im November des Jahres 1963 wieder gestürzt, es konnte aber 1968 erneut die Macht erlangen. Jedoch war es dann verfeindet mit dem syrischen Baʻt-Regime.<sup>37</sup>

Ebenfalls im November 1963 trat al-Bīṭār von seinem Amt zurück und Amīn al-Hāfiẓ (geb. 1921 in Aleppo, gest. 2009 in seiner Vaterstadt) bildete eine neue Regierung. Grund für den Rücktritt waren Differenzen innerhalb der Partei.<sup>38</sup>

### **3.5.2 Veränderungen unter der neuen Regierung**

Mit der neuen Regierung kam es zu einer Umstrukturierung der Staatsorganisation. Da die Realisierung des Sozialismus eines der Hauptziele der Partei war, wurden unverzüglich Maßnahmen für dessen Umsetzung durchgeführt. Die Partei entwickelte dafür Fünfjahrespläne.

Wie bereits erwähnt, stellten nicht mehr sunnitische Muslime die Elite, sondern die Macht lag bei der Armee. Die an die Herrschaft gekommenen Baʻtisten konnten diese nur durch ihren großen Einfluss in der Armee aufrechterhalten. In den Jahren zuvor war ein Eintritt in die Partei für die wohlhabenden Sunniten nicht attraktiv.

---

<sup>35</sup> Guingamp, op. cit., S. 128-131.

<sup>36</sup> Stoeva, op. cit., S. 15.

<sup>37</sup> Kienle, op. cit., S. 14f.

<sup>38</sup> Mahr, op. cit., S. 81.

Sie bevorzugten auf andere Weise (z. B. durch Handel) ihre Positionen aufrecht zu erhalten. Den Dienst in der Armee sahen sie als Arbeit für Ungebildete bzw. sozial Unterentwickelte an. Sie konnten sich auch vom Eintritt in die Armee freikaufen. Für die unteren Bevölkerungsschichten, die vorwiegend vom Land und aus Minderheitengruppen stammten, war dies genau umgekehrt. Für sie war eine Militärkarriere eine willkommene Alternative, um dem harten Arbeitsalltag auf dem Land zu entkommen. Durch die Machtübernahme der Ba'th-Partei im Jahre 1963 hatten sie Gelegenheit, die höchsten Ämter im Staat zu erreichen.<sup>39</sup>

Die Anzahl der Parteimitglieder war zu Beginn der Regierungszeit der Ba'thisten gering. Um die Macht halten zu können, musste ihre Anzahl erhöht werden. So wurden alle Unterstützer sofort zu vollen Parteimitgliedern mit Wahlrecht ernannt. Die normalerweise vorgesehene jeweilige 18-monatige Frist für den Aufstieg in die nächsthöhere Stufe wurde übersprungen.<sup>40</sup>

Eine wichtige Maßnahme für die Realisierung des Sozialismus war die Agrarreform. Zuvor lag die Landwirtschaft in den Händen von Großgrundbesitzern. Es kam zur völligen Umstrukturierung, um Ausbeutung zu vermeiden und den Lebensstandard der Bauern zu verbessern. Der Besitz von Land wurde beschränkt. Zudem erfolgte die Gründung einer Union der Bauern, um deren Rechte zu sichern.<sup>41</sup>

Die Entstehung einer breiten Mittelschicht wurde gefördert u. a. durch den Ausbau des Bildungssystems.

Ein weiterer wichtiger Punkt auf dem Weg zum Sozialismus war die durch Verstaatlichung herbeigeführte Beseitigung von Privatkapital. Banken, die Großindustrie sowie der Erdölsektor wurden verstaatlicht.<sup>42</sup>

Was die Außenpolitik betraf, so verbesserte man die Beziehung zur Sowjetunion und verminderte sie zu westlichen Ländern, vor allem zu den ehemaligen Kolonial- bzw. Mandatsmächten.

<sup>39</sup> Nikolaos Van Dam, *The Struggle for Power in Syria: Politics and Society under Asad and the Ba'th Party*, London 1996, S. 26f.

<sup>40</sup> Ibid., S. 23.

<sup>41</sup> Derek Hopwood, *Syria 1945-1986: politics and society*, London 1989, S. 176.

<sup>42</sup> Henner Fürtig, Syrien am Scheideweg - ökonomische Liberalisierung ohne Systemveränderung?, in: *Orient*, 35, Heft 2, 1994, S. 217f.

Die Ba<sup>c</sup>t-Herrschaft hatte mit einer starken islamischen Opposition zu kämpfen. Am stärksten waren die Muslimbrüder. Die Ba<sup>c</sup>t-Ideologie wurde als Widerspruch zum Islam verstanden. Auch wurde die Auffassung vertreten, dass eine Trennung zwischen Staat und Religion der islamischen Gesellschaftsordnung widerspreche. Für die Sunnitn stellte die Tatsache, dass religiöse Minderheiten in der Ba<sup>c</sup>t-Partei überproportional vertreten waren, einen weiteren Oppositiionsgrund dar.<sup>43</sup>

### 3.5.3 Spaltung

Innerhalb der Partei gab es Differenzen zwischen dem Linken und dem Rechten Flügel. Diese machten sich bereits während des Regionalkongresses im September 1963 bemerkbar. Die Gefolgschaft um <sup>c</sup>Aflaq und al-Bītār bildete den Rechten Flügel. Bei ihnen stand der Nationalismus im Vordergrund. Der Linke Flügel setzte sich aus jüngeren Parteimitgliedern zusammen, die differierende Ansichten vertraten. Sie wurden auch als Neo-Ba<sup>c</sup>tisten bezeichnet. Für sie stand der Sozialismus an erster Stelle, die Einheit der arabischen Nation wurde als weniger wichtig erachtet.

Die innerparteilichen Auseinandersetzungen erreichten am 23. Februar 1966 ihren Höhepunkt. Die Neo-Ba<sup>c</sup>tisten stürzten in einem blutigen Putsch, der viele Todesopfer forderte, den Rechten Flügel und übernahmen die Macht. Die Gründergeneration wurde zum Teil verhaftet oder ins Exil getrieben.<sup>44</sup>

Nūr ad-Dīn al-Atāsī (geb. 1929, gest. 1992 in Frankreich) übernahm das Präsidentenamt. Die eigentliche Macht lag jedoch innerhalb der Armee. Ḥāfiẓ al-Asad wurde Verteidigungsminister und Ṣalāḥ Ḡadīd (geb. 1926, gest. 1993) stellvertretender Generalsekretär der Ba<sup>c</sup>t-Partei. Alle gehörten der Religionsgruppe der <sup>c</sup>Alawiten<sup>45</sup> an.<sup>46</sup>

<sup>43</sup> Koszinowski (1985), op. cit., S. 551.

<sup>44</sup> Kienle, op. cit., S. 32-35.

<sup>45</sup> Die Religionsgruppe der <sup>c</sup>Alawiten (arab. <sup>c</sup>Alawīyūn) lebt in Syrien, in Nordlibanon und im Süden der Türkei. In Syrien leben sie zum Großteil im <sup>c</sup>Alawitengebirge und sie stellen ca. 11 Prozent der Bevölkerung. Sie werden auch Nusairier (arab. Nuṣayrīyūn) genannt. Der Name geht zurück auf Muḥammad Ibn Nuṣayr (?; ?), einen Anhänger des 11. schiitischen Imam al-Ḥasan al-<sup>c</sup>Askarī (geb. 846 in Sāmarrā', gest. 874). Dieser vertraute Ibn Nuṣayr eine Offenbarung an, die den Kern des <sup>c</sup>Alawitentums ausmacht.

Viele der Vertriebenen gingen in den Irak. Die Ba'tisten, die dort 1968 zum zweiten Mal die Macht übernahmen, gehörten dem Rechten Flügel an. U. a. war 'Aflaq dort politisch tätig. Dies ist der Grund für die Feindschaft zwischen den syrischen und irakischen Ba'tisten.<sup>47</sup>

### 3.5.4 Die Herrschaft des Neo-Ba't

Die Außenpolitik wurde zu einem der wichtigsten politischen Programmpunkte. Neben guten Beziehungen zur Sowjetunion wurde versucht, die Kontakte zu anderen arabischen Ländern - insbesondere Ägypten - zu verbessern. Trotzdem blieb das Verhältnis zu den meisten Ländern eher gespannt.

Von besonderer Bedeutung waren auch die Befreiung Palästinas und der Kampf gegen Israel, der 1967 in einem Krieg, dem sogenannten Sechstagekrieg oder Juni-Krieg, geführt wurde.

Der Ausbruch des Krieges erfolgte am 5. Juni 1967 zwischen Ägypten und Israel. Syrien beteiligte sich unverzüglich an den Kämpfen. Die israelischen Streitkräfte waren den arabischen überlegen; diese mussten große Verluste hinnehmen. Israel eroberte die Golanhöhen, das Westjordanland, Ost-Jerusalem, die Sinai-Halbinsel und den Gaza-Streifen.<sup>48</sup>

Syrien wurde vom Verlust der Golanhöhen schwer getroffen, u. a. wegen der dortigen Wasservorkommen<sup>49</sup>. Von diesem Zeitpunkt an gewann der Kampf gegen Israel noch größere Bedeutung.

Die 'Alawiten zählen sich selbst zu den Schiiten. Von Andersgläubigen werden sie oft nicht als Muslime anerkannt. Eine offizielle Anerkennung erhielten sie 1973 durch den schiitischen Imam Mūsā as-Sadr (geb. 1928 in Qom, gest. 1978) in Libanon.

Ihre Doktrin ist geheim; sie wird nur 'alawitischen Männern anvertraut. Frauen bleiben ausgeschlossen. Bekannt sind aber die hohe Verehrung von 'Alī b. Abī Ṭālib (geb. 598 in Mekka, gest. 661 in al-Kūfa) und das Nichtanerkennen der Scharia. Sie fasten nicht, es gibt kein Alkoholverbot und sie besuchen keine Moscheen. Ihre religiöse Praxis weist Gemeinsamkeiten mit Christen auf. E. J. Brill, *The Encyclopaedia of Islam (Second Edition)* [EI<sup>2</sup>], VIII, Nuṣayriyya (H. Halm), Leiden 1995, S. 145-148.

<sup>46</sup> Mahr, op. cit., S. 89f.

<sup>47</sup> Kienle, op. cit., S. 35.

<sup>48</sup> Barthel/Stock, op. cit., S. 542.

<sup>49</sup> 10 Prozent des israelischen Trinkwassers wird heute aus Quellen auf dem Golan bezogen. Nadja Thoma, *Syrien - zwischen Beständigkeit und Wandel: gesellschaftliche Strukturen und politisches System*, Wien 2008, S. 69.

Durch die Niederlage wurden Spannungen innerhalb der Regierung stärker. Auf der einen Seite stand der zivile Parteiflügel von Ṣalāḥ Ḥadīd und Nūr ad-Dīn al-Atāsī, auf der anderen der militärische Parteiflügel von Ḥāfiẓ al-Asad. Dieser wollte Veränderungen in der bisherigen Politik herbeiführen. Er lehnte eine zu enge Bindung an die Sowjetunion ab und verfolgte eine weniger radikale Sozialisierungsstrategie.

Um sein Ziel zu erreichen, besetzte Ḥāfiẓ al-Asad wichtige Posten im Militär mit Gefolgsmännern und war Ende 1968 de facto bereits der eigentliche Führer im Staat.<sup>50</sup> Die Gefolgsmänner waren ihm nahestehende Personen (meist Verwandte oder Freunde), die wie er der ‚alawitischen Gemeinschaft angehörten. Somit schloss er nicht nur seine politischen Gegner aus ihren Ämtern aus, sondern gleichzeitig auch Angehörige anderer Minderheiten (Drusen, Ismailiten). Dies widersprach der Ba‘t-Ideologie, die Machterlangung aufgrund religiöser Zugehörigkeit ablehnt.

Im Jahre 1970 griff Syrien in den jordanischen Bürgerkrieg, bekannt als „Schwarzer September“, ein. Ursache des Krieges war, dass der jordanische König al-Ḥusayn b. Ṭalāl (geb. 1935 in Amman, gest. 1999 in seiner Vaterstadt) die Macht der Palästinensischen Befreiungsorganisation<sup>51</sup> (PLO, arab. *Munazzamat at-Taḥrīr al-Filasṭīniyya*) in seinem Land einschränken wollte. Syrien stellte sich auf die Seite der PLO und schickte Panzer und Bodentruppen zu ihrer Unterstützung. Ḥadīd wollte auch die Luftwaffe entsenden, al-Asad verweigerte als Luftwaffenkommandant aber den Einsatz. Die syrischen Truppen wurden aufgrund hoher Verluste zum Rückzug gezwungen.

Ḥadīd beschuldigte al-Asad der Niederlage und wollte ihn absetzen. Dieser ließ sich jedoch nicht entmachten und es gelang al-Asad, am 13. November 1970 die ganze Macht in seinen Händen zu vereinigen.<sup>52</sup>

<sup>50</sup> Stoeva, op. cit., S. 19.

<sup>51</sup> Die Palästinensische Befreiungsorganisation wurde im Jahre 1964 als Vertretung des arabischen Volkes in Palästina gegründet. Sie setzt sich aus diversen palästinensischen Fraktionen zusammen. Barthel/Stock, op. cit., S. 465.

<sup>52</sup> Koszinowski (1985), op. cit., S. 550.

## 4 Die Ära von Ḥāfiẓ al-Asad

Mit der Machtübernahme von Ḥāfiẓ al-Asad begann eine neue politische Ära, die mit seinem Sohn bis in die Gegenwart andauert. Die innerparteilichen Machtkämpfe fanden ein Ende.

### 4.1 Ḥāfiẓ al-Asad

Er wurde am 6. Oktober 1930 in der Kleinstadt al-Qardāḥa im ‘Alawitengebirge geboren. Er war eines von sechs Kindern und entstammte der zweiten Ehe seines Vaters. Ḥāfiẓ al-Asad war, wie auch seine Familie, ‘Alawit. Als einziger kam er in den Genuss von höherer Schulbildung. Nach der Schule trat er in die Militärakademie in Homs ein, mit dem Ziel, Pilot zu werden. Einen Teil seiner Ausbildung absolvierte er in der Sowjetunion.

1947 trat er der Ba‘t-Partei bei. Aufgrund seiner Militärkarriere stieg auch sein Ansehen in der Partei.

1958 heiratete er Anīsa Mahlūf (?; ?). Mit ihr bekam er vier Söhne und eine Tochter. 1963 wurde er zum Luftwaffenkommandant ernannt. Al-Asad war am Putsch 1966 beteiligt und übernahm danach das Amt des Verteidigungsministers.<sup>53</sup>

Nach seiner Machtübernahme im Jahre 1970 vereinigte er die wichtigsten Staatsämter in seiner Person. Er war zugleich Präsident, Generalsekretär der Ba‘t-Partei und Oberbefehlshaber der Streitkräfte. Mit ihm hatte zum ersten Mal in der Geschichte Syriens kein Sunnit, sondern ein Angehöriger einer Minderheit, das Präsidentenamt inne. Ihm allein oblag die legislative Gewalt, neue Gesetze konnten nur von ihm erlassen werden. Er ernannte Minister, Richter, Universitätsdirektoren u. a.<sup>54</sup>

Um seine Macht zu festigen und möglichen Umsturzversuchen vorzubeugen, führte Ḥāfiẓ al-Asad Säuberungsaktionen im Regime durch. Er besetzte weitere Stellen im Militär, in der Regierung und in der Partei mit Personen seines Vertrauens.<sup>55</sup> Seinen

<sup>53</sup> Stoeva, op. cit., S. 20-22.

<sup>54</sup> Koszinowski (1985), op. cit., S. 550f.

<sup>55</sup> Nicht alle ‘Alawiten zählten zu den Vertrauenspersonen. Auch innerhalb der Religionsgruppe gab es Rivalitäten. Zudem unterteilt sie sich in vier Stämme; nur ‘Alawiten

Bruder Rif<sup>c</sup>at al-Asad (geb. 1937 in al-Qardāḥa) ernannte er zum Kommandanten der Verteidigungsbrigaden<sup>56</sup>.

## 4.2 Die innenpolitische Strategie von al-Asad

### 4.2.1 Die Organisation des Staates

Hāfiẓ al-Asad war seit 1947 Mitglied und hatte sich innerhalb der Ba<sup>c</sup>t-Partei „hochgearbeitet“. Seine Ideologie stimmte zu großen Teilen mit jener der Partei überein. Mit seiner Machtübernahme und der Absetzung von Ḍadīd und seinen Gefolgsleuten des Linken Neo-Ba<sup>c</sup>t-Flügels hatte die Partei eine noch kleinere Basis in der Bevölkerung. Al-Asad war gewillt, die Ba<sup>c</sup>t-Herrschaft fortzusetzen, jedoch in einer veränderten Form. Er wollte auch andere Kräfte an der Regierung beteiligen. Anfang 1971 gründete er einen Volksrat/ein Parlament (arab. *mağlis aš-ša<sup>c</sup>b*) mit 173 Mitgliedern.<sup>57</sup> Al-Asad wurde mit 99,2 Prozent der Stimmen zum Präsidenten gewählt.<sup>58</sup> In den Jahren 1978, 1985, 1992 und 1999 wurde er in diesem Amt erneut bestätigt.

1972 bildete er die Nationale Progressive Front (NPF, arab. *al-Ǧabha al-Waṭaniyya at-Taqaddumiyya*), die sich aus der Ba<sup>c</sup>t-Partei, der Kommunistischen Partei, der Arabisch-Sozialistischen Union und anderen Parteien zusammensetzt. Den Vorsitz führte die Ba<sup>c</sup>t-Partei; sie hatte die meisten Sitze inne und stellte den Generalsekretär. Dieser war al-Asad.<sup>59</sup> Ziel der Nationalen Progressiven Front war es, die linksnationalistische Opposition einzubinden und ruhig zu stellen.

Im Jahre 1973 erfolgte die Verabschiedung einer ständigen Verfassung. Paragraph 1 besagt, „daß Syrien ein ‚volksdemokratischer und sozialistischer Staat‘ sei“.<sup>60</sup>

Die neue Verfassung war Auslöser für eine Auseinandersetzung mit der muslimischen Opposition. Es war nämlich nicht explizit verankert (wie auch in den vorhergehenden Verfassungen), dass der Staatspräsident Muslim sein muss und die

aus dem Stamm von al-Asad hatten Chancen und davon wiederum nur welche mit persönlicher Beziehung zu ihm. Fürtig, op. cit., S. 240f.

<sup>56</sup> Die Verteidigungsbrigade ist die Eliteeinheit der Armee. Sie hat politisch und strategisch große Bedeutung. Koszinowski (1985), op. cit., S. 564f.

<sup>57</sup> Ibid., S. 552f.

<sup>58</sup> Stoeva, op. cit., S. 37.

<sup>59</sup> Koszinowski (1985), op. cit., S. 553.

<sup>60</sup> Loc. cit.

Staatsreligion der Islam ist. Zwei Monate gab es deswegen Unruhen. Aufgrund des großen Widerstandes lenkte al-Asad schließlich ein und nahm diese Forderung in die Verfassung auf.<sup>61</sup>

Al-Asad machte aus der Ba't-Partei eine Massenpartei und die Mitgliederzahl explodierte von 65.398 im Jahre 1971 auf 374.332 im Jahre 1981 und bis auf 1.008.243 im Jahre 1991 bei einer Einwohnerzahl von etwa 13 Millionen.<sup>62</sup> Viele traten der Partei bei, um dadurch Vorteile zu erhalten, wie die Möglichkeit zum beruflichen Aufstieg. Man nahm allerdings nicht jeden auf; der Beitritt wurde von der Parteiführung genau kontrolliert.<sup>63</sup>

#### 4.2.2 Reformen von al-Asad

Al-Asad führte Reformen im sozialen Bereich durch. Herausragend war z. B. eine Verbesserung des Gesundheitswesens. Der syrische Staat stellt für alle Bürger kostenlose medizinische Behandlung zur Verfügung.

Ebenso wurde das Erziehungswesen ausgebaut. Es war al-Asad wichtig, die Analphabetenquote zu senken. Der Bau von Schulen vor allem auch in ländlichen Gegenden wurde stark gefördert.

Der neue Präsident ließ mehrmals Wahlen abhalten, z. B. für das Amt des Staatspräsidenten oder die Volksversammlung. Allerdings hatten diese nicht den Zweck einer wirklichen Mitsprache des Volkes, sondern sie sollten vielmehr dem Volk den Eindruck vermitteln, Mitspracherecht zu besitzen.<sup>64</sup>

Al-Asad etablierte einen sehr ausgeprägten Kult um seine Person. An den Straßen und öffentlichen Orten waren Porträts von ihm angebracht. Sein Foto fand sich immer in den Tageszeitungen.

<sup>61</sup> Ibid., S. 556.

<sup>62</sup> Carsten Wieland (2004b), *Syrien nach dem Irak-Krieg: Bastion gegen Islamisten oder Staat vor dem Kollaps?*, Berlin 2004, S. 47.

<sup>63</sup> Stoeva, op. cit., S. 28.

<sup>64</sup> Ibid., S. 38.

Der Geheimdienst (arab. *muḥābarāt*) wurde zu einem der wichtigsten Organe im Staat. Zu seinen Aufgaben gehören die Überwachung der Gesellschaft, die Kontrolle der Grenzen (zusätzlich zur Polizei) und damit der Schutz nach außen, sowie die Sicherung der Macht vor internen Feinden. Jeder Teil der Gesellschaft wird überwacht, Telefongespräche abgehört, oppositionelle Aktivisten verfolgt, Reisende werden besonders beobachtet etc.<sup>65</sup>

#### 4.2.3 Wirtschaft

Al-Asad versuchte das Land wirtschaftlich weiterzuentwickeln. Dazu behielt er das System der Fünfjahrespläne bei.

In den siebziger Jahren des 20. Jahrhunderts erlebte Syrien einen Wirtschaftsboom und eine Öffnung nach außen. Gründe dafür waren der steigende Erdölpreis auf dem Weltmarkt (in Syrien wird seit Ende der sechziger Jahre Erdöl exportiert) und die finanziellen Zuwendungen, die Syrien von den Golfstaaten erhielt.<sup>66</sup> Al-Asad trieb die Industrialisierung voran, vor allem die Textil-, Lebensmittel- und chemische Industrie sowie den Maschinenbau.<sup>67</sup> Er ließ zahlreiche Fabriken errichten, mit deren Bau ausländische Firmen beauftragt wurden.

Der Staat investierte in die Infrastruktur und den Städtebau. Mit dem Bau von Straßen wurde ein besseres Verkehrsnetz geschaffen. Kraftwerke und Dämme wurden errichtet, um den hohen Energiebedarf zu decken. Trotzdem kam und kommt es heute nach wie vor zu Überlastungen im Stromnetz.

In die Landwirtschaft wurde vergleichsweise wenig investiert. Der Ertrag war witterungsbedingt großen Schwankungen ausgesetzt.

In den achtziger Jahren des 20. Jahrhunderts kam es zu einer Stagnation der Wirtschaft in Syrien.

<sup>65</sup> Ibid., S. 32-35.

<sup>66</sup> Volker Perthes, Wirtschaftsentwicklung und Krisenpolitik in Syrien, in: *Orient*, 29, Heft 2, 1988, S. 262f.

<sup>67</sup> Fürtig, op. cit., S. 218f.

Die finanziellen Hilfen der arabischen Golfstaaten wurden aufgrund der Haltung Syriens im libanesischen Bürgerkrieg und später im Ersten Golfkrieg<sup>68</sup> immer geringer. Gleichzeitig investierte al-Asad viel Kapital in die Armee. Der Ölpreis sank, was das Land, dessen Großteil der Exporteinnahmen vom Erdöl stammten, schwer traf.

Die neu errichteten Fabriken hatten mit Schwierigkeiten zu kämpfen. Die einheimische Industrie schien damit überfordert zu sein. Es mangelte an inländischen Fachkräften, welche die ausländischen Geräte und Maschinen bedienen bzw. reparieren konnten. Für die Produktion wurden Materialien oder Ersatzteile aus dem Ausland benötigt, deren Lieferung häufig wegen finanzieller Engpässe problematisch war. Die syrischen Produkte konnten auf dem Weltmarkt nicht mit denen anderer Länder konkurrieren.

Durch das rasche Bevölkerungswachstum drängten immer mehr Menschen auf den Arbeitsmarkt. Es gab aber nicht ausreichend Arbeitsplätze.

In den achtziger Jahren des 20. Jahrhunderts hatte sich eine neue Mittelschicht in der Bevölkerung herausgebildet. Ihr Lebensstil orientierte sich am westlichen Standard; d. h. die Nachfrage nach importierten Verbrauchsgütern wurde immer größer. Das Einkommen konnte aber mit den steigenden Preisen nicht mithalten.

Die Landwirtschaft hatte Mitte der achtziger Jahre unter schlechten Erntejahren zu leiden. Immer mehr Menschen zogen vom Land in die Städte.

Die Regierung versuchte die Probleme durch eine Öffnung nach außen zu lindern. Sie ermutigte zu Privatinvestitionen, auch von ausländischer Seite.<sup>69</sup>

Ein großes Problem, mit dem al-Asad zu kämpfen hatte, war die weitverbreitete Korruption. Unter seiner Herrschaft erreichte diese ein noch nie dagewesenes Ausmaß. In allen Regierungs- und Gesellschaftsebenen kam es häufig zu Bestechungen. Grund dafür waren u. a. die niedrigen Gehälter im öffentlichen Sektor. Für das Erlangen hoher Posten oder Firmenaufträge war oft die Höhe des Bestechungsgeldes entscheidend. Sogar an den Universitäten mussten Studenten

<sup>68</sup> Der Erste Golfkrieg ist auch bekannt als Irak-Iran-Krieg. Er dauerte von 1980 bis 1988. Barthel/Stock, op. cit., S. 234.

<sup>69</sup> Perthes (1988), op. cit., S. 262-268.

oftmals für ihre Diplome Bestechungsgelder bezahlen. Al-Asad startete einige Kampagnen zur Korruptionsbekämpfung; sie brachten aber keinen Erfolg.<sup>70</sup>

## 4.2.4 Opposition

### 4.2.4.1 Muslimbruderschaft

Die Muslimbrüder (arab. *al-İhwān al-Muslīmūn*) bildeten die stärkste Oppositionsgruppe. Die Gruppe wurde 1946 in Anlehnung an die ägyptische Muslimbruderschaft von Ḥasan al-Bannā' (geb. 1906 in al-Mahūmdīya, gest. 1949 in Kairo) gegründet. Seither waren sie auch in Syrien politisch aktiv und sogar zeitweise in der Regierung vertreten. Sie sahen sich als die Vertreter der Sunnit. Bei den Wahlen 1961 erlebten sie ihren größten Erfolg. Nach der Machtübernahme der Ba<sup>c</sup>t-Partei im Jahre 1963 wurden sie von der Regierung verboten.<sup>71</sup> Diese Bewegung hatte unter internen Konflikten zu leiden und 1970 kam es zu einer Spaltung in einen radikalen und einen gemäßigten Flügel.

Mit der - bereits erwähnten - Änderung in der Verfassung, die besagt, dass der Staatspräsident Muslim sein muss, waren viele Muslimbrüder nicht zufrieden. Sie warfen al-Asad vor, als <sup>c</sup>Alawit kein wahrer Muslim zu sein. Die Herrschaft eines Nichtmuslims wurde nicht akzeptiert. Sie sahen das neue Regime als gottlos an. In den Moscheen wurde dagegen gepredigt.

Um die islamische Opposition zu beschwichtigen, begann al-Asad, sich in der Öffentlichkeit als gläubiger Muslim zu präsentieren. Er nahm an Gebeten in sunnitischen Moscheen teil, unternahm eine Pilgerfahrt nach Mekka, förderte den Bau von Moscheen und Koranschulen und setzte mehr Sunnit in höheren Ämtern ein.<sup>72</sup>

Der nächste Konfliktgrund war das Verhalten von al-Asad im libanesischen Bürgerkrieg. Sein Eingreifen auf christlicher Seite wurde von den Muslimbrüdern als eine anti-islamische Handlung verstanden. Nicht er persönlich, sondern die

<sup>70</sup> Van Dam, op. cit., S. 141f.

<sup>71</sup> Hans Günter Lobmeyer, Islamic ideology and secular discourse: the Islamists of Syria, in: *Orient*, 32, Heft 3, 1991, S. 396.

<sup>72</sup> Unter der Herrschaft des Neo-Ba<sup>c</sup>t war die Anzahl der <sup>c</sup>Alawiten in der Regierung und im Regionalkommando wesentlich höher als unter al-Asad. Ibid., S. 404.

gesamte <sup>c</sup>alawitische Gemeinschaft wurde dafür verantwortlich gemacht. Viele Oppositionelle begannen einen bewaffneten Widerstand zu führen. Sie verübten Terroranschläge auf Regierungs- und Militäreinrichtungen, deren Opfer vor allem <sup>c</sup>Alawiten waren.

1979 verübten die Muslimbrüder einen schweren Anschlag auf die Artillerieschule in Aleppo, bei dem es zwischen 32 und 81 Tote - alles <sup>c</sup>Alawiten - gab.

1980 organisierten die Muslimbrüder Demonstrationen und Streiks in mehreren Städten, darunter Aleppo, Hama und Homs, an denen sich große Teile der Bevölkerung beteiligten. Diese Unruhen wurden nach anfänglichen Schwierigkeiten von der Regierung brutal niedergeschlagen und es kam zu Verhaftungen der Anführer und zu Säuberungsaktionen. Zudem wurde ein Gesetz erlassen, das die Zugehörigkeit zur Muslimbruderschaft unter Todesstrafe stellte.<sup>73</sup>

Noch im gleichen Jahr wurde die Islamische Front in Syrien (arab. *al-Ǧabha al-Islāmiya fi Sūriya*) gegründet. Sie ist ein Zusammenschluss verschiedener islamischer Oppositionsgruppen, mit dem Ziel das Regime zu stürzen. Den Vorsitz führt die Muslimbruderschaft.<sup>74</sup>

Der Höhepunkt der Auseinandersetzungen wurde Anfang des Jahres 1982 beim Massaker von Hama erreicht. Am 2. Februar 1982 begann der von den Muslimbrüdern organisierte Aufstand. Sie nahmen die ganze Stadt ein. Ihr Plan war, die Unruhen auf andere Städte und in der Folge auf das ganze Land auszuweiten. Unterstützung erhielten sie dabei aus dem Irak. Ein irakischer Radiosender rief die Bevölkerung zum Aufstand auf. Die Aktion war jedoch erfolglos. Die Kämpfe blieben auf Hama beschränkt. Die Regierung bekämpfte die Aufständischen. Es gelang ihr aber nur unter Einsatz schwerer Waffen, die Stadt zurückzuerobern. Eine wichtige Rolle spielte dabei die Verteidigungsbrigade von Rif<sup>c</sup>at al-Asad. Der Aufstand dauerte drei Wochen und forderte viele Opfer unter der Zivilbevölkerung. Die Zahl der Todesopfer liegt zwischen 8.000 und 30.000, die Angaben differieren stark.<sup>75</sup> In weiterer Folge kamen die Aktivitäten der Muslimbruderschaft zum Stillstand. Die Regierung führte erneut weitreichende Säuberungen durch und Schlüsselpersonen wurden verhaftet, soweit sie nicht schon ins Exil geflohen waren.

<sup>73</sup> Koszinowski (1985), op. cit., S. 556-558.

<sup>74</sup> Lobeck, op. cit., S. 399.

<sup>75</sup> Koszinowski (1985), op. cit., S. 560.

1986 kam es zu einer weiteren Spaltung innerhalb der Bewegung in zwei Flügel: den von der internationalen Muslimbruderschaft anerkannten unter der Führung von Abū Ḥudda (geb. 1917 in Aleppo, gest. 1997 in Riad) und den vom Irak unterstützten Flügel von Sa‘d ad-Dīn (?).<sup>76</sup>

#### 4.2.4.2 Andere Oppositionsgruppen

Neben der Muslimbruderschaft existierten noch einige kleinere Oppositionsparteien. Sie alle wollten sich nicht in die Nationale Progressive Front eingliedern. Dazu gehörten ein Flügel der Kommunistischen Partei, einer der Arabisch-Sozialistischen Union, der Neo-Ba‘t und der Rechte Ba‘t-Flügel. Letzterer war ab 1968 im Irak an der Macht und wurde von dort unterstützt. Keine dieser Parteien verfügte über genügend Stärke, um politisch etwas bewirken zu können.

„Im Frühjahr 1980 schlossen sich erstmals fünf oppositionelle Parteien zur ‚Nationaldemokratischen Sammlung‘ (al-Tajammu‘ al-Waṭanī al-Dīmūqrāṭī) zusammen.“<sup>77</sup> Die Muslimbrüder waren nicht beteiligt. Das Ziel des Zusammenschlusses war es, gemeinsam mehr politisches Gewicht zu erlangen. Al-Asad stand der Nationaldemokratischen Sammlung negativ gegenüber.

1982 wurde eine neue Vereinigung, die Nationale Allianz zur Befreiung Syriens (arab. *at-Tahāluf al-Waṭanī li-Tahrīr Sūriyā*), gegründet. Diesmal war auch ein Teil der Muslimbrüder beteiligt. Die Vereinigung war aber wiederum nicht stark genug, um die Regierung zu stürzen.<sup>78</sup>

### 4.3 Die Außenpolitik unter Ḥāfiẓ al-Asad

Höchsten Priorität kam der Befreiung der von Israel besetzten Gebiete zu. Gegenüber Israel zeigte al-Asad keine Kompromissbereitschaft. Dieses Verhalten verschaffte ihm unter der Bevölkerung Popularität, auch oppositionelle Kräfte konnte er dadurch gewinnen. Zur Erreichung dieses Ziels benötigte Syrien die Unterstützung anderer Staaten. Aus diesem Grund näherte sich al-Asad Ägypten an.

---

<sup>76</sup> Lobmeyer, op. cit., S. 400f.

<sup>77</sup> Koszinowski (1985), op. cit., S. 563.

<sup>78</sup> Ibid., S. 563f.

Der seinerzeitige (ebenfalls neue) Präsident Anwar as-Sādāt (geb. 1918 im Nildelta, gest. 1981 in Kairo) war für eine Zusammenarbeit aufgeschlossen. Noch im Jahre 1970 trat Syrien dem „Vereinigten Kommando“ von Ägypten und dem Sudan bei. Al-Asad verbesserte auch die Beziehung zu Jordanien, die durch Syriens Eingriff in den Bürgerkrieg noch schwer belastet war. Die Grenzen zum Libanon wurden geöffnet und der Kontakt zu den Golfstaaten und Saudi-Arabien verbessert.

Mit den „neu geschlossenen Freundschaften“ war Syrien bereit für einen Kampf mit Israel. Am 6. Oktober 1973 starteten ägyptische und syrische Streitkräfte einen Überraschungsangriff, bekannt als Oktoberkrieg oder Yom-Kippur-Krieg, gegen den jüdischen Nachbarstaat. Anfangs schien der Kampf Erfolg versprechend, doch letztendlich schafften es die israelischen Truppen erneut, ihre Gegner zu besiegen. Das Ziel der Rückeroberung der besetzten Gebiete wurde nicht erreicht. Auf arabischer Seite feierte man den Krieg dennoch als Sieg, da die Streitkräfte ihren Kampfgeist bewiesen hatten. Nach anfänglicher Weigerung unterzeichnete al-Asad schließlich ein Entflechtungsabkommen für den Golan. Weiteren Abkommen stimmte er - im Gegensatz zu Ägypten - nicht zu. Damit verlor Syrien seinen wichtigsten Partner im Nahostkonflikt. Mit dem Entflechtungsabkommen akzeptierte al-Asad aber auch die UN-Resolution 242<sup>79</sup>, was eine indirekte Anerkennung Israels bedeutete.<sup>80</sup>

Al-Asad versuchte, anstelle von Ägypten einen anderen Bündnispartner zu finden. Die schon vor dem Krieg begonnene Annäherung an Jordanien wurde intensiviert. 1975 gründeten die beiden Staaten einen gemeinsamen „Obersten Politischen Kommandorat“.<sup>81</sup>

1975 brach im Libanon ein Bürgerkrieg aus. Auslöser für die Kämpfe waren u. a. das konfessionalistische System, sowie die von Libanon aus gegen Israel operierende Palästinensische Befreiungsorganisation und die darauf folgenden

<sup>79</sup> Die UN-Resolution 242 von 1976 beinhaltet die Beendigung des Kriegszustandes, den Abzug aus den besetzten Gebieten, die Anerkennung aller Staaten in der Region, das Recht innerhalb eines Staates in Frieden zu leben, die Regelung des Flüchtlingsproblems u. a. [http://www.un.org/depts/german/sr/sr\\_67u73/sr242-67.pdf](http://www.un.org/depts/german/sr/sr_67u73/sr242-67.pdf) (10.07.2010).

<sup>80</sup> Thomas Koszinowski, Die Rolle Syriens im nahöstlichen Kräftefeld, in: *Orient*, 29, Heft 2, 1988, S. 239-241.

<sup>81</sup> Ibid., S. 243.

israelischen Gegenangriffe. Syrien befürchtete eine Teilung Libanons und eine Intervention Israels. Um dies zu verhindern, stellte sich al-Asad auf die Seite der christlichen Milizen. „Nach offizieller syrischer Darstellung ging es dabei um die Beendigung der Kämpfe, die Verhinderung der Teilung des Landes, die Bewahrung der palästinensischen Revolution davor, daß sie in die politischen Kämpfe im Libanon hineingezogen und dadurch von ihrer eigentlichen Aufgabe abgehalten würde, sowie um die Hilfe für den Libanon, sein wirtschaftliches, soziales und politisches Interesse zu entwickeln.“<sup>82</sup> Dieses Vorgehen stieß sowohl bei der syrischen Opposition als auch bei anderen arabischen Staaten auf scharfe Kritik. Um den Bürgerkrieg zu beenden, beschlossen Teile der arabischen Welt im Zuge des Gipfels von Riad eine Sicherheitsstreitmacht in den Libanon zu schicken. Ca. 30.000 Soldaten - der Großteil davon aus Syrien, der Rest aus Saudi-Arabien, den arabischen Golfstaaten, Libyen und dem Sudan - sollten für Sicherheit und Frieden sorgen. Damit erhielten die bereits in Libanon eingesetzten syrischen Truppen ihre Legitimation.<sup>83</sup> Im Jahre 1983 schloss die libanesische Regierung mit Israel ein Abkommen, welches besagte, dass alle fremden Truppen Libanon verlassen sollten. Syrien weigerte sich jedoch und blieb auch noch nach dem Krieg als dominierende Macht.<sup>84</sup> Der Bürgerkrieg wurde 1989 mit dem Abkommen von at-Tā'if<sup>85</sup> beendet.

Zwischen Syrien und dem Irak herrschten seit Jahren schwierige Beziehungen. Grund dafür war, dass in beiden Ländern ein Flügel der Ba'th-Partei regierte, diese aber seit der Parteispaltung im Jahre 1966 verfeindet waren. Beide beanspruchten für sich, die wahren Vertreter der Ba'th-Ideologie zu sein. Ein weiterer Konfliktstoff war, dass der Irak verurteilte, dass Syrien nach dem Oktoberkrieg im Jahre 1973 ein Entflechtungsabkommen unterzeichnet hatte. Er forderte von Syrien, die Zustimmung zur UN-Resolution 242 wieder zurückzunehmen. Auch Syriens Verhalten im libanesischen Bürgerkrieg wurde vom Irak verurteilt und zusätzlich gab es Streit wegen des Euphratwassers. Al-Asad konnte trotz allem eine

<sup>82</sup> Ibid., S. 244.

<sup>83</sup> Ibid., S. 244f.

<sup>84</sup> Ibid., S. 253.

<sup>85</sup> Das Abkommen zur Beendigung des libanesischen Bürgerkriegs wurde am im Jahre 1989 in der Stadt at-Tā'if in Saudi-Arabien nach Vermittlungsgesprächen und Friedensverhandlungen abgeschlossen. Barthel/Stock, op. cit., S. 573f.

Annäherung herbeiführen. Ziel des Iraks war es, sich durch die Unterordnung Syriens die Vormachtstellung im nahöstlichen Raum zu sichern. Es fanden Verhandlungen über eine Vereinigung der beiden Länder statt, die jedoch erfolglos blieben. Keiner der beiden Staaten war bereit, sich dem anderen unterzuordnen. Als 1979 Ṣaddām Husayn (geb. 1938 in al-‘Awḡā bei Tikrīt, gest. 2006 in Bagdad) im Irak die Macht übernahm, kamen die Verhandlungen zum Erliegen.<sup>86</sup>

Zu einem endgültigen Ende der Beziehungen kam es, als sich bei Ausbruch des Ersten Golfkrieges im Jahre 1980 Syrien auf die iranische Seite stellte. Grund dafür war nicht nur der Irak-Syrien-Konflikt, sondern auch der Vorwurf an den Irak, den Kampf gegen Israel durch den neu begonnenen Krieg zu vernachlässigen. In Iran hingegen sah Syrien einen neuen Bündnispartner. Durch sein Verhalten war Syrien in der arabischen Welt isoliert. Erst im späteren Verlauf des Krieges erklärte al-Asad, eine iranische Besetzung arabischen Territoriums nicht zu akzeptieren. Aufgrund des Druckes der Golfstaaten, welche die dringend benötigte Finanzhilfe an Syrien einstellten, unterzeichnete al-Asad 1987 ein Communiqué, das Iran aufforderte, die UN-Resolution 598<sup>87</sup> anzuerkennen und damit den Krieg zu beenden.<sup>88</sup>

Im Zweiten Golfkrieg zur Befreiung Kuwaits im Jahre 1991 stellte sich Syrien gemeinsam mit den Golfstaaten, Saudi-Arabien, Ägypten und Marokko gegen den Irak.

Da kein anderer arabischer Staat mehr als Bündnispartner in Frage kam, setzte al-Asad auf eine neue Strategie. Er wollte die Armee so weit stärken, dass sie auch alleine den Kampf mit Israel aufnehmen konnte. Dazu brauchte er sowjetische Unterstützung. Im Oktober 1980 schloss er mit der Sowjetunion einen Freundschaftsvertrag, worauf Syrien mit zahlreichen modernen Waffen ausgestattet wurde.<sup>89</sup>

<sup>86</sup> Koszinowski (1988), op. cit., S. 248-250.

<sup>87</sup> Die Resolution 598 fordert u. a. die Kämpfe einzustellen und Maßnahmen für die Gewährleistung des Friedens zu treffen. Ein Team der Vereinten Nationen soll den Waffenstillstand und den Truppenabzug überwachen. <http://daccess-dds-ny.un.org/doc/RESOLUTION/GEN/NR0/524/70/IMG/NR052470.pdf?OpenElement> (12.07.2010).

<sup>88</sup> Koszinowski (1988), op. cit., S. 255-258.

<sup>89</sup> Ibid., S. 251.

Als nach dem Fall der Sowjetunion auch diese militärische Unterstützung wegfiel, sah al-Asad ein, dass er sein bisheriges Verhalten gegenüber Israel ändern musste. Er hatte keinen Bündnispartner für den Fall eines Krieges.

Im Jahre 1991 nahm Syrien an der Nahost-Friedenskonferenz in Madrid teil und es fanden erstmals Friedensverhandlungen mit Israel statt. Bei diesen Verhandlungen kam es immer wieder zu Fort- und Rückschritten sowie zu völligen Unterbrechungen. Syriens wichtigste Forderung war die völlige Rückgabe des Golan und in diesem Punkt war es auch nicht kompromissbereit. Unter der Regierungszeit von Ḥāfiẓ al-Asad führten die Verhandlungen daher zu keinem positiven Ergebnis.<sup>90</sup>

#### **4.4 Die Nachfolge von Ḥāfiẓ al-Asad**

Als Ḥāfiẓ al-Asad im Jahre 1983 schwer erkrankte, wurde die Frage der Nachfolge aktuell. Sein Bruder Rifāt erhob Anspruch auf das Präsidentenamt. Er war bekannt für Korruption und Schwarzmarkthandel und war de facto der zweitmächtigste Mann im Staat. Bei seinen Gegnern rief sein Anspruch großen Aufruhr hervor und es drohte zu einer gewaltsamen Auseinandersetzung zu kommen. Nur das Genesen von al-Asad konnte diese noch verhindern.

Ḥāfiẓ al-Asad musste sich nun über seine Nachfolge Gedanken machen. Laut Verfassung wäre diese geregelt. Es obliegt dem Parlament und der Parteiführung, für die Wahl eines neuen Präsidenten zu sorgen. Doch wie sich gezeigt hatte, war dies auf friedlichem Weg nicht möglich. Ḥāfiẓ al-Asad bestimmte 1984 drei Männer als seine Stellvertreter und mögliche Nachfolger. Diese waren ʻAbd al-Ḥalīm Ḥaddām (geb. 1932 in Bāniyās), den bis dahin amtierenden Außenminister, Rifāt al-Asad, seinen Bruder, und Zuhayr Mašāriqa (?; ?), den stellvertretenden Regionalsekretär der Baʻth-Partei.<sup>91</sup> Ḥāfiẓ al-Asad ernannte aus dem Grund drei, um so der Entscheidung für oder gegen seinen Bruder zu entkommen. Die Frage, wer ihm nun tatsächlich nachfolgen sollte, wurde damit nicht geklärt.

Der Konflikt zwischen Rifāt al-Asad und seinen Opponenten blieb bestehen. Noch im Jahre 1984 kam es dabei zu gewaltsamen Auseinandersetzungen. Als Reaktion

<sup>90</sup> Volker Perthes, *Syria under Bashar al-Asad: modernisation and limits of change*, Oxford 2004, S. 52-54.

<sup>91</sup> Koszinowski (1985), op. cit., S. 567.

darauf wurde Rif'at al-Asad nach Moskau abgeschoben und ging in weiterer Folge nach Genf, kehrte jedoch bald wieder in seine Heimat zurück.<sup>92</sup> Später wurde er endgültig ins Ausland abgeschoben.

Das Thema der Nachfolge verlor an Wichtigkeit, da Hāfiẓ al-Asad wieder völlig genesen war.

Er beschloss später, dass sein ältester Sohn Bāsil al-Asad (geb. 1963 in Damaskus, gest. 1994 in seiner Vaterstadt) nach ihm das Präsidentenamt übernehmen sollte. Er wurde von seinem Vater eingehend darauf vorbereitet. Auch die Bevölkerung rechnete mit seiner Nachfolge, da um ihn ebenfalls ein massiver Personenkult installiert wurde. Es sollte jedoch anders kommen. Bāsil al-Asad hatte am 21. Jänner 1994 einen Autounfall und verunglückte dabei tödlich.<sup>93</sup>

Als „Ersatz“ für seinen älteren Bruder musste nun Baššār al-Asad dessen Platz einnehmen.

Rif'at al-Asad lebt seit 1998 im Exil, nachdem er aus allen Ämtern entlassen worden war. Er erhebt nach wie vor Anspruch auf das Präsidentenamt.

Nach drei Jahrzehnten fand die Herrschaft von Hāfiẓ al-Asad ihr Ende. Er starb am 10. Juni 2000 nach Jahren schwerer Krankheit. Er war eine Persönlichkeit von starkem Charakter und äußerstem politischem Geschick. Über das Land wurde ihm zu Ehren eine 40-tägige Staatstrauer verhängt.<sup>94</sup>

## 5 Die Ära von Baššār al-Asad

### 5.1 Der neue Herrscher

Baššār al-Asad wurde am 11. September 1965 geboren. Sein Berufsziel war es Arzt zu werden. Nach seinem Studium in Syrien ging er nach London, um dort eine Facharztausbildung zum Augenarzt zu absolvieren. Nach dem Tod seines Bruders Bāsil kehrte er nach Damaskus zurück und bereitete sich auf die Nachfolge seines Vaters vor. Im Eiltempo absolvierte er die Militärakademie, danach wurde er

<sup>92</sup> Ibid., S. 568.

<sup>93</sup> Eyal Zisser, Bashar al-Asad and his Regime - Between Continuity and Change, in: *Orient*, 45, Heft 2, 2004, S. 239.

<sup>94</sup> Stoeva, op. cit., S. 89.

Kommandant der Präsidentengarde und unternahm Auslandsreisen im diplomatischen Dienst. Ein besonderes Anliegen war ihm der Kampf gegen Korruption und Missmanagement. Er wurde auch Vorsitzender der syrischen Computergesellschaft.

Baššār al-Asad heiratete im Jahr 2001 die Sunnitin Asmā' al-Aħras (geb. 1975 in London). Sie lernten einander während der Studienzeit in London kennen. Asmā' stammt aus reicher Familie und ist in Europa aufgewachsen. Vor der Eheschließung war sie beruflich als Bankenanalystin tätig.

Nach dem Tod seines Vaters im Juni 2000 übernahm Baššār al-Asad das Präsidentenamt. Dafür war die Änderung eines Artikels der Verfassung nötig: das vorgeschriebene Mindestalter des Präsidenten wurde von 40 auf 34 Jahre herabgesenkt. Am 10. Juli 2000 wurde Baššār mit 97,29 Prozent der Stimmen gewählt. Noch zuvor wurde er Generalleutnant und Oberbefehlshaber der Streitkräfte sowie Generalsekretär der Partei.<sup>95</sup>

Am 27. Mai 2007 wurde Baššār al-Asad mit 97,6 Prozent für eine zweite Amtszeit gewählt.<sup>96</sup>

Bei seiner Antrittsrede verkündete er ambitionierte Pläne seine Herrschaft betreffend und weckte damit unter der Bevölkerung große Hoffnungen. Sein Ziel war es, Reformen insbesonders in der Wirtschaft und im Erziehungswesen durchzuführen, das Land zu modernisieren und eine politische Öffnung nach außen zu erreichen.<sup>97</sup> Baššār al-Asad wollte auch die Innenpolitik ändern. Der Fokus sollte nicht, wie unter seinem Vater, auf der Außenpolitik und speziell am arabisch-israelischen Konflikt liegen.

Der Personenkult, den sein Vater hegte, ist ihm zuwider, aber völlig konnte er sich ihm nicht widersetzen. Schon zu Lebzeiten seines Vaters waren gemeinsame Bilder von beiden oder zu dritt mit Bāsil al-Asad in der Öffentlichkeit üblich.<sup>98</sup>

<sup>95</sup> Reiner Biegel, Syrien ein Jahr nach dem Tode Hafiz al-Assads. Der junge Präsident konsolidiert seine Herrschaft, in: *KAS [Konrad-Adenauer-Stiftung]/Auslandsinformationen*, 8, 2001, S. 30f.

<sup>96</sup> <https://www.cia.gov/library/publications/the-world-factbook/geos/sy.html> (14.07.2010).

<sup>97</sup> Perthes (2004), op. cit., S. 13.

<sup>98</sup> Wieland (2004b), op. cit., S. 55.

## 5.2 Der „Damaszener Frühling“

Nach der Antrittsrede von Baššār al-Asad fühlten sich viele Intellektuelle dazu ermutigt, öffentlich aktiv zu werden. Der Anfang wurde mit Publikationen in libanesischen Zeitungen gemacht. Das Thema war syrische Innenpolitik und der Wunsch nach mehr Freiheit. Bald schon griffen die Veröffentlichungen auf syrische Medien über.

Im September 2000 erschien das so genannte „Memorandum der 99“. Es ist ein Dokument, das Reformen (u. a. demokratische Wahlen, die Freilassung politischer Gefangener und Vereinsfreiheit) verlangt und an der Ba‘t-Partei scharfe Kritik übt. Es erschien aus Angst vor den Folgen in Beirut und nicht in Damaskus.

Im Jänner 2001 veröffentlichte man eine detailliertere Fassung des „Memorandum der 99“, bezeichnet als das Basisdokument des „Komitees für das Wiederbeleben der Zivilgesellschaft“. Es wurde von 1.000 syrischen Intellektuellen unterzeichnet. Das Hauptanliegen war die Errichtung einer Zivilgesellschaft.

Viele Salons und Diskussionskreise entstanden im ganzen Land und die Kritik wurde immer lauter.<sup>99</sup>

Anfangs unterstützte Baššār al-Asad diese Entwicklungen bzw. tolerierte sie. In weiterer Folge musste er jedoch eine Gegenoffensive starten, vor allem auf Druck der „Alten Garde“. Führende Mitglieder der Ba‘t-Partei hielten öffentliche Reden und Debatten ab mit dem Ziel, sich die Anhängerschaft der Bevölkerung wieder zu sichern. Den Diskussionskreisen wurden kaum überwindbare bürokratische Hürden in den Weg gelegt und so ihre Aktivität verhindert. Die anführenden Intellektuellen erhielten ernste Warnungen.

Im Oktober 2005 erschien die „Damaszener Erklärung für nationale und demokratische Umwälzung“. Dieses Dokument wurde von profilierten Intellektuellen und oppositionellen Gruppen unterzeichnet. Es forderte u. a. gleiche Rechte für alle Bürger, eine demokratische Verfassung, den Schutz aller Religionen, die Entlassung politischer Gefangener und eine faire Lösung des Kurdenproblems. Die Regierung reagierte darauf nur mit noch mehr Einschüchterungen und Verhaftungen. Damit endete der „Damaszener Frühling“.<sup>100</sup>

---

<sup>99</sup> Ibid., S. 16.

<sup>100</sup> Thoma, op. cit., S. 36f.

### 5.3 Reformen von Baššār al-Asad

Gleich zu Beginn seiner Regierung führte Baššār al-Asad weitreichende personelle Änderungen durch, wovon Armee, Partei und Regierung betroffen waren. Viele der zur Elite des Landes gehörende Personen wurden ersetzt, ebenso die Entscheidungsträger in den Medien.

Baššār öffnete Syrien für das Internet, aber es sind nicht alle Seiten gestattet. Auch Mobiltelefone und Satellitenfernsehen sind erlaubt.

Die Publikation unabhängiger Zeitungen wurde erlaubt. Sie unterliegen aber gewissen Einschränkungen. Als erste erschien „ad-Dūmari“, danach die Zeitschrift „Aswad-Abyad“ (darin wird mehr über Wirtschaft, Wissenschaft und Soziales geschrieben als über Politik) und „al-Iqtisādīya“ (ein Wirtschaftsblatt). 2002 wurde erstmals ein privater Radiosender, „Dimašq 1“, eröffnet.<sup>101</sup>

Baššār öffnete den Wirtschaftsmarkt. Nur kann dieser mit den Anforderungen des Weltmarktes nicht mithalten. Zudem unterliegt auch die Wirtschaft dem in Syrien üblichen System der Korruption. Große Aufträge werden nur an Firmen vergeben, deren Eigentümer dem Regime nahe stehen. Dies verhindert den für die Wirtschaft nötigen Wettbewerb. Eine Aktienbörsse ist in Planung.

2002 erließ Baššār ein Gesetz, das die Eröffnung von Privatbanken unter der Bedingung gestattet, dass 51 Prozent in syrischem Eigentum verbleiben. Die erste Bank eröffnete im Jahre 2004.

Die wichtigste Einnahmequelle Syriens ist nach wie vor das Erdöl. Die Vorkommen gehen jedoch zur Neige und schon in naher Zukunft werden sie aufgebraucht sein.

2005 trat Syrien der „Großarabischen Freihandelszone“<sup>102</sup> (Greater Arab Free Trade Area, GAFTA) bei.<sup>103</sup>

600 politische Gefangene wurden freigelassen und das Gefängnis im Damaszener Stadtteil al-Mazza geschlossen.<sup>104</sup>

<sup>101</sup> Eyal Zisser, A False Sprig in Damascus, in: *Orient*, 44, Heft 1, 2003, S. 43f.

<sup>102</sup> Die Großarabische Freihandelszone trat mit 1. Jänner 2005 in Kraft. 17 Länder der Liga der arabischen Staaten sind beteiligt. Ziel ist ein zollfreier Handelsraum. *The Middle East and North Africa 2006*, London 2005, S. 1338.

<sup>103</sup> Carsten Wieland (2004a), Syrien nach dem Irak-Krieg - Stagnation oder Umbruch?, in: *Orient*, 45, Heft 1, 2004, S. 102-106.

<sup>104</sup> Zisser (2003), op. cit. S. 43.

Eines der größten Probleme, mit denen Baššār al-Asad zu kämpfen hat, ist das hohe Bevölkerungswachstum und der dadurch steigende Druck auf den Arbeitsmarkt. Die Arbeitslosigkeit ist besonders unter jungen Menschen sehr hoch. Die offizielle Arbeitslosenrate betrug im Jahr 2008 10,9 Prozent<sup>105</sup>, de facto wird sie aber viel höher sein, da die Armut im Land zunimmt.

Baššār al-Asad reformierte das Erziehungswesen. Körperliche Strafen durch die Erzieher sind verboten, die militärischen Schuluniformen wurden durch neue bunte ausgetauscht und der Lehrplan reformiert.<sup>106</sup>

## 5.4 Außenpolitik unter Baššār al-Asad

2003 begann Baššār al-Asad die noch unter seinem Vater abgebrochenen Friedensverhandlungen mit Israel wieder aufzunehmen. Allerdings konnte bis heute keine für beide Seiten zufriedenstellende Lösung gefunden werden. Zudem führt Syrien einen „Stellvertreterkrieg“ gegen Israel durch die Unterstützung der Ḥizb Allāh<sup>107</sup> in Libanon.

Die Beziehungen zu Jordanien wurden verbessert. Das Land wird seit dem Jahre 1999 von König ˤAbd Allāh II. b. al-Ḥusayn (geb. 1962 in Amman) regiert. Baššār al-Asad missbilligt zwar Jordaniens Politik, besonders das Verhältnis zu Israel, er sieht aber aufgrund der wirtschaftlichen Interessen darüber hinweg. Es wurden Abkommen über den Austausch von Wasser und Strom abgeschlossen.<sup>108</sup>

Aufgrund der „Zedernrevolution“<sup>109</sup> erfolgte 2005 der Abzug der syrischen Truppen aus dem Libanon. Diese Revolution war eine große Protestwelle gegen Syrien. Auslöser war die Ermordung des ehemaligen libanesischen Ministerpräsidenten

<sup>105</sup> <https://www.cia.gov/library/publications/the-world-factbook/geos/sy.html> (14.07.2010).

<sup>106</sup> Wieland (2004a), op. cit., S. 108.

<sup>107</sup> Die Ḥizb Allāh wurde 1982 im Libanon gegründet. Sie ist ein Zusammenschluss schiitischer Gruppen zum Widerstand gegen Israel unter der Führung von Ḥasan Naṣrallāh (geb. 1960 in Beirut). Barthel/Stock, op. cit., S. 277.

<sup>108</sup> Perthes (2004), op. cit., S. 46.

<sup>109</sup> Mit „Zedernrevolution“ wird die Welle an Demonstrationen gegen die syrische Vormachtstellung im Libanon nach der Ermordung von Rafiq al-Harīrī am 14. Februar 2005 bezeichnet. <http://de.wikipedia.org/wiki/Zedernrevolution> (22.09.2010).

Rafīq al-Harīrī (geb. 1944 in Ṣaydā, gest. 2005 in Beirut), wofür Syrien verantwortlich gemacht wurde.<sup>110</sup>

Die Beziehung zwischen den beiden Staaten wurde während des Libanonkrieges im Jahre 2006 wieder verbessert. Baššār al-Asad nahm zahlreiche libanesische Flüchtlinge auf und stellte Hilfeleistungen.<sup>111</sup>

Baššār al-Asad näherte sich der Europäischen Union mit dem Ziel, den wirtschaftlichen Handelsraum zu erweitern und neue Partner zu gewinnen, an. Die Europäische Union fordert aber als Bedingung für Handelsabkommen u. a. die Einhaltung der Menschenrechte. Dies hemmt die Verhandlungen. Nichtsdestotrotz ist Europa Syriens wichtigster Handelspartner; exportiert wird fast ausschließlich Öl.

<sup>112</sup>

Mit Ausbruch des Irak-Krieges im Jahre 2003 begann für Syrien eine politisch heikle Phase. Baššār al-Asad sprach sich offen gegen den Krieg aus und verstimmte damit die USA. Unter der Bevölkerung gewann er aufgrund dieser Haltung an Popularität.<sup>113</sup> Eine aktive Unterstützung des Irak durch syrische Truppen erfolgte aber nicht. Als die USA schließlich die Grenzen des Irak kontrollierten, hatte dies wirtschaftlich schwere Folgen für Syrien. Das Land erhielt zuvor täglich große Öllieferungen aus dem Irak zu billigen Preisen.<sup>114</sup> Der Irak wiederum war ein großer Abnahmemarkt syrischer Waren. Der Handel florierte bereits erneut kurze Zeit nach dem Krieg.<sup>115</sup>

<sup>110</sup> Thoma, op. cit., S. 59f.

<sup>111</sup> Ibid., S. 67.

<sup>112</sup> Perthes (2004), op. cit., S. 45.

<sup>113</sup> Wieland (2004a), op. cit., S. 98f.

<sup>114</sup> Der Irak setzte sich über das “Oil for Food Programm“ der Vereinten Nationen hinweg. Ibid., S. 104.

<sup>115</sup> Ibid., S. 104f.

## Zweiter Teil

### Die rechtliche Stellung der Frau in Syrien

#### 6 Die rechtliche Situation

Das syrische Rechtssystem ist zweigeteilt, einerseits in ein modernes, säkulares Recht und andererseits in ein religiöses. Letzteres umfasst den Bereich des Familienrechts, genauer genommen des Personenstandsrechts (auch als Personalstatut bezeichnet, arab. *al-ahwāl aš-šahṣīya*). Dieses beinhaltet Ehe, Scheidung, Sorgerecht, Vormundschaft, Abstammung, Erbe und Vermächtnis.

Die rechtlichen Gegebenheiten für syrische Frauen sind nicht für alle gleich. Welches Recht angewendet wird, hängt von der Zugehörigkeit zur Religionsgruppe ab. So gilt im Personenstandsrecht für Musliminnen die Scharia (arab. *šari‘a*), für Drusinnen wird diese jedoch mit einigen personenrechtlichen Einschränkungen versehen. Für Christinnen und Jüdinnen weist jeweils die zu ihrer Konfession gehörende Rechtssprechung Gültigkeit auf.<sup>116</sup>

Die Scharia regelt die sozialen Beziehungen und setzt den Rahmen für Werte und Normen fest. Alle Muslime, unabhängig welcher Gemeinschaft, unterliegen dem Scharia-Familiengericht.

In den Bereichen des Erbrechts, der Abstammung und Vormundschaft ist für alle Staatsbürger und Staatsbürgerinnen gleichermaßen die Scharia gültig.<sup>117</sup>

Das erste kodifizierte Personenstandsrecht in Syrien war das osmanische Familiengesetz aus dem Jahre 1917. Im Jahre 1953 wurde das bis in die Gegenwart aktuelle Personalstatut verabschiedet. Dieses reformierte man im Jahre 1975.<sup>118</sup> Daneben existiert das Zivilgesetzbuch von 1949, das von Ägypten übernommen

<sup>116</sup> Hans-Georg Ebert, *Das Personalstatut arabischer Länder: Problemfelder, Methoden, Perspektiven; ein Beitrag zum Diskurs über Theorie und Praxis im Islamischen Recht*, Frankfurt am Main 1996, S. 79f.

<sup>117</sup> Maurits S. Berger, The Legal System of Family Law in Syria, in: *Bulletin d’Études Orientales*, Band XLIX, Institut Français d’Études Arabes de Damas (Hrsg.), Selbstverlag, Damaskus 1997, S. 119.

<sup>118</sup> Ibid., S. 118.

wurde und im Großen und Ganzen heute noch gilt. Es ist säkular nach französischem Muster aufgebaut.<sup>119</sup>

Das Gesetz in Syrien bezieht sich auf die Lehre der hanafitischen Rechtsschule<sup>120</sup>, mit Ausnahme mancher nicht-hanafitischer Regelungen.<sup>121</sup>

Im Vergleich zu anderen arabisch-islamischen Staaten ist die syrische Rechtssprechung sehr liberal. Es gelten u. a. gleicher Lohn für gleiche Arbeit und Einschränkungen für die Mehrehe. Die Ba't-Partei setzte sich vielfach für die Gleichstellung und Förderung der Frau ein.

So lauten Artikel 3 und 4 der Verfassung von 1973: „Die Staatsbürger sind gleich vor dem Gesetz in ihren Rechten und Pflichten. Der Staat garantiert das Prinzip der Chancengleichheit für alle Bürger.“<sup>122</sup>

Wie bereits erwähnt, unterteilt sich die Religionsgemeinschaft der Christen in mehrere Kirchen; insgesamt elf. Jede von ihnen könnte theoretisch ihr eigenes Familiengesetz verkünden. De facto wurde diese Möglichkeit nur von fünf Kirchen auch in die Tat umgesetzt. Dazu zählen die griechisch-orthodoxe, die syrisch-orthodoxe, die armenisch-orthodoxe, die protestantische und die katholische Kirche. Das Familiengesetz der Letzteren haben auch die römisch-katholische, die armenisch-katholische, die syrisch-katholische, die maronitische, die chaldäische und die lateinische Kirche als das für sie gültige Recht angenommen.

Die christlichen Religionsgemeinschaften besitzen ihre eigenen Gerichte und Berufungsgerichte erster Instanz. Eine Berufung zweiter Instanz ist nur beim Syrischen Obersten Gericht möglich, welches für alle Staatsbürger das gleiche - nämlich das islamische - ist.<sup>123</sup>

Welchem Gericht die Zuständigkeit für einen Fall obliegt, ist eindeutig geregelt; nämlich dem der Religion der jeweiligen Person zugehörigen. Zu Schwierigkeiten

<sup>119</sup> Wieland (2004b), op. cit., S. 19.

<sup>120</sup> Im sunnitischen Islam gibt es vier Rechtsschulen: Ḥanafīya, Mālikīya, Šāfi‘īya und Ḥanbalīya. Rüdiger Lohlker, *Islam: Eine Ideengeschichte*, Wien 2008, S. 63.

<sup>121</sup> Lynn Welchman, *Women in Muslim Family Laws in Arab States: A Comparative Overview of Textual Development and Advocacy*, Amsterdam 2007, S. 45.

<sup>122</sup> Tanja Salem, *Der Status von Frauen als gesellschaftlicher Zankapfel: Konflikte und Widersprüche über ihre Stellung in Gesetz, staatlichen und akademischen Diskursen in Syrien*, Diplomarbeit Universität Wien 1996, S. 85.

<sup>123</sup> Berger, op. cit., S. 119-121.

kann es lediglich im Falle religionsverschiedener Beziehungen - wie gemischten Ehen - kommen.

Ist der Ehemann Muslim, seine Frau jedoch nicht Muslimin, so ist das Scharia-Gericht zuständig. Der umgekehrte Fall, dass die Frau Muslimin ist, ihr Mann aber kein Muslim, ist nicht möglich, da es laut Koran für Musliminnen verboten ist, einen Nichtmuslim zu heiraten. Falls trotzdem aus einer Muslimin-Christ-Beziehung ein Kind entstehen sollte, so kann es als Christ registriert werden, mit einer auf die muslimische Mutter verweisenden Notiz.

Bei einer gemischt-christlichen Ehe (ein Beispiel dafür wäre, wenn der Mann Anhänger der syrisch-orthodoxen Kirche ist und die Frau Anhängerin der katholischen) ist jenes Gericht zuständig, bei dem auch die Ehe geschlossen wurde (also entweder das syrisch-orthodoxe oder das katholische). Die Kirchenwahl obliegt dem Ehepaar.<sup>124</sup>

Nachstehend wird die rechtliche Situation muslimischer Frauen genauer behandelt.

## 6.1 Ehe

Die Eheschließung (arab. *az-zawā'吉*) stellt im Leben der meisten Frauen das wohl wichtigste Ereignis dar. Mit ihr beginnt ein völlig neuer Lebensabschnitt. Die Verlobung geht der Heirat voraus.

Im Koran finden sich genaue Regelungen für den Abschluss einer Ehe sowie für das eheliche Zusammenleben. Die Ehe ist eine Verpflichtung für die Gläubigen. Sie bildet die Basis für das Fortbestehen der muslimischen Gemeinschaft. Nur innerhalb der Ehe ist es erlaubt, sexuellen Kontakt zu haben und Nachkommen zu zeugen.

Die eheliche Beziehung ist die elementare Form der Gemeinschaft. Sie garantiert ein harmonisches Leben und beschützt die weiblichen Mitglieder der Gesellschaft.

Die Eheschließung ist keine private Angelegenheit der beiden Partner, sondern vielmehr eine der ganzen Familie und Gemeinschaft.<sup>125</sup>

---

<sup>124</sup> Ibid., S. 122.

<sup>125</sup> Halim Barakat, The Arab Family and the Challenge of Social Transformation, in: *Women and the family in the Middle East: new voices of change*, Austin 1991, S. 38.

### 6.1.1 Voraussetzungen für die Eheschließung

Vor der Ehe lebt eine Frau im elterlichen Haushalt und unter der Vormundschaft ihres Vaters. Im Falle dessen Todes oder Unmündigkeit unter der ihres Großvaters oder des nächsten männlichen Agnaten. Aufgabe des Vormundes (arab. *wali*) ist es, für das Wohl und den Unterhalt seines Mündels zu sorgen und bei der Wahl des Ehepartners mit zu entscheiden bzw. der Ehe zuzustimmen.<sup>126</sup>

In bestimmten Fällen kann ein Richter auch ohne Zustimmung des Vormundes eine Ehe genehmigen. Voraussetzung dafür ist, dass die Braut die Ehe eingehen möchte und diese vorteilhaft für sie ist.

Dem Vormund steht es nicht zu, die Braut ohne ihre Einwilligung zu verheiraten oder zu einer Heirat zu zwingen.<sup>127</sup>

Nach der Eheschließung geht die Vormundschaft auf den Bräutigam über. Weitere Aufgaben des Vormundes sind die Verwaltung des Vermögens des Mädchens, das Erteilen oder die Verweigerung der Zustimmung einer Ausbildung zu absolvieren oder einen Beruf auszuüben sowie das Genehmigen von Auslandsreisen. Eine Frau ist demnach nie völlig frei, sie steht immer unter männlichem „Schutz“.<sup>128</sup>

Das Mindestheiratsalter wurde vom Gesetzgeber festgelegt. Eine Frau muss mindestens 17 und ein Mann 18 Jahre alt sein, um eine Ehe eingehen zu können. In bestimmten Fällen, wenn eine Heirat schon vor Erreichung dieses Alters zum Wohle für die beteiligten Personen ist, kann ein Richter die Ehe genehmigen, auch ohne die Zustimmung des Vormundes. Er kann das Heiratsalter bei Mädchen maximal auf 13 und bei Buben auf 15 Jahre herabsetzen.<sup>129</sup> Voraussetzung ist auch, dass die Person den physischen und psychischen Anforderungen einer Ehe gewachsen ist.

Vor der gesetzlichen Festlegung eines Mindestheiratsalters waren vor allem bei Mädchen Eheschließungen in sehr jungen Jahren weit verbreitet. Das Gesetz mit dem vorgeschriebenen Mindestalter wurde zu ihrem Schutz erlassen.<sup>130</sup>

<sup>126</sup> Salem, op. cit., S. 102.

<sup>127</sup> John L. Esposito, *Women in Muslim family law*, Syracuse 2001, S. 100.

<sup>128</sup> Salem, op. cit., S. 104.

<sup>129</sup> Welchman, op. cit., S. 165.

<sup>130</sup> Esposito, op. cit., S. 99.

Die Wahl der Ehepartner kann auf verschiedene Art und Weise erfolgen. Die zukünftigen Ehepartner können sich selbst kennenlernen oder einander von ihren Familien vorgestellt werden. Es ist sehr üblich, dass sich die Mutter eines Sohnes im heiratsfähigen Alter nach einer geeigneten Braut für ihn umsieht. Generell ist der Bildungsstand für die Wahl ausschlaggebend. Kaum eine Frau wird einen Mann, der über eine niedrigere Bildung als sie selbst verfügt, heiraten. Umgekehrt kommt es häufiger vor.

Der erste Schritt von Seiten des Mannes ist es, sich beim Vater oder gegebenenfalls beim Vormund der Frau vorzustellen und um ihre Hand anzuhalten. Ist dieser einverstanden, liegt es an der Umworbenen, sich für oder gegen die Eheschließung zu entscheiden.

Eine sehr bekannte Form der Ehe ist die so genannte „*bint ‘amm-Ehe*“, d. h. die Heirat von Cousine und Cousin väterlicherseits. Ebenso findet man Eheschließungen zwischen weiter entfernten Verwandten, jenen innerhalb eines Stammes, Dorfes oder der Nachbarschaft. Gründe dafür sind u. a., dass Besitz innerhalb der Familie bleibt, der Brautpreis niedrig ist oder dadurch die Bindung zum Stamm gefestigt wird.<sup>131</sup>

Die Ehe wird vertraglich geschlossen und eine behördliche Registrierung ist nötig, damit sie vom Staat anerkannt wird. Bei Vertragsschluss ist die Anwesenheit zweier volljähriger männlicher oder von einem männlichen und zwei weiblichen Zeugen nötig.<sup>132</sup>

Beide Partner haben das Recht, zusätzliche Bedingungen und Auflagen im Ehevertrag festzuhalten, sofern diese nicht im Widerspruch zur Scharia und den gültigen Gesetzen stehen. Beispiele dafür sind: ein Verbot für den Mann, eine Zweitehe eingehen zu dürfen, das Recht der Frau, ohne Zustimmung des Mannes außer Haus arbeiten zu dürfen, die Zusage, dass sie ihre Ausbildung beenden darf, dass die Kinder aus erster Ehe der Frau im gemeinsamen Haushalt leben dürfen oder Bestimmungen über die eheliche Wohnung (sie muss sich an einem bestimmten Ort befinden oder unabhängig vom Elternhaus des Mannes sein).<sup>133</sup>

<sup>131</sup> Barakat, op. cit., S. 39f.

<sup>132</sup> Ebert (1996), op. cit., S. 89f.

<sup>133</sup> Welchman, op. cit., S. 101.

Eine außergerichtliche Eheschließung (arab. *zawāġ ‘urfī*) kann nachträglich registriert werden. Das ist ein Entgegenkommen von Seiten der Justiz gegenüber der Tradition und hat vor allem für Frauen häufig positive Folgen. Grund ist, dass es auch nach einer nichtregistrierten Eheschließung oft zu gerichtlichen Maßnahmen (z. B. Unterhaltsklagen) kommt oder eine Schwangerschaft auftritt. Der Staat hebt eine finanzielle Strafe für diese Art der Eheschließung ein. Dieser Betrag ist allerdings sehr gering und stellt daher keine Abschreckung dar.<sup>134</sup>

Eine weitere Ehevoraussetzung für den Mann ist die Fähigkeit, für die Frau sorgen zu können. Er muss die gemeinsame Wohnung inklusive der Ausstattung bereitstellen und auch erhalten. Dies ist häufig, vor allem auf Grund der wachsenden Ansprüche der Frauen, eine große finanzielle Belastung und der Grund für das steigende Heiratsalter der Männer. Bis ein junger Mann das nötige Geld für Wohnung, Ausstattung und Morgengabe angespart hat, vergehen oft mehrere Jahre.<sup>135</sup>

Die Frau nimmt nicht den Familiennamen ihres Gatten an, sondern behält ihren bei. Die gemeinsamen Kinder tragen den Namen des Vaters.<sup>136</sup>

### **6.1.2 Morgengabe**

Ein unverzichtbarer Bestandteil der Eheschließung ist die Morgengabe (arab. *mahr*), auch Brautpreis genannt. Dies ist eine Gabe des Bräutigams an die Braut und besteht üblicherweise aus Geld, kann aber auch Schmuck oder Sachgüter beinhalten. Die Höhe des Betrages wird zwischen den beiden Parteien vereinbart und im Ehevertrag festgehalten. Sie kann später nicht mehr abgeändert werden. Gesetzlich ist keine Höhe festgelegt, sie richtet sich nach der sozialen Situation und den Gebräuchen in der jeweiligen Gesellschaftsschicht und Region. Generell ist die Morgengabe umso höher, je höher der soziale Status der Familie ist. Falls im Ehevertrag kein genauer Betrag vereinbart werden sollte, bestimmt ihn das Gericht (es wird der

<sup>134</sup> Salem, op. cit., S. 95.

<sup>135</sup> Leila Hudson, *Le Voile et le Portable: L’Adolescence sous Bachar al-Assad*, in: *La Syrie au présent: reflets d’une société*, Arles 2007, S. 310.

<sup>136</sup> Salem, op. cit., S. 94.

Durchschnittswert innerhalb der Familie, der sozialen Schicht oder der Region ermittelt).<sup>137</sup>

Dieser Brauch stützt sich auf den Vers 5 der Sure *al-Mā'ida*/Der Tisch (K 5:5):

... Und (zum Heiraten sind euch erlaubt) die ehrbaren (muḥṣanāt) gläubigen Frauen und die ehrbaren Frauen (aus der Gemeinschaft) derer, die vor euch die Schrift erhalten haben, wenn ihr ihnen ihren Lohn gebt, (wobei ihr euch) als ehrbare (Ehe)männer (zu betragen habt), nicht als solche, die Unzucht treiben und sich Liebschaften halten. ...<sup>138</sup>

Die Morgengabe steht einzig der Braut zu und ihr allein obliegt ihre Verwaltung. Sie erhält entweder den vollen Betrag direkt bei der Eheschließung oder nur einen Teil davon direkt und den Rest im Falle einer Scheidung oder beim Tod des Mannes. Der Zweck der Morgengabe ist die Absicherung der Frau für den Fall, dass sie geschieden oder Witwe wird.

Es darf nicht von ihr verlangt werden, das Geld für ihren eigenen Unterhalt oder zur finanziellen Unterstützung des Mannes zu verwenden. Wenn sie Letzteres doch tut und z. B. damit die Möbel für die gemeinsame Wohnung kauft, dann sind diese Gegenstände ihr Eigentum und stehen ihr im Falle einer Scheidung zu.<sup>139</sup>

In jüngerer Vergangenheit hat der Brautpreis häufig nur noch symbolischen Wert bzw. wird von jungen Frauen kritisiert, dass damit die Frau „gekauft“ und die Dominanz des Mannes betont wird. Ein Verzicht ist aber nicht gestattet.

Sollte der Mann die Ehe vor ihrem Vollzug wieder auflösen, steht der Braut die Hälfte der Morgengabe zu.<sup>140</sup>

Ebenso wie die Morgengabe obliegt der Frau die alleinige Verwaltung ihres Vermögens, falls sie welches besitzt. Der Ehemann hat keinerlei Anspruch darauf. Das Verwaltungsrecht für ihre Finanzen erhält sie mit Vollendung des 18. Lebensjahres.<sup>141</sup>

<sup>137</sup> Ebert (1996), op. cit., S. 92.

<sup>138</sup> Rudi Paret, *Der Koran*, Stuttgart 1966, S. 87.

<sup>139</sup> Welchman, op. cit., S. 92.

<sup>140</sup> Ebert (1996), op. cit., S. 93.

<sup>141</sup> Salem, op. cit., S. 105.

### 6.1.3 Ehehindernisse

Die Wahl des Ehepartners/der Ehepartnerin ist nicht völlig frei, die Möglichkeit einer Eheschließung fällt unter bestimmten Gegebenheiten aus. Die Heirat von bestimmten Personen ist verboten; dazu zählen Bluts- und Milchverwandte, frühere Partner und Partnerinnen von Vorfahren oder Nachkommen (z. B. Stiefmutter oder Schwiegertochter), zwei Schwestern zur gleichen Zeit, Polytheisten und Polytheistinnen sowie für Frauen die Eheschließung mit Nichtmuslimen.

Im Koran heißt es in den Versen 22-23 der Sure *an-Nisā'*/Die Frauen (K 4:22-23) dazu:

Und heiratet keine Frauen, die (vorher einmal) eure Väter geheiratet haben, abgesehen von dem, was (in dieser Hinsicht) bereits geschehen ist! Das ist etwas Abscheuliches und hassenwert - eine üble Handlungsweise! Verboten (zu heiraten) sind euch eure Mütter, eure Töchter, eure Schwestern, eure Tanten väterlicherseits und mütterlicherseits, die Nichten, eure Nährmütter, eure Nährschwestern, die Mütter eurer Frauen, eure Stieftöchter, die sich im Schoß eurer Familie befinden (und) von (denen von) euren Frauen (stammen), zu denen ihr (bereits) eingegangen seid, - wenn ihr zu ihnen noch nicht eingegangen seid, ist es für euch keine Sünde (solche Stieftöchter zu heiraten) - und (verboten sind euch) die Ehefrauen eurer leiblichen Söhne. Auch (ist es euch verboten) zwei Schwestern zusammen (zur Frau) zu haben, abgesehen von dem, was (in dieser Hinsicht) bereits geschehen ist. Gott ist barmherzig und bereit zu vergeben.<sup>142</sup>

Bei einem außergewöhnlich hohen Altersunterschied zwischen den beiden Ehekandidaten wird der Richter vor Abschluss der Ehe deren Absichten genau prüfen, bevor er seine Zustimmung erteilt, um so einem möglichen Betrug vorzubeugen.<sup>143</sup>

Religionsverschiedene Ehen sind nur in manchen Kombinationen erlaubt. Ein Muslim darf eine Christin oder Jüdin heiraten und mit ihr Kinder zeugen. Diese sind, wie ihr Vater Muslime, da im Islam die Religionszugehörigkeit über die männliche Linie weitergegeben wird. Die andersgläubige Frau ist vom Erbe ihres Mannes ausgeschlossen.

<sup>142</sup> Paret, op. cit., S. 67.

<sup>143</sup> Ebert (1996), op. cit., S. 98.

Umgekehrt darf - wie bereits erwähnt - eine Muslimin nur einen Muslim heiraten. Denn würde sie einen Anhänger einer anderen Religion ehelichen, gehen die daraus hervorgehenden Nachkommen für die muslimische Gemeinschaft verloren. Tritt der Mann vor der Eheschließung zum Islam über, liegt zumindest was die Religion betrifft, kein Ehehindernis mehr vor.<sup>144</sup>

### **6.1.4 Eheliche Rechte und Pflichten**

Der Ehemann hat an seine Frau sowie an die gemeinsamen Kinder Unterhalt zu bezahlen. Dies ist seine eheliche Pflicht, von der er sich auch kaum lossagen kann. Unterhalt zahlen bedeutet für Unterkunft, Kleidung und Verpflegung aufzukommen. Wenn der Ehemann dieser Verpflichtung nicht nachkommt, dann kann die Ehefrau bei Gericht eine Klage einreichen. Die Nichtzahlung ist eine Schuld des Mannes gegenüber seiner Frau.<sup>145</sup> Diese Schuld wird anderen Schulden, die er zu begleichen hat, vorangestellt. Sie verfällt auch nicht im Falle einer Scheidung (die nicht-bezahlte Summe steht der Frau auch noch nach der Scheidung zu), des Todes (vom Erbe werden vor der Verteilung an die Erben zuerst die noch ausstehenden Schulden beglichen), des Verstreichens einer längeren Zeit oder des Hinauszögerns durch den Mann.<sup>146</sup>

Das Nichtzahlen des Unterhaltes ist ein gültiger Scheidungsgrund für die Frau.

Der einzige anerkannte Grund für die Nichtzahlung ist Ungehorsam der Frau gegenüber ihrem Gatten. Als Ungehorsam gelten u. a. Arbeiten ohne Zustimmung des Mannes oder das Fernbleiben von zu Hause ohne seine Erlaubnis und ohne gesetzlich anerkannten Grund. Diese Regelungen sind in Artikel 73 und 75 des Personenstandsgesetzes festgelegt.<sup>147</sup>

Bereits im Koran wurde die Gehorsamspflicht der Frau gegenüber ihrem Mann festgehalten, wobei es dabei vor allem um die Gewährung von Geschlechtsverkehr geht. Es ist die Pflicht der Frau ihrem Mann diesen zu gewähren, ausgenommen

<sup>144</sup> Ibid., S. 103.

<sup>145</sup> Fouad Khalil (2005a), *Rechtskulturelle Grundlagen des syrischen Scheidungsrechts: eine Untersuchung islamischer Rechtsgrundsätze*, Berlin 2005, S. 119.

<sup>146</sup> Esposito, op. cit., S. 95f.

<sup>147</sup> Khalil (2005a), op. cit., S. 115.

während der Menstruation, des Fastens oder der Pilgerfahrt. So lauten die Verse 222-223 der Sure *al-Baqara/Die Kuh* (K 2:222-223):

Und man fragt dich nach der Menstruation. Sag: Sie ist eine Plage. Darum haltet euch während der Menstruation von den Frauen fern, und kommt ihnen nicht nahe, bis sie (wieder) rein sind! Wenn sie sich dann gereinigt haben, dann geht zu ihnen, so wie (min ḥāitu) Gott es euch befohlen hat! Gott liebt die Bußfertigen. Und er liebt die, die sich reinigen. Die Frauen sind euch ein Saatfeld, wo immer (annā) ihr wollt!  
<sup>148</sup>  
 ...

Die Möglichkeit einer Vergewaltigung innerhalb der Ehe existiert im Islam nicht, da das Vollziehen der Ehe „Pflicht“ ist.<sup>149</sup>

### 6.1.5 Polygamie

Der Großteil der syrischen Männer ist nur mit einer Frau verheiratet. Aber grundsätzlich ist eine Mehrehe unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Nach dem Koran ist es einem Mann erlaubt, bis zu vier Gattinnen gleichzeitig zu haben, unter der Voraussetzung, sie alle gleich zu behandeln. So heißt es in Vers 3 der Sure *an-Nisā'/Die Frauen* (K 4:3):

Und wenn ihr fürchtet, in Sachen der (eurer Obhut anvertrauten weiblichen) Waisen nicht recht zu tun, dann heiratet, was euch an Frauen gut ansteht(?), (ein jeder) zwei, drei oder vier. Und wenn ihr fürchtet, (so viele) nicht gerecht zu (be)handeln, dann (nur) eine, oder was ihr (an Sklavinnen) besitzt! So könnt ihr am ehesten vermeiden, unrecht zu tun.<sup>150</sup>

In der Praxis unterliegt diese Regelung jedoch gesetzlichen Einschränkungen. Generell darf ein Mann in Syrien bis zu vier Frauen heiraten. Das Personenstandsgesetz von 1953 legt jedoch fest, dass dafür eine richterliche Genehmigung nötig ist. Der Mann muss seine finanzielle Möglichkeit, zwei (oder

<sup>148</sup> Paret, op. cit., S. 32.

<sup>149</sup> Lisa Hajjar, Domestic violence and shari'a: a comparative study of Muslim societies in the Middle East, Africa and Asia, in: *Women's Rights and Islamic Family Law: Perspectives on Reform*, Lynn Welchman (Hrsg.), London 2004, S. 245.

<sup>150</sup> Paret, op. cit., S. 64.

mehrere) Frauen erhalten zu können, nachweisen. Ein Richter prüft dies und trifft dann die Entscheidung. Damit unterwarf Syrien als erstes arabisches Land die Polygamie der Gesetzgebung.

Seit Erlass des Personenstandsgesetzes von 1975 braucht der Mann zudem noch eine rechtsgültige Rechtfertigung für die zweite (bzw. dritte oder vierte) Heirat.<sup>151</sup> Mögliche Rechtfertigungsgründe wären die Unfruchtbarkeit der Frau oder der Wunsch nach einem Sohn, wenn die erste Frau schon mehrere Töchter zur Welt gebracht hat.

Der Wahl der zweiten Frau darf kein Hinderungsgrund im Wege stehen; d. h. die Ehefrauen dürfen in keinem nahen Verhältnis (wie etwa Geschwister oder Milchgeschwister) zueinander stehen. „Ein Mann kann sich nicht mit zwei Frauen ehelich verbinden, die so nahe miteinander verwandt sind, dass sie sich nicht heiraten könnten, wenn eine von ihnen ein Mann wäre.“<sup>152</sup>

In der Praxis ist der Anteil polygamer Ehen sehr gering. Laut einer Studie hatten in den siebziger Jahren des 20. Jahrhunderts nur zwei Prozent der verheirateten Männer in Damaskus mehr als eine Frau.<sup>153</sup>

## 6.2 Scheidung

In vielen Fällen endet eine Ehe mit einer Scheidung (arab. *talāq*). Regelungen dafür sind im Koran zu finden.

In jüngerer Vergangenheit werden Scheidungen immer häufiger. Meist kommt es in den ersten Ehejahren dazu. Erhebungen zu diesem Thema haben ergeben, dass die Scheidungsrate vor allem in den Städten gestiegen ist: Im Jahre 1958 wurden in Syrien 66 von 1.000 Ehen geschieden, in der Hauptstadt Damaskus sogar 170 von 1.000. Bis zum Jahre 1967 waren die Zahlen bereits auf 102 Scheidungen pro 1.000 Ehen und in Damaskus auf 210 Scheidungen pro 1.000 Ehen angestiegen.<sup>154</sup>

Die Gründe sind verschiedenster Natur.

---

<sup>151</sup> Welchman, op. cit., S. 79f.

<sup>152</sup> Khalil (2005a), op. cit., S. 100.

<sup>153</sup> Barakat, op. cit., S. 42.

<sup>154</sup> Loc. cit.

## 6.2.1 Arten der Scheidung

Laut syrischem Gesetz existieren - wie nachstehend erläutert - drei unterschiedliche Möglichkeiten für eine Scheidung: *talāq*, *muhala'a* und *tafrīq*.

Daneben kann es noch zu einer Eheauflösung im Falle eines fehlerhaften Ehevertrags oder der Ungültigkeit der Ehe kommen. Beispiele dafür wären, wenn die Ehepartner nach der Eheschließung herausfinden Milchgeschwister zu sein oder die Frau sich noch in der Wartezeit im Zuge einer Scheidung befindet.<sup>155</sup> Die Ehe wäre im Falle der Ungültigkeit direkt ohne Wartezeit und bei fehlerhaftem Vertrag mit Wartezeit beendet.<sup>156</sup>

### 6.2.1.1 Talāq

*Talāq* bezeichnet die einseitige Scheidung von Seiten des Mannes. Sie erfolgt außergerichtlich und kann auch nicht von einem Richter verhindert werden. Sie ist ein Recht, das jedem volljährigem Mann zusteht, allerdings mit gewissen Einschränkungen. Die Scheidung ist nicht von Gültigkeit, wenn sie unter Zorn, so dass er nicht mehr weiß, was er sagte, unter Zwang oder im betrunkenen Zustand ausgesprochen wurde.<sup>157</sup> Bei einem minderjährigen verheirateten Mann muss diese Scheidung vom Richter genehmigt werden, da in so jungem Alter häufig unbedachte Entscheidungen getroffen werden.<sup>158</sup>

Für die Rechtswirksamkeit ist eine gerichtliche Registrierung oder die Anwesenheit von zwei männlichen bzw. einem männlichen Zeugen und zwei Zeuginnen bei Ausspruch der Scheidung nötig.<sup>159</sup>

*Talāq* ist die einzige in Syrien gültige widerrufliche Scheidungsform. Widerruflich bedeutet, dass der Mann während der Wartefrist der Frau seine Entscheidung ohne weiteres wieder rückgängig machen kann. Dies kann durch Worte (er erklärt die Scheidung für widerrufen) oder Taten (das Paar hat Geschlechtsverkehr) erfolgen. Es ist kein neuer Ehevertrag oder Brautpreis nötig; die Ehe ist unter den gleichen

<sup>155</sup> Ebert (1996), op. cit., S. 104f.

<sup>156</sup> Khalil (2005a), op. cit. S. 102f.

<sup>157</sup> Ibid., S. 143.

<sup>158</sup> Ibid., S. 150.

<sup>159</sup> Ebert (1996), op. cit., S. 112f.

Bedingungen wie zuvor gültig. Die Möglichkeit der Widerrufung steht dem Mann zweimal zu. Spricht er ein drittes Mal die Scheidung aus, so ist sie unwiderruflich. Nach Ablauf der Wartezeit kann die Scheidung nicht mehr widerrufen werden.<sup>160</sup> Diese Art der Scheidung ist die einzige, bei welcher der Frau eine längere Unterhaltsfrist als die Wartezeit zugesprochen werden kann. Ein Richter kann dem Mann eine bis zu drei Jahre andauernde Entschädigungszahlung auferlegen. Die Frau erhält demnach im Maximalfall drei Monate und drei Jahre nach der Scheidung Unterhalt. Der Betrag wird der sozialen Schicht entsprechend festgelegt. Diese Unterhaltsverpflichtung dient u. a. als Mittel dafür, den Mann davon abzuhalten, die „Macht“ der einseitigen Scheidung auszunutzen und sie willkürlich auszusprechen.<sup>161</sup>

### 6.2.1.2 Muḥala’ā

*Muḥala’ā* bezeichnet die einvernehmliche Scheidung der Ehepartner. Beide sind mit der Auflösung der Ehe einverstanden. Die Frau muss dem Mann einen gewissen Betrag bezahlen und sich so „loskaufen“. Das kann auch der Verzicht auf den noch ausständigen zweiten Teil der Morgengabe sein. Die Scheidung muss von einem Richter ausgesprochen werden. Das wird er in der Regel nicht gleich tun, sondern erst nach einer einmonatigen Versöhnungsfrist. Ist der Monat um, so scheidet der Richter die Eheleute.<sup>162</sup>

Wird eine noch minderjährige Frau durch eine *muḥala’ā* geschieden, wird über den Betrag, den sie zu leisten hat, nicht ohne die Zustimmung ihres Vormundes entschieden.<sup>163</sup>

### 6.2.1.3 Tafrīq

*Tafrīq* ist die einzige Art der Scheidung, welche die Frau ihrerseits allein einreichen kann. Jedoch nur unter der Voraussetzung, dass bestimmte Mängel des Ehemannes vorliegen. Dazu zählen eine nach der Eheschließung auftretende Geisteskrankheit,

<sup>160</sup> Khalil (2005a), op. cit., S. 86.

<sup>161</sup> Welchman, op. cit., S. 126f.

<sup>162</sup> Khalil (2005a), op. cit., S. 202.

<sup>163</sup> [http://www.bayefsky.com/reports/syria\\_cedaw\\_c\\_syr\\_1\\_2005.pdf](http://www.bayefsky.com/reports/syria_cedaw_c_syr_1_2005.pdf) (05.05.2010), S. 89.

dass er an einer unheilbaren Krankheit leidet, die erst nach der Heirat bekannt wurde oder er nicht in der Lage ist, die Ehe zu konsumieren, zeugungsunfähig ist, ohne triftigen Grund längere Zeit als ein Jahr abwesend oder für mehr als drei Jahre im Gefängnis ist, er den verpflichtenden Unterhalt nicht bezahlt oder der Frau erheblichen Schaden zufügt (u. a. durch körperliche Gewalt oder Rufschädigung), so dass dadurch ein Zusammenleben unmöglich wird. Weitere Gründe wären, dass der Ehemann an Alkoholsucht leidet oder sich für mindestens vier Monate weigert, mit seiner Frau das Bett zu teilen. Liegt einer dieser Gründe vor, so wird der Richter der Scheidungsklage stattgeben.

Eine Frau wird solch eine Scheidung nur im wirklich notwendigen Fall beantragen, da damit auch Nachteile für sie verbunden sind.

Fordert die Gattin eine Scheidung aufgrund einer Krankheit, die jedoch heilbar ist, so verhängt der Richter eine Wartefrist bis zu einem Jahr. Ist der Mann genesen, so bleibt die Ehe aufrecht, ist er weiterhin krank, gibt der Richter der Scheidungsklage statt.<sup>164</sup>

Erfolgt der Scheidungsantrag aufgrund einer Schädigung, die jedoch nicht bewiesen werden kann, verhängt der Richter eine mindestens einmonatige Aussöhnungsfrist. Ist diese nicht erfolgreich, dann bestimmt er zwei Schiedsmänner (im Normalfall aus der Familie), die dem Paar helfen sollen, sich zu versöhnen. Es finden Sitzungen mit ihnen und dem Richter statt. Kommen die Schiedsmänner zu keinem positiven Ergebnis, legen sie dem Richter in einem Bericht die Scheidung nahe, die er dann auch ausspricht. Die Gründe, welche die Schiedsmänner zu ihrer Entscheidung führten, müssen sie nicht nennen. Ebenso legen sie fest, welchen Betrag der Morgengabe die Frau noch erhalten soll. Dieser Vorgang ist in Artikel 112, Absatz 3 des Personenstandsgesetzes geregelt:

Ist eine Schädigung nicht nachweisbar, so vertagt der Richter die Verhandlung um mindestens einen Monat, um den Parteien die Gelegenheit zu einer Aussöhnung (*musālahā*) [musālahā] zu geben. Hält der Kläger an seinem Antrag fest und kommt demzufolge eine Aussöhnung nicht zustande, so ernennt der Richter zwei Schiedsmänner

---

<sup>164</sup> Khalil (2005a), op. cit., S. 213.

(hakaman) [*hakamān*], die zum Verwandtenkreis der Eheleute gehören oder jedenfalls geeignet sind, die Parteien miteinander zu versöhnen. Die Schiedsmänner haben vor Gericht einen Eid (yamin) [*yamīn*] des Inhalts zu leisten, dass sie ihre Aufgabe unparteiisch und gewissenhaft erfüllen werden.<sup>165</sup>

Für die Aufgabe der Schiedsmänner sind keine Frauen, sondern ausschließlich Männer zugelassen. D. h. die Begutachtung des Falles erfolgt aus einer rein männlichen Perspektive.<sup>166</sup>

Die einzige Möglichkeit für das Einreichen einer Scheidung von Seiten der Frau neben den genannten Gründen ist - wie bereits erwähnt -, diese schon beim Abschluss des Ehevertrages festzulegen.

### **6.2.2 Folgen der Scheidung**

Das Auflösen einer Ehe durch eine Scheidung zieht die verschiedenartigsten Folgen nach sich, welche für die Frau zumeist gravierender sind als für den Mann. Dazu gehören sowohl finanzielle als auch gesellschaftliche Nachteile für die Frau. Obwohl Ehescheidungen nicht unüblich sind, ist dies in der Gesellschaft nach wie vor verpönt. Eine Geschiedene muss in das Haus ihrer Eltern oder - falls dies nicht möglich ist - in das eines anderen Verwandten zurückkehren und fällt wieder unter die Vormundschaft ihres Vaters bzw. die von jemand anderem. Für eine allein stehende Frau ist es kaum möglich in einem eigenen Haushalt zu leben, sowohl aus finanziellen Gründen (wenn sie nicht über ausreichend Vermögen verfügt, wird sie es sich nicht leisten können) als auch aus dem Grund, dass es von der Gesellschaft als unsittlich betrachtet wird.

Ebenso ist es schwierig für die Frau einen neuen Ehemann zu finden. Für einen Mann dagegen stellt eine Scheidung kaum einen Hinderungsgrund für eine erneute Ehe dar.

Anhand all dieser Gründe ist ersichtlich, dass sich eine Frau meist nur dann, wenn das Zusammenleben wirklich nicht mehr möglich ist, scheiden lassen wird.<sup>167</sup>

<sup>165</sup> Ibid., S. 236.

<sup>166</sup> [http://www.bayefsky.com/reports/syria\\_cedaw\\_c\\_syr\\_1\\_2005.pdf](http://www.bayefsky.com/reports/syria_cedaw_c_syr_1_2005.pdf) (05.05.2010), S. 92.

<sup>167</sup> Salem, op. cit., S. 110.

### 6.2.2.1 Wartezeit im Falle der Scheidung

Mit der Scheidung beginnt für die Frau die Wartezeit (arab. *'idda*). Dies ist der Zeitraum, der vergehen muss, um eine eventuelle Schwangerschaft auszuschließen. Im Normalfall beträgt dieser drei Monate bzw. drei Menstruationsperioden. Ist die Frau nicht mehr oder noch nicht im gebärfähigen Alter, so gilt trotzdem die dreimonatige Wartefrist. Die Frau verbleibt während dieser Zeit noch im Haus des Ehemannes und er muss für ihren Unterhalt aufkommen. Ist mit Ablauf dieser Zeit eine Schwangerschaft auszuschließen, gilt das Paar als endgültig geschieden. Ist die Frau jedoch schwanger, so wird die Wartezeit bis nach der Geburt bzw. für den Zeitraum von neun Monaten verlängert. Der Mann ist währenddessen noch unterhaltpflichtig.<sup>168</sup>

Die Regelung der Wartezeit ist im Koran im Vers 228 der Sure *al-Baqara/Die Kuh* (K 2:228) genannt:

Die Frauen, die entlassen sind, sollen ihrerseits drei Perioden abwarten. Und es ist ihnen nicht erlaubt, zu verheimlichen, was (etwa) Gott (als Frucht der vorausgegangenen Ehe) in ihrem Schoß geschaffen hat, wenn (anders) sie an Gott und den jüngsten Tag glauben. Und ihren Gatten steht es am ehesten (von allen Männern) zu, sie darin zurückzunehmen (?), wenn sie eine Aussöhnung herbeiführen wollen. Die Frauen haben (in der Behandlung von Seiten der Männer) dasselbe zu beanspruchen, wozu sie (ihrerseits den Männern gegenüber) verpflichtet sind, (wobei) in rechtlicher Weise (zu verfahren ist). Und die Männer stehen (bei alledem) eine Stufe über ihnen. Gott ist mächtig und weise.<sup>169</sup>

Wird das Neugeborene von seiner Mutter gestillt, so wird die Unterhaltsfrist nochmals um diesen Zeitraum verlängert. Die Stillzeit kann bis zu zwei Jahre andauern, aber auf Wunsch der Eltern auch früher enden. Ebenso ist das Nehmen einer Amme gestattet. Dazu heißt es in Vers 233 der Sure *al-Baqara/Die Kuh* (K 2:233):

Und die Mütter (die von ihrem Gatten entlassen sind) sollen ihre Kinder zwei volle Jahre stillen. (Das gilt) für die, die das Stillen ganz zu Ende führen wollen. Und der Vater (der betreffenden Kinder) ist verpflichtet,

---

<sup>168</sup> Ibid., S. 117.

<sup>169</sup> Paret, op. cit., S. 33.

(während dieser Zeit) ihren Unterhalt und ihre Kleidung in rechtlicher Weise zu bestreiten. ...<sup>170</sup>

Eine weitere Koranstelle zu diesem Thema ist Vers 6 der Sure *at-Talāq*/Die Entlassung (K 65:6):

Laßt die (entlassenen) Frauen (während ihrer Wartezeit) da wohnen, wo ihr (selber) wohnet, so wie es euren (wirtschaftlichen) Verhältnissen entspricht (*min wuḍikum*)! Schikaniert sie nicht in der Absicht, sie (im Wohnraum?) zu beengen! Und wenn sie schwanger sind, dann macht (die nötigen) Ausgaben für sie, bis sie zur Welt gebracht haben, was sie (als Frucht ihres Leibes in sich) tragen! Wenn sie für euch (gemeinsame Kinder von euch) stillen, dann gebt ihnen ihren Lohn! Und beratet euch miteinander in rechtlicher Weise! Und wenn ihr einander Schwierigkeiten macht, dann soll eine andere Frau (das Kind) für den (betreffenden) Mann stillen.<sup>171</sup>

Lässt sich der Mann scheiden, ohne die Ehe vollzogen zu haben, so entfällt die Wartezeit der Frau.<sup>172</sup>

### 6.2.2.2 Exkurs: Wartezeit von Witwen

Bei Witwen ist die Situation ähnlich. Nach dem Tod des Mannes tritt eine der Wartezeit ähnliche Trauerzeit ein, die vier Monate und zehn Tage andauert. Nach deren Ablauf ist die Frau „frei“ und einer erneuten Heirat steht nichts mehr im Weg, ausgenommen sie ist schwanger. Ist das der Fall, so muss sie ebenfalls bis nach der Geburt bzw. der Stillzeit warten.

Diese Frist ist ebenso im Koran im Vers 234 der Sure *al-Baqara*/Die Kuh (K 2:234) festgelegt:

Und wenn welche von euch abberufen werden und Gattinnen hinterlassen, sollen diese ihrerseits vier Monate und zehn (Tage) zuwarten. Wenn sie dann ihren Termin erreichen, ist es keine Sünde für euch, wenn sie von sich aus in rechtlicher Weise etwas (zum Zweck ihrer

<sup>170</sup> Ibid., S. 34.

<sup>171</sup> Ibid., S. 471.

<sup>172</sup> Khalil (2005a), op. cit., S. 103.

Wiederverheiratung?) unternehmen. Gott ist wohl darüber unterrichtet, was ihr tut.<sup>173</sup>

Der Witwe steht ein Jahr lang Unterhalt zu. Der Ehemann muss noch vor seinem Tod so weit vorsorgen, dass dies gesichert ist. Die Frau kann von diesem Unterhaltsanspruch auch ablassen bzw. verfällt dieser bei einer neuen Heirat. Diese Pflicht stützt sich auf den Koran Vers 240 der Sure *al-Baqara/Die Kuh* (K 2:240):

Und wenn welche von euch abberufen werden und Gattinnen hinterlassen, (so gelte) als Verordnung (von seiten Gottes) zugunsten ihrer Gattinnen, (diese) mit einer Ausstattung zu versehen, bis ein Jahr um ist, ohne (sie während dieser Zeit aus der Wohnung) auszuweisen. Wenn sie aber (von sich aus vor Ablauf des Jahres) ausziehen, ist es für euch keine Sünde, wenn sie ihrerseits (zum Zweck ihrer Wiederverheiratung?) etwas unternehmen, was sich geziemt. Gott ist gewaltig und weise.<sup>174</sup>

Stirbt der Ehemann, während sich die Frau in der Wartezeit nach einer Scheidung befindet, so wird sie zur Witwe, da die Ehe erst mit Vollendung der Wartefrist tatsächlich beendet ist. Handelt es sich um eine widerrufbare Scheidung, so beginnt die Wartezeit der Witwe an seinem Todestag. Die bisher vergangene Wartefrist aufgrund der Scheidung wird nicht darauf angerechnet. Bei einer unwiderruflichen Ehescheidung wird der Frau die bisher vergangene Wartefrist von den vier Monaten und zehn Tagen abgezogen. Hat sie z. B. schon zwei Monate gewartet, so muss sie ab dem Todestag des Mannes noch weitere zwei Monate und zehn Tage vergehen lassen, bis sie wieder „frei“ ist.<sup>175</sup>

Der Ehemann ist die einzige Person, bei dessen Tod eine Frau die Frist von vier Monaten und zehn Tagen in Trauer verbringt. Stirbt eine andere ihr nahe stehende Person, wie der Sohn oder der Vater, dauert die Trauerzeit lediglich drei Tage.<sup>176</sup>

---

<sup>173</sup> Paret, op. cit., S. 34f.

<sup>174</sup> Ibid., S. 35f.

<sup>175</sup> Khalil (2005a),op. cit., S. 109f.

<sup>176</sup> Jusuf Al-Qardawi, *Erlaubtes und Verbotenes im Islam*, München 1989, S. 213f.

### 6.2.2.3 Wiederheirat

Besteht zwischen den Geschiedenen der Wunsch einander erneut zu heiraten, ist dies auch möglich. Voraussetzung ist, alle für die Eheschließung nötigen Vereinbarungen (Morgengabe, Ehevertrag) neu festzulegen. Zudem muss die Frau in der Zwischenzeit mit einem anderen Mann verheiratet gewesen sein, um ihren ersten Mann wieder heiraten zu können.

Dies ist in Artikel 36 des Personenstandsgesetzes geregelt:

Der Mann kann seine Frau nicht mehr zurückerhalten, auch wenn sie sich einverstanden erklärt hat, mit ihm einen neuen Ehevertrag abzuschließen, es sei denn, sie ist in der Zwischenzeit eine neue Ehe eingegangen und nach dem Vollzug dieser Ehe bereits geschieden worden. Auch hier muss sie ihre Wartezeit erst beendet haben, damit der erste Mann sie wieder mit einem neuen Ehevertrag heiraten darf.<sup>177</sup>

Der Heirat mit einer anderen Frau steht für den Mann nichts im Wege. Die Frau muss - wie bereits oben erwähnt - das Vergehen der Wartezeit verstreichen lassen.

### 6.2.3 Sorgerecht

Während der Ehe haben die Eltern ein gemeinsames Sorgerecht für ihre Kinder. Deren Verbleiben im Falle einer Scheidung wurde vom syrischen Gesetzgeber genau geregelt. Es gibt zwei unterschiedliche Arten des Sorgerechts: das der Kinderfürsorge (arab. *hadāna*) und das der Personenobsorge (arab. *wilā’īya*).<sup>178</sup>

Ersteres ist Aufgabe der Mutter. Sie zieht ihre Kinder bis zu einem bestimmten Alter auf und sorgt für sie. Der Vater muss Unterhalt bezahlen. Das Alter dafür wurde im Zuge der Gesetzesreform von 1975 bei Buben mit neun und bei Mädchen mit elf Jahren festgelegt. Davor betrug es sieben bzw. neun Jahre.<sup>179</sup> Seit einer weiteren Reform im Jahre 2009 beträgt das Alter der Kinderfürsorge 13 bzw. 15 Jahre.<sup>180</sup> Bis zu diesem Zeitpunkt leben die Kinder bei der Mutter, dann normalerweise beim Vater. Er ist für die geistige Erziehung zuständig; er entscheidet über die

<sup>177</sup> Khalil (2005a), op. cit., S. 91.

<sup>178</sup> Welchman, op. cit., S. 133.

<sup>179</sup> Salem, op. cit., S. 97.

<sup>180</sup> Mamdūh Ḥatrī (Hrsg.), *Qānūn al-ahwāl aš-ṣaḥṣīya*, Dimašq 2010, S. 50.

Ausbildung des Kindes, lehrt es den Umgang mit Finanzen und kontrolliert alle Angelegenheiten, bei denen es mit der Öffentlichkeit in Kontakt kommt.

Das Gericht kann den längeren Verbleib (bis zu zwei Jahren) des Kindes bei der Mutter entscheiden.<sup>181</sup> Geht sie jedoch eine neue Ehe ein, ist es dem Kind nicht länger gestattet, bei seiner Mutter zu leben. Sie verliert das Sorgerecht, wobei es dabei wiederum Ausnahmefälle gibt (z. B. wenn der Vater bereits verstorben ist). Auf gar keinen Fall geduldet wird das Zusammenleben, wenn das Kind eine Tochter ist und der neue Ehepartner der Mutter nicht in einem Verhältnis zu ihr steht, das eine theoretische Eheschließung zwischen den beiden ausschließen würde (z. B. wenn er ihr Onkel ist). Im Gegensatz dazu hat eine weitere Heirat des Vaters keinerlei Auswirkungen.<sup>182</sup>

Ist ein Elternteil verstorben oder wird ihm das Sorgerecht aberkannt, geht es auf den nächststehenden Verwandten über. Für die Personenobsorge ist dies der nächste männliche Agnat, für die Kinderfürsorge die nächste weibliche Verwandte mütterlicherseits. Die genaue Abfolge ist in Artikel 139, Absatz 1 des Personenstandsgesetzes geregelt:

Das Sorgerecht steht in erster Linie der Mutter zu, dann der Großmutter mütterlicherseits jeglichen Grades, dann der Großmutter väterlicherseits jeglichen Grades. In nachstehender Reihenfolge sind weitere berufen: die vollbürtige Schwester, die halbbürtige Schwester mütterlicherseits, die halbbürtige Schwester väterlicherseits; die Tochter der vollbürtigen Schwester, die Tochter der Halbschwester von Mutterseite, die Tochter der Halbschwester von Vaterseite; in entsprechender Rangordnung die Schwestern der Mutter und die des Vaters, schließlich die männlichen Verwandten in der agnatischen Erbfolge.<sup>183</sup>

Die Rangordnung auf männlicher Seite verläuft in der Regel so: nach dem Vater folgt der Großvater väterlicherseits, danach der vollbürtige Bruder, der halbbürtige Bruder, der Sohn des halbbürtigen Bruders, der vollbürtige Onkel, der Sohn des

<sup>181</sup> Welchman, op. cit., S. 134f.

<sup>182</sup> Fouad Khalil (2005b), *Die Auswirkungen der Ehescheidung nach islamischem und syrischem Recht*, Berlin 2005, S. 121.

<sup>183</sup> Khalil (2005a), op. cit., S. 117.

vollbürtigen Onkels usw. Erst wenn kein Agnat mehr vorhanden ist, geht das Sorgerecht auf die männlichen Verwandten mütterlicherseits über.<sup>184</sup>

Dem Vater steht die Option zu, eine Person - sowohl einen Mann als auch eine Frau - zu ernennen, die im Falle seines Todes die Personenobsorge für sein Kind übernehmen soll. Diese hat vor der eben erwähnten, gesetzlich geregelten Personenfolge Vorrang.<sup>185</sup>

Die Religionszugehörigkeit der Mutter stellt keinen Hinderungsgrund für das Erhalten des ihr zustehenden Sorgerechts dar. Wenn sie keine Muslimin ist, die Kinder jedoch dem Glauben des Islam angehören, dürfen diese trotzdem bei ihr leben. Sie darf die Kinder aber nicht von deren Glauben abhalten oder an der Ausübung hindern. Ist dies jedoch der Fall, so verliert sie unverzüglich das Sorgerecht. Auch im Falle des Todes oder der Unmündigkeit der Mutter geht das Recht der Fürsorge auf die weiblichen nichtmuslimischen Verwandten über. Die Frist der Kinderfürsorge wird häufig von Seiten eines Richters verkürzt, vor allem dann, wenn die Sorge tragende Person nicht die Mutter ist.<sup>186</sup>

Die Unterhaltpflicht des Vaters gegenüber seinen Kindern besteht bei Mädchen bis zur Heirat, bei Buben bis zu dem Alter, in dem junge Männer üblicherweise selbst ihren Unterhalt verdienen.<sup>187</sup>

### 6.2.3.1 Abstammung

Damit ein Kind legitim ist, muss seine Abstammung (arab. *nasab*) klar sein. Es muss aus einer scharia-gültigen Beziehung stammen. Dies ist normalerweise die Ehe oder auch die Wartezeit. Durch die Ehe wird die Vaterschaft garantiert. Die Kinder werden automatisch als die des Vaters anerkannt. Eine Ausnahme stellt der Ehebruch dar.

Die Feststellung der Mutterschaft erfolgt durch die Geburt. Entstammt das Kind einer für ungültig erklärten Ehe (z. B. auf Grund eines fehlerhaften Ehevertrags), so

<sup>184</sup> Ibid., S. 116.

<sup>185</sup> Welchman, op. cit., S. 133.

<sup>186</sup> Ibid., S. 139f.

<sup>187</sup> Khalil (2005b), op. cit., S. 157.

wird die legitime Abstammung trotzdem anerkannt und das Kind hat Anspruch auf Unterhalt, ist erbberechtigt etc.

Artikel 129, Absatz 1 und 2 des Personenstandgesetzes lautet:

Das in gültiger Ehe geborene Kind hat den Ehemann zum rechtlichen Vater,

a. wenn die Mindestdauer der Schwangerschaft [sechs Monate] seit der Eheschließung verstrichen ist und

b. wenn die körperliche Begegnung der Eheleute nicht unmöglich gewesen ist, d. h. sofern nicht etwa einer der Ehegatten wegen Strafhaft oder Aufenthalts an einem fernen Ort über die Dauer der Schwangerschaft hinaus abwesend war.

Ist eine dieser beiden Voraussetzungen nicht gegeben, so steht die rechtmäßige Abstammung (nasab) des Kindes von dem Ehemann nur fest, wenn er das Kind anerkennt oder seine Vaterschaft gerichtlich geltend macht.<sup>188</sup>

Für die Mindestdauer einer Schwangerschaft wurden 180 Tage (sechs Monate) festgelegt. Wird ein Kind in kürzerer Zeit als dieser nach der Eheschließung geboren, ist es illegitim. Im Falle einer Wartezeit wird das Kind als legitim anerkannt, sofern es innerhalb eines Jahres nach deren Beginn zur Welt kommt.<sup>189</sup>

Bei Kindern, die im Zuge einer unehelichen Beziehung entstanden sind, ist die Herleitung der Abstammung schwierig. Unehelich Geborene tragen den Namen ihrer Mutter.<sup>190</sup> Ist der Vater bekannt, kann er das Kind als seines anerkennen. Voraussetzung dafür ist ein als möglich geltender Altersunterschied zwischen Vater und Kind (z. B. kann ein 25-Jähriger nicht Vater eines 15-Jährigen sein).<sup>191</sup>

Umgekehrt kann auch ein Kind seinen Vater oder seine Mutter anerkennen. Diese/r muss die Anerkennung ebenfalls bestätigen und der glaubwürdige Altersunterschied muss gegeben sein, damit die Anerkennung gesetzliche Gültigkeit erreicht.

Die Anerkennung von Seiten eines Dritten ist etwas komplizierter. Es kann z. B. ein Mann jemanden als seinen Bruder anerkennen. Dadurch werden die unter Brüdern geltenden Rechte und Pflichten (wie etwa das Erbrecht) wirksam, es wird aber nicht

<sup>188</sup> Ibid., S. 95.

<sup>189</sup> Ibid., S. 74.

<sup>190</sup> Ibid., S. 70.

<sup>191</sup> Ibid., S. 83.

automatisch auch die Vaterschaft anerkannt. Der Vater muss dies seinerseits selbst bestätigen, damit das Verhältnis zwischen ihm und dem Kind wirksam wird.<sup>192</sup> Für Nicht-Muslime gilt im Falle einer Abstammungsklage ebenfalls die Scharia.<sup>193</sup> In jüngerer Vergangenheit wird durch die Anwendung medizinischer Methoden die Feststellung der Vaterschaft erleichtert, wobei solch eine Methode nicht schariakonform ist.

### 6.2.3.2 Adoption

Eine Adoption ist im Islam sowie auch laut syrischem Gesetz nicht erlaubt. Ein fremdes Kind kann nicht den Status eines legitimen Kindes erhalten und auf keinen Fall erbberechtigt werden.<sup>194</sup>

Das Adoptionsverbot ist im Koran in den Versen 4-5 der Sure *al-Ahzāb*/Die Verbündeten (K 33:4-5) geregelt:

Gott hat keinem Mann zwei Herzen in seinem Bauch gemacht. Und er hat eure Gattinnen, von denen ihr euch scheidet mit der Formel, sie seien euch verwehrt wie der Rücken eurer Mutter (allā’ī tużāhirūna minhunna), nicht zu euren (wirklichen) Müttern gemacht (so daß ihr zwei Mütter hättest). Und er hat eure Nennsöhne (as‘iyā’akum) nicht zu euren (wirklichen) Söhnen gemacht (so daß sie zwei Väter hätten). Das sagt ihr nur so obenhin (ohne daß damit ein realer Sachverhalt gegeben wäre). Gott aber sagt die Wahrheit. Er führt den (rechten) Weg. Nennt sie nach ihrem Vater! Das ist, so dünkt es Gott, am ehesten gerecht gehandelt (aqsātu). Wenn ihr aber nicht wißt, wer ihr Vater ist, sollen sie als eure Glaubensbrüder und Schutzbefohlenen (mawālī) gelten. ....<sup>195</sup>

Findelkinder werden jedoch nicht aus der Gesellschaft ausgeschlossen. Sie können sehr wohl in Familien aufgenommen, dort aufgezogen und integriert werden. Solche Kinder gelten im Allgemeinen als Muslime. Das Findelkind erhält jedoch nicht den Namen der Familie.<sup>196</sup>

<sup>192</sup> Ibid., S. 98.

<sup>193</sup> Ibid., S. 83.

<sup>194</sup> Ibid., S. 101.

<sup>195</sup> Paret, op. cit., S. 344.

<sup>196</sup> Khalil (2005b), op. cit., S. 100.

## 6.3 Erbrecht

Als Erbrecht (arab. *wirāta*) gilt für alle syrischen Staatsbürger das islamische Recht. Erbberechtigt sind Blutsverwandte, Ehepartner und Ehepartnerinnen. Wer wie viel erbt ist genau geregelt, wobei generell Frauen halb so viel wie Männern gleichen Verwandtschaftsgrades zusteht; z. B. erhält ein Sohn soviel wie zwei Töchter. Der Erbanspruch ist vom Alter unabhängig, Minderjährige und Volljährige erben gleichviel.<sup>197</sup> Bei Minderjährigen wird das Vermögen jedoch bis zur Erreichung der Volljährigkeit vom Vormund verwaltet.

Oft erhalten Frauen ihren Erbteil offiziell, aber nicht in der Praxis oder sie verzichten „freiwillig“ auf ihren Anteil. Der Grund dafür ist Druck der Familie, der ihnen keine andere Wahl lässt. Oft übertragen sie ihre Anteile auf ihre Brüder etc. und begnügen sich mit einer einfachen Entschädigung (z. B. Schmuck).<sup>198</sup>

Anhänger verschiedener Religionen schließen sich gegenseitig von der Erbschaft aus, d. h. die Religionsverschiedenheit stellt ein Erbhindernis dar. Sind z. B. ein Muslim und eine Christin verheiratet, beerben sie sich nicht gegenseitig.<sup>199</sup>

### 6.3.1 Erbfolge

Der Anteil des Erbes, der einer Person zusteht, ist im Detail festgelegt. Im Koran finden sich genaue Regelungen darüber, wer in welchem Fall wie viel erbt. Die Aufteilung erfolgt je nach Familiensituation der verstorbenen Person (verheiratet, kinderlos oder mit Kindern etc.). Im Vers 11 der Sure *an-Nisā'*/Die Frauen (K 4:11) steht:

Gott verordnet euch hinsichtlich eurer Kinder: Auf eines männlichen Geschlechts kommt (bei der Erbteilung) gleichviel wie auf zwei weiblichen Geschlechts. Wenn es (ausschließlich) Frauen sind, (und zwar) mehr als zwei, stehen ihnen zwei Drittel der Hinterlassenschaft zu; wenn es (nur) eine ist, die Hälfte. Und den beiden Eltern steht jedem ein Sechstel der Hinterlassenschaft zu, wenn der Erblässer Kinder hat. Wenn er jedoch keine Kinder hat und seine beiden Eltern ihn beerben, steht seiner Mutter ein Drittel zu. Und wenn er (in diesem Fall auch noch)

---

<sup>197</sup> Hans-Georg Ebert, *Das Erbrecht arabischer Länder*, Frankfurt am Main 2004, S. 97.

<sup>198</sup> Ibid., S. 129.

<sup>199</sup> Ibid., S. 88-90.

Brüder hat, steht seiner Mutter ein Sechstel zu. (Das alles) nach (Berücksichtigung) einer (etwa) vom Erblasser getroffenen testamentarischen Verfügung oder einer (von ihm hinterlassenen) Schuld. Ihr wißt nicht, wer von euren Vätern und Söhnen euch im Hinblick auf (den) Nutzen (den ihr von ihm habt) am nächsten steht. (Das gilt) als Verpflichtung von seiten Gottes. Gott weiß Bescheid und ist weise.<sup>200</sup>

Bevor die Aufteilung des Erbes erfolgt, werden alle ausstehenden Schulden beglichen. Das nun übrige Vermögen wird entsprechend den Richtlinien verteilt.

Beim Tod der Ehefrau erbt ihr Mann ein Viertel, wenn Kinder oder Kindeskinder vorhanden sind, und die Hälfte im Falle der Kinderlosigkeit der Frau. Es ist nicht von Bedeutung, ob der Ehemann der Vater der Nachkommen der Frau ist oder diese aus einer früheren Ehe stammen.

Stirbt der Mann, so steht der Frau halb so viel zu wie dem Mann in umgekehrter Situation, d. h. ein Achtel bzw. ein Viertel. Hat er mehr als eine Ehefrau, wird dieser Anteil unter ihnen aufgeteilt.

Die Eltern erben zu gleichen Teilen, d. h. die Mutter genauso viel wie der Vater, wenn die verstorbene Person Kinder hinterlässt. Beiden steht ein Sechstel zu. Im Falle der Kinderlosigkeit des/der Verstorbenen erhöht sich der Anteil.<sup>201</sup>

Sind die Kinder des Erblassers bereits verstorben, erhalten die Enkelkinder an deren Stelle den Erbanteil. Demnach bekommt z. B. der Enkelsohn genau den Anteil, den sein verstorbener Vater erhalten würde. Den Kindern der verstorbenen Tochter steht kein Anteil zu.<sup>202</sup>

### 6.3.2 Vermächtnis

Das Vermächtnis (arab. *waṣīya*) ist - anders als das Testament - eine Übertragung des Vermögens. Jede Person kann eines verfassen, es darf jedoch nicht im Widerspruch zu islamisch-rechtlichen Verboten stehen. Bei dieser Art der Vermögensübertragung ist die Religionsverschiedenheit des Testators und des Vermächtnisnehmers kein Hinderungsgrund. Die Höhe des Vermächtnisses ist

<sup>200</sup> Paret, op. cit., S. 65f.

<sup>201</sup> Ebert (2004), op. cit., S. 99-102.

<sup>202</sup> Esposito, op. cit., S. 110.

begrenzt, es darf maximal ein Drittel des Vermögens umfassen. Soll ein höherer Betrag vermacht werden, so ist das Einverständnis der Erben erforderlich. Beim Verfassen sind gewisse Voraussetzungen zu erfüllen: der Verfasser muss volljährig sein und sich im vollen Besitz seiner geistigen Kräfte befinden. Zudem darf er nicht im Zustand der Trunkenheit, des Zwangs oder im Scherz handeln. Vermächtnisnehmer können auch mehrere Personen sowie öffentliche oder karitative Einrichtungen, z. B. Moscheen oder Wohltätigkeitsvereine, sein.<sup>203</sup>

## 7 Bildung und Berufstätigkeit

### 7.1 Das Bildungssystem

Das Bildungssystem in Syrien wurde im Laufe der letzten Jahrzehnte reformiert und verbessert, es treten jedoch - vor allem aufgrund des hohen Bevölkerungswachstums - Schwierigkeiten auf. Die Ba't-Partei war sehr darum bemüht, die hohe Analphabetenrate der Bevölkerung zu senken. Als wichtiger Schritt dazu wurde im Jahre 1981 die allgemeine Schulpflicht für Mädchen und Buben für die Dauer von sechs Jahren eingeführt. Im Jahre 2002 verlängerte man diese auf neun Jahre.<sup>204</sup> Damit die Schulpflicht auch wahrgenommen werden konnte, wurden im ganzen Land Schulen errichtet. Besonders für Mädchen öffneten sich dadurch neue Möglichkeiten; vor allem am Land gingen bzw. gehen sie eifrig in die Schulen, da viele die zuvor nicht vorhanden gewesenen Chancen nutzen wollten bzw. wollen.<sup>205</sup> Die durchschnittliche Dauer des Schulbesuches von Mädchen stieg beträchtlich an, wie in der folgenden Grafik erkennbar ist. Im Jahre 1960 lag der Schnitt bei einem Schuljahr, im Jahre 1980 bei ca. drei Jahren und im Jahre 2000 bereits bei etwa sechs Jahren.

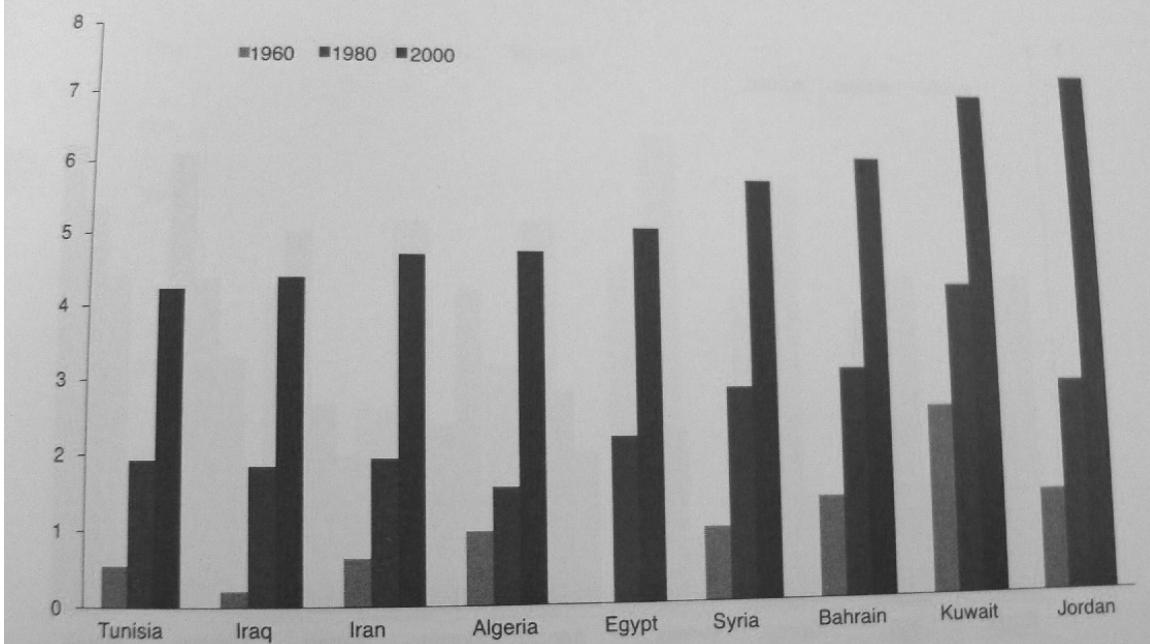
---

<sup>203</sup> Ebert (2004), op. cit., S. 133-143.

<sup>204</sup> [http://www.bayefsky.com/reports/syria\\_cedaw\\_c\\_syr\\_1\\_2005.pdf](http://www.bayefsky.com/reports/syria_cedaw_c_syr_1_2005.pdf) (05.05.2010), S. 47f.

<sup>205</sup> Bouthaina Shāban, Persisting Contradictions: Muslim women in Syria, in: *Women in Muslim Societies: Diversity within Unity*, Herbert L. Bodman/Nayereh Tohidi (Hrsgg.), London 1998, S. 104.

**Figure 6** Average years of schooling, age 25 and over (1960–2000)



Quelle<sup>206</sup>

Falls die Erziehungsberechtigten ihrer Pflicht, die Kinder in die Schule zu schicken, nicht nachkommen, so ist dies ein Bruch des Gesetzes, wofür der Staat Strafzahlungen einheben kann.<sup>207</sup>

### 7.1.1 Der Aufbau des Schulsystems

Das syrische Schulsystem ist folgendermaßen aufgebaut: Im Alter von sechs Jahren beginnt ein Kind seine Schullaufbahn. Ob es davor einen Kindergarten besucht, ist optional. Die Grundschule (arab. *marħala at-ta'lim al-asāsi*) dauert sechs Jahre. Danach folgen die drei Jahre dauernde Mittelschule (arab. *marħala at-ta'lim al-iḍādī*) und im Anschluss je nach persönlichem Interesse und Leistung entweder eine Höhere Schule (arab. *marħala at-ta'lim at-tānawī al-āmm*) oder eine Berufsbildende Schule (arab. *marħala at-ta'lim at-tānawī al-mihāni*). Die Dauer beträgt jeweils drei Jahre. Der Großteil der Schulen ist öffentlich.

Nach dem Abschluss einer Höheren Schule hat der Absolvent die Möglichkeit eines Universitätsstudiums. In Syrien gibt es vier staatliche Universitäten. Die größte

<sup>206</sup> Henrik Huitfeldt/Nader Kabbani, Returns to Education and the Transition from School to Work in Syria, in: *Lecture and Working Paper Series*, Heft 1, Beirut 2007, S. 19.

<sup>207</sup> [http://www.bayefsky.com/reports/syria\\_cedaw\\_c\\_syr\\_1\\_2005.pdf](http://www.bayefsky.com/reports/syria_cedaw_c_syr_1_2005.pdf) (05.05.2010), S. 48.

davon befindet sich in Damaskus, die anderen in Aleppo, al-Lādiqīya und Homs. In jüngerer Vergangenheit werden auch immer mehr private Universitäten gegründet.

Eine Alternative zur Universität bieten die Technischen Kollegs (arab. *al-ma‘āhid as-ṣinā‘ī*) und die Intermediate Institutes (arab. *al-ma‘āhid al-mutawassīta*) mit einer Dauer von drei bzw. zwei Jahren.<sup>208</sup>

Die öffentlichen Schulen und Universitäten sind kostenlos. In der Grundschule werden Buben und Mädchen noch gemeinsam unterrichtet, während die Klassen in den Mittelschulen und Höheren Schulen geschlechtergetrennt sind.

Ein riesiges Problem, mit dem das Schulsystem zu kämpfen hat, ist die hohe Anzahl an Schülerinnen und Schülern. Auf einen Lehrer kommt eine zu große Anzahl an Lernenden, sodass sich dies negativ auf die Unterrichtsqualität auswirkt. Überfüllte Klassenräume sind keine Seltenheit. In vielen Schulen wird „in Schichten“ unterrichtet; d. h. eine Gruppe hat vormittags Unterricht, eine andere nachmittags.<sup>209</sup>

Einen Bestandteil des Lehrplans aller Schulen und Universitäten bildet die Ideologie der Ba‘t-Partei. Den Schülerinnen und Schülern wird die von der Partei vertretene Meinung vermittelt.<sup>210</sup>

Der einzige Schulzweig, in dem der Lehrplan geschlechterspezifisch ist, sind die Technischen Schulen. Mädchen werden dort, im Gegensatz zu Buben, in Fächern wie Nähen, Kunst und Haushaltsführung unterrichtet.<sup>211</sup> An den Universitäten überwiegt in bestimmten Studienfächern deutlich der Frauen- und in anderen der Männeranteil. Beliebte „Frauenfächer“ sind Zahnmedizin, Pharmazie und Innenarchitektur.<sup>212</sup>

<sup>208</sup> Huitfeldt/Kabbani, op. cit., S. 17.

<sup>209</sup> Kailas C. Doctor/Nabil F. Khoury, Arab Women’s Education and Employment Profiles and Prospects: An Overview, in: *Education and Employment Issues of Women in Development in the Middle East*, Nicosia 1991, S. 14.

<sup>210</sup> Annika Rabo, Gender, state and civil society in Jordan and Syria, in: *Civil Society: Challenging western models*, Chris Hann/Elizabeth Dunn (Hrsgg.), London 1996, S. 161.

<sup>211</sup> [http://www.bayefsky.com/reports/syria\\_cedaw\\_c\\_syr\\_1\\_2005.pdf](http://www.bayefsky.com/reports/syria_cedaw_c_syr_1_2005.pdf) (05.05.2010), S. 13.

<sup>212</sup> Arab Commission for Human Rights in Cooperation with the European Commission, *Democracy and Human Rights in Syria: A Collective Work with 18 Syrian Researchers*, Paris 2002, S. 393.

### **7.1.2 Weitere Bildungsmaßnahmen**

Eine zusätzliche Maßnahme zur Senkung der Analphabetenrate, die besonders unter Frauen sehr hoch war, stellte neben dem Ausbau des Schulsystems das Anbieten von Kursen für Erwachsene dar. Diese wurden sowohl in Dörfern als auch in den Städten abgehalten und waren relativ erfolgreich.

Im Jahre 1981 betrug der Anteil der Analphabetinnen in Syrien 55,2 Prozent. Unter den 15- bis 24-Jährigen waren es 41 Prozent und unter den 25- bis 44-Jährigen 67,7 Prozent. Im Jahre 1992 waren die Zahlen bereits auf 12,4 Prozent unter den 15- bis 24-Jährigen und auf 37,5 Prozent bei den 25- bis 44-Jährigen gesunken. Der Anteil der Analphabetinnen betrug nur noch 30,6 Prozent.

Generell ist der Anteil der Analphabetinnen unter den Frauen am Land höher als in den Städten.<sup>213</sup>

## **7.2 Berufstätigkeit**

### **7.2.1 Frauen im Berufsleben**

Frauen und Männer sind laut Gesetz im Berufsleben gleichgestellt, d. h. sie erhalten gleichen Lohn für gleiche Arbeit.<sup>214</sup>

Übt eine verheiratete Frau einen Beruf aus, ist sie der Doppelbelastung von Arbeit und Haushalt ausgesetzt. Dazu kommt noch die Obsorge der Kinder.

In den letzten Jahrzehnten gab es immer mehr Bemühungen von Seiten der Regierung, die arbeitenden Frauen zu unterstützen. Unter anderem wurden Kindergärten gegründet; deren Anzahl ist jedoch noch gering. Weitere Errungenschaften sind der ursprünglich zehn Wochen dauernde, voll bezahlte Mutterschaftsurlaub, den eine Frau erhält. Zusätzlich hat sie Anspruch auf vier Wochen Urlaub mit 80 Prozent des Gehalts und bis zu einem Jahr unbezahlten Mutterschaftsurlaub. In den ersten 18 Monaten nach der Geburt steht ihr eine freie Stunde am Tag zum Stillen des Kindes zu.<sup>215</sup>

---

<sup>213</sup> Shāban, op. cit., S. 104.

<sup>214</sup> Bärbel Meyer, Frauenpolitik und Frauenalltag in Syrien, in: *Orient*, 29, Heft 3, 1988, S. 472.

<sup>215</sup> Shāban, op. cit., S. 112.

Im Jahre 2002 wurde von Seiten der Regierung eine Verbesserung bezüglich des bezahlten Mutterschaftsurlaubs vorgenommen. Dessen Dauer beträgt seitdem 120 Tage beim ersten, 90 Tage beim zweiten und 75 Tage beim dritten Kind. Der Mutterschaftsurlaub beginnt in den beiden letzten Schwangerschaftsmonaten. Der Frau steht während dieser Periode das volle Gehalt zu, vorausgesetzt sie war bereits für einen Zeitraum von mindestens sieben Monaten für ihren Arbeitgeber tätig. Ebenso ist sie während des Mutterschaftsurlaubs vor einer Kündigung geschützt. Ab dem vierten Kind erhält die Mutter keinen bezahlten Urlaub.<sup>216</sup>

Der Vater hat keinerlei Anspruch auf Vaterschaftsurlaub; dieser existiert in Syrien nicht.<sup>217</sup>

Im Jahre 1989 wurde ein Gesetz erlassen, das verlangt, in allen Ministerien, Schulen und Fabriken Kinderbetreuungseinrichtungen für die dort arbeitenden Frauen bereitzustellen. Die Finanzierung ist staatlich gestützt und die Frauen steuern eine „leistbare Summe“ bei; z. B. zahlt eine Frau, deren Gehalt umgerechnet 100 US-Dollar im Monat beträgt, zehn US-Dollar für die Kinderbetreuung.<sup>218</sup>

Die syrische Gesetzgebung beinhaltet „Schutzmaßnahmen“ für Frauen in der Arbeit. Sie dürfen keinen körperlich anstrengenden, moralisch verwerflichen oder gesundheitsschädigenden Tätigkeiten nachgehen. Ebenso dürfen Frauen nicht nachts, d. h. zwischen acht Uhr abends und sieben Uhr morgens arbeiten; ausgenommen in bestimmten Berufsgruppen, wie Ärztinnen, Hebammen, Krankenschwestern, Schauspielerinnen und Flugbegleiterinnen.<sup>219</sup>

Häufig wird die Ausübung eines Berufs von Unverheirateten als „Übergangslösung“ angesehen, bis ein passender Bräutigam gefunden und ein Heiratstermin festgelegt ist.<sup>220</sup>

<sup>216</sup> [http://www.bayefsky.com/reports/syria\\_cedaw\\_c\\_syr\\_1\\_2005.pdf](http://www.bayefsky.com/reports/syria_cedaw_c_syr_1_2005.pdf) (05.05.2010), S. 34.

<sup>217</sup> Ibid., S. 54.

<sup>218</sup> Shāban, op. cit., S. 103f.

<sup>219</sup> [http://www.bayefsky.com/reports/syria\\_cedaw\\_c\\_syr\\_1\\_2005.pdf](http://www.bayefsky.com/reports/syria_cedaw_c_syr_1_2005.pdf) (05.05.2010), S. 104.

<sup>220</sup> Christa Salamandra, Hierarchy and Distinction in Damascus, in: *Sexuality in the Arab World*, London 2006, S. 155.

## 7.2.2 Die allgemeine Arbeitsmarktsituation

Die Anzahl der Frauen am Arbeitsmarkt ist im Allgemeinen eher gering, wie eine Erhebung der Jahre 1994 und 2006 verdeutlicht: Der Gesamtanteil von Frauen am offiziellen Arbeitsmarkt betrug im Jahre 1994 12,4 Prozent und war bis zum Jahre 2006 auf 16,3 Prozent angestiegen.<sup>221</sup>

Aktuell sind Frauen in fast allen Berufsgruppen, auch in den höheren, vertreten. So sind z. B. viele als Ingenieurinnen, Ärztinnen oder Pharmazeutinnen tätig.<sup>222</sup>

Ein Großteil der erwerbstätigen Frauen ist in der Landwirtschaft aktiv. Dort stellen sie offiziell ca. ein Drittel der Arbeitskräfte, in der Praxis liegt ihr Anteil jedoch höher, bei über 50 Prozent. Als informelle Arbeiterinnen erhalten sie kein Gehalt und keine mit der Arbeit verbundenen sozialen Vergünstigungen. Ihre Tätigkeit wird als „familiäre Hilfe“ angesehen.<sup>223</sup>

Nur wenige Frauen sind selbstständig und leiten eigene Firmen. Das Phänomen der „Hilfeleistung im familieneigenen Betrieb“ kommt auch in allen anderen Unternehmensbereichen vor. Die Anzahl an Frauen als unbezahlte Arbeitskräfte ist etwa dreimal so hoch wie die der Männer.<sup>224</sup>

Die folgende Grafik zeigt die Verteilung der Frauen auf die verschiedenen Berufsgruppen in den Jahren 1994, 2004 und 2006:

Occupations types	1994	2004	2006
Managers and business directors	1.3	0.3	1.1
Scientific and technical fields	36.0	37	43.5
Clerical occupations	9.1	14.5	14.0
Sales	1.7	2.0	3.3
Services	5.3	6.1	3.5
Agriculture	31.8	27.2	26.3
Engineering and industrial activities	14.8	13	8.3
Total	100	100	100

Quelle<sup>225</sup>

<sup>221</sup> [http://www.undp.org.sy/files/rebort%20english\\_1%20pdf.pdf](http://www.undp.org.sy/files/rebort%20english_1%20pdf.pdf) (05.05.2010), S. 6.

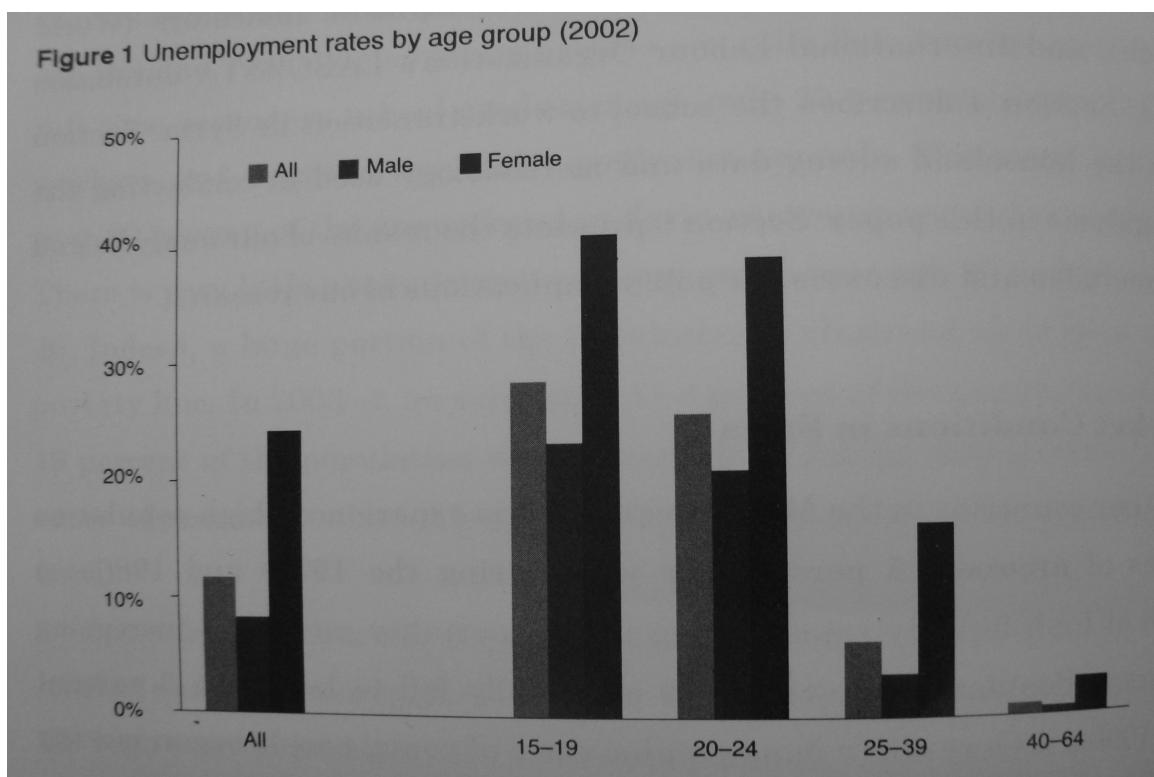
<sup>222</sup> Rabo, op. cit., S. 162.

<sup>223</sup> Shāban, op. cit., S. 111f.

<sup>224</sup> [http://www.undp.org.sy/files/rebort%20english\\_1%20pdf.pdf](http://www.undp.org.sy/files/rebort%20english_1%20pdf.pdf) (05.05.2010), S. 6.

<sup>225</sup> Ibid., S. 11.

Der syrische Arbeitsmarkt ist - wie bereits erwähnt - großem Druck ausgesetzt. Jährlich gibt es viel mehr neue Arbeitssuchende als Arbeitsplätze. Innerhalb dieser Gruppe wird die Anzahl der Frauen immer höher. Im Jahre 2002 betrug die Gesamtzahl der arbeitslosen Menschen 637.805, davon waren 282.016 Frauen.<sup>226</sup> Vor allem unter den jungen Menschen und wiederum unter den Frauen ist die Arbeitslosenrate am höchsten, wie die folgende Abbildung verdeutlicht:



Quelle<sup>227</sup>

Die Arbeitssituation der Frauen ist im Hinblick auf die allgemein schlechte Lage des Arbeitsmarkts zu sehen. Der Staat ist nicht in der Lage, für Männer eine ausreichende Anzahl an Arbeitsplätzen zur Verfügung zu stellen.<sup>228</sup>

Des Weiteren ist die Arbeitslosigkeit in der Altersgruppe unter 35 Jahren unter den Menschen mit mittlerem Bildungsniveau am höchsten. Dies betrifft sowohl Frauen als auch Männer. Bei akademisch Gebildeten oder Personen mit einem sehr niedrigen Bildungsgrad ist der Arbeitslosenanteil im Vergleich gering.<sup>229</sup>

<sup>226</sup> [http://www.bayefsky.com/reports/syria\\_cedaw\\_c\\_syr\\_1\\_2005.pdf](http://www.bayefsky.com/reports/syria_cedaw_c_syr_1_2005.pdf) (05.05.2010), S. 9.

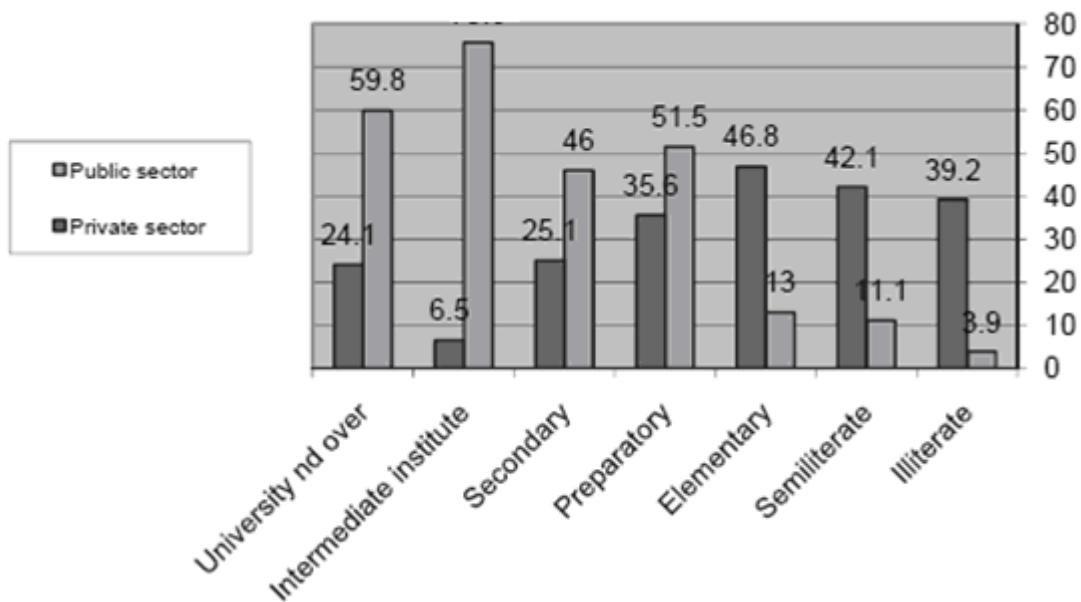
<sup>227</sup> Huitfeldt/Kabbani, op. cit., S. 12.

<sup>228</sup> Meyer, op. cit., S. 472.

<sup>229</sup> Huitfeldt/Kabbani, op. cit., S. 24f.

Unter Männern ist eine Arbeitsmigration in andere Länder, am häufigsten in die arabischen Golfstaaten und Saudi-Arabien, sehr beliebt. Sie nutzen ihre Zeit dort, um möglichst viel Geld zu verdienen. Auch verheiratete Männer gehen dieser Tätigkeit nach und lassen ihre Frauen und Kinder im Heimatland zurück. Durch die Abwesenheit des Familienvorstands ist die Ehefrau einer noch höheren Belastung ausgesetzt, da sie sich ohne den Mann um Kinder und Haus kümmern muss.<sup>230</sup>

Die Gehälter im privaten Sektor sind höher als im öffentlichen; Arbeiter und Arbeiterinnen müssen jedoch mehr Verantwortung tragen. Jobs im öffentlichen Sektor gelten als attraktiv für Frauen, da sie als gesichert gelten.<sup>231</sup> Darüber hinaus sind im öffentlichen Sektor mehr gebildete Frauen angestellt als im privaten; in Letzterem ist die Anzahl der beschäftigten Analphabetinnen um ein Vielfaches höher. In der folgenden Grafik ist die Verteilung der weiblichen Arbeitskräfte nach Bildungsniveau auf privatem und öffentlichem Sektor im Jahre 2006 ersichtlich:



Quelle<sup>232</sup>

Das gesetzlich festgelegte Pensionsalter liegt für Frauen und Männer bei 60 Jahren. Ersteren steht jedoch ab dem Alter von 55 Jahren die Option einer früheren

<sup>230</sup> Rabo, op. cit., S. 163.

<sup>231</sup> Ibid., S. 167f.

<sup>232</sup> [http://www.undp.org.sy/files/rebort%20english\\_1%20pdf.pdf](http://www.undp.org.sy/files/rebort%20english_1%20pdf.pdf) (05.05.2010), S. 14.

Pensionierung offen. Von dieser Regelung sind bestimmte Berufsgruppen ausgenommen; dazu zählen Beschäftigte in der Landwirtschaft oder Hausangestellte.<sup>233</sup>

## 8 Die Frauenpolitik der Ba<sup>c</sup>t-Partei

Die Ba<sup>c</sup>t-Partei verfolgt eine progressive Frauenpolitik. Die Emanzipation der Frau und ihre Gleichstellung werden angestrebt. Dazu heißt es in Paragraph 12 der Verfassung: "The Arab woman enjoys all the rights of a citizen, and the Party struggles to raise the standard of woman so that she may become worthy of enjoying those rights."<sup>234</sup> Die propagierte Politik stimmt jedoch nicht immer mit der gelebten Realität überein.<sup>235</sup>

Im Personalstatut kommt den Frauen eine den Männern untergeordnete Rolle zu. Dadurch wird erkennbar, wie sehr die Machthaber der Tradition verhaftet und nicht zu einer weiteren Emanzipation der Frau bereit sind. Die Gesetze sind sozusagen öffentliche Festschreibungen privater Normen. Sie legen fest, wie die Gesellschaft aufgebaut sein soll und darin sind die Frauen den Männern untergeordnet.<sup>236</sup>

Eine Schwierigkeit, mit der sich die Frauenpolitik konfrontiert sieht, ist die wichtige Stellung der Religion in der Gesellschaft. Beide sind eng miteinander verflochten, so dass, wenn eine Debatte über die Situation der Frauen geführt wird, diese zugleich eine über die Präsenz der Religion in der Gesellschaft ist.<sup>237</sup>

Frauen befinden sich gegenwärtig in einer Zwickmühle; einerseits „dienen“ sie als Repräsentantinnen der Tradition, andererseits jedoch auch des Fortschritts und des Entwicklungsprozesses der Gesellschaft; d. h. sie sind Vorzeigbeispiele für die Modernisierung.<sup>238</sup>

---

<sup>233</sup> [http://www.bayefsky.com/reports/syria\\_cedaw\\_c\\_syr\\_1\\_2005.pdf](http://www.bayefsky.com/reports/syria_cedaw_c_syr_1_2005.pdf) (05.05.2010), S. 13.

<sup>234</sup> Meyer, op. cit., S. 467.

<sup>235</sup> Loc. cit.

<sup>236</sup> Rabo, op. cit., S. 159.

<sup>237</sup> Meyer, op. cit., S. 468.

<sup>238</sup> Rabo, op. cit., S. 159.

## 8.1 Reformen der Ba<sup>c</sup>t-Partei

Das Reformprogramm der Ba<sup>c</sup>t-Partei brachte Erfolge mit sich. Im öffentlichen Leben genießen Frauen heutzutage mehr Rechte als noch vor Beginn der Vorherrschaft im Jahre 1963, wie das Recht auf Bildung und die Teilnahme am politischen Leben.<sup>239</sup>

Aufgrund der wirtschaftlichen Stagnation in den achtziger Jahren des 20. Jahrhunderts und der Stärke der islamischen Opposition wurden in dieser Zeit kaum Schritte zur Frauenförderung unternommen.

Eine Maßnahme der Regierung zur Verminderung der Diskriminierung von Frauen war die Errichtung der „Syrischen Kommission für Familienangelegenheiten“ als zum System gehörende Abteilung. Die Aufgaben dieser Einrichtung sind, die Gesetze auf Diskriminierungen zu untersuchen, auf solche hinzuweisen und Abänderungsvorschläge zu unterbreiten. Eine weitere Aktivität ist die Verbesserung der Lehrpläne, mit dem Ziel, die darin vermittelten Stereotype an die Gleichberechtigung der Geschlechter anzupassen.

Im Jahre 2002 ließ das Innenministerium festschreiben, dass es Frauen möglich ist, einen Pass zu beantragen oder zu erneuern, ohne dafür die Zustimmung des Mannes einholen zu müssen.<sup>240</sup>

Eine weitere Neuerung im Jahre 2002 war die Erhöhung des Familienzuschusses. Dieser beträgt für die Frau 300 Syrische Pfund; bei den Kindern sind es 200 für das erstgeborene, 150 für das zweite, 100 für das dritte und ab dem vierten Kind jeweils 25 Syrische Pfund.<sup>241</sup>

Der zehnte Fünfjahresplan der Regierung, der für den Zeitraum 2006 bis 2010 in Kraft war, beinhaltet ein eigenes Kapitel über Frauen. Sie sollten stärker in die sozioökonomische Entwicklung des Landes einbezogen werden und in gleicher Weise wie Männer bei Entscheidungen innerhalb der Ba<sup>c</sup>t-Partei mitwirken. In allen laufenden Entwicklungsprojekten sollte geschlechtergerechtes Denken grundlegend

<sup>239</sup> Meyer, op. cit., S. 467.

<sup>240</sup> [http://www.bayefsky.com/reports/syria\\_cedaw\\_c\\_syr\\_1\\_2005.pdf](http://www.bayefsky.com/reports/syria_cedaw_c_syr_1_2005.pdf) (05.05.2010), S. 11.

<sup>241</sup> <http://www.undp.org.sy/index.php/publications/national-publications> (05.05.2010), S. 8.

sein. Ebenso war die Erhöhung der Präsenz von Frauen in Führungspositionen und sogenannten „Männerdomänen“ ein Ziel des Fünfjahresplans.<sup>242</sup>

### **8.1.1 “Convention of the Elimination of all Forms of Discrimination against Women”**

Die “Convention of the Elimination of all Forms of Discrimination against Women” (CEDAW) wurde im Jahre 1979 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet und trat im Jahre 1981 in Kraft. Die Konvention beinhaltet 30 Artikel und hat zum Ziel, alle Gewalt und Diskriminierung gegenüber Frauen zu beseitigen. Die unterzeichnenden Staaten verpflichten sich dazu und zum Ergreifen aller erforderlichen Maßnahmen, um die aufgrund von Tradition, Kultur und Religion vorherrschenden Stereotype zu modifizieren. Als Mittel dafür gelten u. a. die Verankerung des Prinzips der Gleichheit von Mann und Frau in der Verfassung, das Ersetzen aller diskriminierenden Gesetze durch neue, die Diskriminierung verbietende, sowie die Errichtung von Strafgerichten.<sup>243</sup>

Das Komitee der Vereinten Nationen, welches für die Verwaltung der CEDAW zuständig ist, bringt regelmäßig Berichte über die ergriffenen Maßnahmen und den erzielten Fortschritt eines jeweiligen Landes heraus. Jedoch ist es nicht dazu befugt, bei Nichteinhaltung der Konvention Strafmaßnahmen durchzuführen.<sup>244</sup>

CEDAW ist die Übereinkunft, welche weltweit nach der Konvention zum Schutz der Rechte der Kinder - die in einem Exkurs nachstehend behandelt wird - am häufigsten unterzeichnet wurde; derzeit von insgesamt 186 Ländern. Zahlreiche Unterzeichnerstaaten, darunter auch Syrien, taten dies jedoch mit Vorbehalten zu bestimmten Artikeln. Viele Länder mit islamischer Mehrheit haben die Ratifizierung erst im Laufe der letzten Jahre vollzogen.<sup>245</sup>

<sup>242</sup> Ibid., S. 12f.

<sup>243</sup> <http://www.un.org/womenwatch/daw/cedaw/> (30.11.2010).

<sup>244</sup> Hajjar, op. cit., S. 247.

<sup>245</sup> [http://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg\\_no=IV-8&chapter=4&lang=en](http://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=IV-8&chapter=4&lang=en) (30.11.2010).

Die Unterzeichnung Syriens erfolgte im Jahre 2002. Die eingebrachten Vorbehalte beziehen sich auf folgende Artikel:

- Artikel 2: Der unterzeichnende Staat verurteilt alle Formen von Diskriminierung und verfolgt eine Politik für deren Bekämpfung.
- Artikel 9, Paragraph 2: Kinder haben Anspruch auf den Erhalt der Nationalität ihrer Mutter und ihres Vaters.
- Artikel 15, Paragraph 4: Jedes Individuum kann frei über seinen Wohnort entscheiden und genießt völlige Reisefreiheit.
- Artikel 16, Paragraph 1 (c): Die Ehepartner besitzen gleiche Rechte und Verantwortungen in der Ehe und bei der Scheidung.
  - (d): Vater und Mutter stehen als Elternteil die gleichen Rechte bezüglich ihrer Kinder zu und sie tragen das gleiche Maß an Verantwortung für diese.
  - (f): Beide Elternteile haben die gleichen Rechte und Pflichten die Vormundschaft ihrer Kinder betreffend. Das Wohl der Kinder steht dabei im Vordergrund.
  - (g): Ehefrau und Ehemann genießen die gleichen persönlichen Rechte, insbesonders in Hinblick auf Beruf und Wahl des Nachnamens.
- Artikel 16, Paragraph 2: Die Verlobung und die Eheschließung Minderjähriger sind verboten. Die Festlegung eines Mindestalters dafür ist notwendig.
- Artikel 29, Paragraph 1: Im Fall einer Meinungsverschiedenheit über die Anwendung der Konvention zwischen zwei oder mehreren Ländern soll ein Schiedsverfahren einberufen werden.

Grund für diese Vorbehalte ist die Unvereinbarkeit mit den Vorschriften der Scharia.<sup>246</sup>

### **8.1.2 Exkurs: “Convention on the Rights of the Child”**

Eine weitere internationale Konvention, die man von syrischer Seite unterzeichnete, ist die “Convention on the Rights of the Child“ (CRC). Diese wurde im Jahre 1989

---

<sup>246</sup> [http://www.bayefsky.com/reports/syria\\_cedaw\\_c\\_syr\\_1\\_2005.pdf](http://www.bayefsky.com/reports/syria_cedaw_c_syr_1_2005.pdf) (05.05.2010), S. 10.

vom Office of the High Commissioner for Human Rights der Vereinten Nationen verabschiedet. Sie umfasst 54 Artikel und eine Präambel. Ziele der Übereinkunft sind der Schutz der Kinderrechte, die Anerkennung der Kinder als vollwertige Mitglieder der Gesellschaft und die Gewährleistung des Schutzes der Kinder vor Unterdrückung und Ausbeutung. Vor allem Minderjährige unterliegen einem besonderen Schutzbedürfnis. Der Konvention sind vier Grundprinzipien zugrunde gelegt, die auf jeden Fall der Einhaltung bedürfen. Diese sind:

- Das Verbot der Diskriminierung: allen Kindern, unabhängig von Geschlecht, Herkunft, Zugehörigkeit zu einer Religions- oder Volksgruppe, sowie der sozialen Schicht, stehen die gleichen Rechte und Möglichkeiten zu.
- Das bestmögliche Interesse für das Kind: der Staat hat beim Fällen von Entscheidungen, die Kinder betreffen, in deren bestem Interesse zu handeln.
- Das Recht auf Leben, Überleben und Entwicklung: mit Entwicklung ist nicht nur die körperliche gemeint, sondern auch die geistige, emotionale und soziale. Sie soll in einem höchstmöglichen Ausmaß garantiert werden.
- Die Meinungsfreiheit des Kindes: es hat das Recht seiner Meinung Ausdruck zu verleihen und diese soll auch ernst genommen werden.

Alle beteiligten Staaten sind an die Richtlinien der CRC gebunden und müssen sich für ihre Handlungen vor der internationalen Gemeinschaft verantworten. In regelmäßigen Abständen erscheinen Berichte über die aktuelle Situation in den jeweiligen Ländern.<sup>247</sup>

Diese Konvention wurde gegenwärtig von 140 Staaten ratifiziert. Die Unterzeichnung Syriens erfolgte im Jahre 1990, jedoch mit Vorbehalten zu wenigen Artikeln:

- Artikel 14: Jedes Kind hat das Recht der Religions- und Glaubensfreiheit.
- Artikel 20: Im Falle der Notwendigkeit des Entwendens des Kindes aus dem familiären Umfeld soll der Staat eine alternative Unterkunft bereitstellen. Dazu zählen u. a. Pflegeunterkünfte oder auch Adoptivfamilien.

---

<sup>247</sup> <http://www2.ohchr.org/english/law/crc.htm> (10.12.2010).

- Artikel 21: Staaten, in denen Adoption anerkannt und angewandt wird, sollen darauf achten, dass der Vorgang in korrekter Weise verläuft. Einer Auslandsadoption ist statzugeben, wenn dem Kind im Ausland eine mindestens gleichwertige Unterbringung wie im Inland in Aussicht steht. Der Ablauf muss wiederum auf legale Weise erfolgen und in keiner Weise das Wohl des Kindes beeinträchtigen.<sup>248</sup>

Der Vorbehalt gegen Artikel 20 und 21 erfolgte, da in Syrien und auch im Islam - wie bereits erwähnt - eine Adoption nicht gestattet ist.

## 8.2 Frauen in der Politik

Allen syrischen Staatsbürgern steht die Möglichkeit der Teilnahme am politischen Leben offen. Sie haben sowohl das aktive als auch passive Wahlrecht. Frauen erhielten Ersteres im Jahre 1949 und 1953 wurde ihnen das passive Wahlrecht zuerkannt.<sup>249</sup>

Die Förderung der Präsenz von Frauen in der Politik zählt zu den Zielen der Ba'th-Partei. Im Jahre 2004 war eine Frau Mitglied der regionalen Führung und von insgesamt 863 Parteimitgliedern mit Führungstätigkeit waren 120 Frauen.

Im Jahre 2005 hatten Frauen zwölf Prozent der Parlamentssitze inne, 14 Prozent der Botschafterposten waren mit Frauen besetzt und in den Führungspositionen der Ministerien lag ihr Anteil bei sieben Prozent.<sup>250</sup>

Der Großteil dieser weiblichen Vertreterinnen wurde von der Partei für ihre Ämter ausgewählt und hat diese nicht im Zuge von Wahlen erlangt.<sup>251</sup>

In der folgenden Statistik wird die zunehmende Präsenz von Frauen im Parlament zwischen den Jahren 1973 und 2007 dargestellt:

---

<sup>248</sup> [http://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg\\_no=IV-11&chapter=4&lang=en](http://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=IV-11&chapter=4&lang=en) (10.12.2010).

<sup>249</sup> [http://www.bayefsky.com/reports/syria\\_cedaw\\_c\\_syr\\_1\\_2005.pdf](http://www.bayefsky.com/reports/syria_cedaw_c_syr_1_2005.pdf) (05.05.2010), S. 38.

<sup>250</sup> Ibid., S. 12.

<sup>251</sup> Rabo, op. cit., S. 163.

<i>Legislative cycle</i>	<i>Number of members of the People's Assembly</i>		<i>Total</i>	<i>Percentage of women</i>
	<i>Males</i>	<i>Females</i>		
Creation of the Assembly	169	4	173	2.3
1973-1977	182	5	187	2.7
1977-1981	180	6	186	3.2
1981-1985	182	13	195	6.7
1986-1990	178	17	195	8.7
1990-1994	226	21	247	8.5
1994-1998	222	24	246	9.7
1998-2002	223	26	249	10.4
2003-2007	220	30	250	12.0

Quelle<sup>252</sup>

Nicht nur innerhalb der Ba't-Partei, sondern auch in anderen in Syrien zugelassenen Parteien, sind Frauen tätig. In der Kommunistischen Partei z. B. waren im Jahre 2004 20 Prozent der Mitglieder Frauen.<sup>253</sup>

Im Jahre 1976 wurde zum ersten Mal in der syrischen Geschichte eine Frau mit der Leitung eines Ministeriums, nämlich des Kulturministeriums, betraut. Erst einige Zeit später, im Jahre 1992, wurde das Ministerium für Höhere Bildung als zweites unter weibliche Führung gestellt. Im Jahre 2000 folgte jenes für Soziale Angelegenheiten und Arbeit sowie im Jahre 2003 das für Außenpolitische Angelegenheiten.<sup>254</sup>

Im Jahre 2006 wurde eine Frau, Naġāḥ al-Attār (geb. 1933 in Damaskus), zur Vizepräsidentin Syriens ernannt.

Naġāḥ al-Attār stammt aus einer Damaszener Familie. Ihr Vater war unter den Nationalistenführern beim Kampf gegen die französische Besatzungsmacht aktiv. Sie studierte an der Universität von Damaskus und später in Edinburgh in Großbritannien, wo sie ihr Doktorat in arabischer Literatur erwarb. Ihre Arbeitslaufbahn begann sie als Lehrerin an einer Schule in der Hauptstadt; nach nur

<sup>252</sup> [http://www.bayefsky.com/reports/syria\\_cedaw\\_c\\_syr\\_1\\_2005.pdf](http://www.bayefsky.com/reports/syria_cedaw_c_syr_1_2005.pdf) (05.05.2010), S. 39.

<sup>253</sup> Ibid., S. 12.

<sup>254</sup> Ibid., S. 40.

zwei Jahren wurde sie Direktorin für literarische Übersetzung im Kulturministerium. Im Jahre 1976 betraute der damalige Präsident, Hāfiẓ al-Asad, Naġāḥ al-‘Aṭṭār mit der Leitung des Kulturministeriums. Anfang der achtziger Jahre wurde sie zudem Sprecherin der syrischen Regierung. Während ihrer Tätigkeit als Kulturministerin, die sie bis zum Jahre 2000 ausübte, rief Naġāḥ al-‘Aṭṭār zahlreiche kulturelle Veranstaltungen ins Leben, war Mitbegründerin des syrischen nationalen Symphonieorchesters und initiierte den Bau des Opernhauses in Damaskus.<sup>255</sup>

Generell ist jedoch die Arbeit von Frauen in der Politik etwas getrübt. Zum einen ist ihre Anzahl im Verhältnis zu ihren männlichen Kollegen sehr gering und hat auf die Entscheidungen des Parlaments kaum einen Einfluss. Um wirkliches Gewicht zu erlangen, bedarf es eines noch größeren Frauenanteils. Zum anderen sind die Politikerinnen starkem Druck ausgesetzt. Um beruflich erfolgreich zu sein, dürfen sie sich der Meinung der Männer kaum widersetzen. Lassen sie zu verstärkte feministische Perspektiven in ihre Arbeit einfließen, werden sie beschuldigt, antimännlich zu sein oder zu versuchen, die Institution zu destabilisieren. Demzufolge werden von Frauen in hohen Positionen im Allgemeinen nicht die wahren Anliegen des weiblichen Geschlechts vertreten.<sup>256</sup>

### **8.3 Frauenorganisationen**

Seit Beginn des 20. Jahrhunderts wurden in Syrien verschiedene Frauenorganisationen gegründet. Diese setzten sich vor allem für Bildung, die Senkung der Analphabetenrate und karitative Tätigkeiten ein. Eine politische Aktivität war kaum vorhanden bzw. blieb diese ohne jeglichen Einfluss auf die Politik.<sup>257</sup>

Unabhängige Organisationen wurden ab dem Herrschaftsbeginn der Ba‘t-Partei im Jahre 1963 zu von der Regierung geförderten umgestaltet; d. h. sogenannte non-governmental organisations (NGO's) wurden zu governmental organisations (GO's).

---

<sup>255</sup> <http://www.mideastviews.com/articleview.php?art=103> (01.02.2011).

<sup>256</sup> Shāban, op. cit., S. 105-107.

<sup>257</sup> Meyer, op. cit., S. 469f.

Im Jahre 1967 wurde die General Union of Syrian Women gegründet, die seither de facto als einzige Frauenorganisation tätig ist. Für andere derartige Einrichtungen war es kaum mehr möglich, unabhängig zu agieren. Ihr Tätigkeitsbereich bezieht sich auf die Förderung von Frauen und deren Teilnahme am öffentlichen Leben. Das Hauptziel der Union ist die Mobilisierung von Frauen für die Politik der Ba't-Partei, die den Großteil der Bevölkerung an sich bindet. Durch die Mitgliedschaft in der Vereinigung soll den Frauen das Gefühl, ein gewisses Maß an Mitspracherecht in der Politik zu besitzen, vermittelt werden. Die Arbeit der Union hat jedoch wenig mit der tatsächlichen Situation der Syrerinnen zu tun, da auf die alltäglichen Probleme und Schwierigkeiten nicht eingegangen wird.

Die Ba't-Partei gründete noch weitere Organisationen, wie die Student's Union, mit dem gleichen Ziel der Bindung der Bevölkerung an ihre Politik.<sup>258</sup>

Syrien zählt wie China zu den Ländern mit der niedrigsten Anzahl an Nicht-Regierungsorganisationen.<sup>259</sup>

### **8.3.1 “Fund for Integrated Rural Development of Syria”**

Als Syriens erste offizielle NGO gilt der “Fund for Integrated Rural Development of Syria” (FIRDOS, arab. *as-Şundūq as-Sūrī li-Tanṣīya ar-Rīf*). Die Gründung dieser Organisation erfolgte im Jahre 2001 durch Asmā' al-Asad, die Frau des derzeitigen Präsidenten. Das Ziel ist die Entwicklung der ländlichen Gebiete anhand der Durchführung verschiedenster Projekte. Das Hauptaugenmerk liegt in den Bereichen Bildung und Erziehung, der Schaffung von Einkommen durch die Vergabe von Krediten und der Bereitstellung der Grundbedürfnisse der Entwicklung (z. B. Infrastruktur und Gesundheitsversorgung). Maßnahmen zur Bildung sind die Abhaltung von Computerkursen und anderen Schulungen, das Betreiben einer mobilen Bibliothek mit dem Ziel, die Bevölkerung zum Lesen und dadurch zu einem höheren Bildungsniveau zu ermuntern, und die Vergabe von Stipendien.

---

<sup>258</sup> Ibid., S. 470f.

<sup>259</sup> Arab Commission for Human Rights in Cooperation with the European Commission, op. cit., S. 201.

Der Großteil der Projekte bezieht sich auf die Landbevölkerung allgemein und nicht speziell auf die Förderung von Frauen. Letzteres geschieht vor allem neben der Bildung im Bereich der medizinischen Versorgung.

FIRDOS arbeitet mit der syrischen Regierung, internationalen Organisationen und den Botschaften der fördernden Länder zusammen.<sup>260</sup>

### **8.3.2 At-Tara**

At-Tara ist ein seit dem Jahre 2005 wöchentlich erscheinendes Magazin für Literatur, Kultur und Wissenschaft. Sein Ziel ist es, eine aussagekräftige Quelle für Frauenthemen zu sein. Sowohl regionale als auch internationale Dokumente, die Frauen betreffen, wie Gesetzestexte oder Konventionen, sollen erfasst werden. Themen, wie die Verletzung von Rechten und Freiheit, besonders jene von Frauen, werden aufgezeigt und alternative Handlungsformen vorgeschlagen. Vor allem unter der jüngeren Bevölkerung soll ein neues Gesellschaftsbewusstsein entstehen.

At-Tara ist auch online verfügbar. Seine Homepage ist neben Arabisch auch in Englisch abrufbar, um internationalen Austausch und Vernetzungen leichter zu ermöglichen. Die Aktivisten und Aktivistinnen des Magazins hoffen, ihr Onlinenetzwerk für Aktive im gesamten arabischen Raum zu öffnen.

Herausgeber des Magazins ist der in Damaskus ansässige Verlag ETANA (Electronic Tools and Ancient Near Eastern Archives).

Die Themen der veröffentlichten - oftmals kritischen - Artikel konzentrieren sich zu einem großen Teil, aber nicht ausschließlich, auf Syrien. Es wird ebenso über Frauenthemen aus anderen arabischen oder islamischen Staaten berichtet. Im Jahre 2010 hatten die Artikel u. a. Muttersterblichkeit, Ehrenmorde, Kinderarbeit und das Personalstatut zum Thema.<sup>261</sup>

### **8.3.3 “United Nations Development Program”**

Das “United Nations Development Program” (UNDP) ist Teil des globalen Entwicklungsnetzwerks der Vereinten Nationen. Seine Aufgabe ist es, Länder bei

---

<sup>260</sup> [http://www.planning.gov.sy/index.php?page\\_id=71](http://www.planning.gov.sy/index.php?page_id=71) (05.05.2010).

<sup>261</sup> <http://www.thara-sy.com/TharaEnglish/modules/news/> (24.01.2011).

ihrer Entwicklung zu unterstützen, die vorherrschenden Lebensbedingungen zu verbessern und ihnen dabei behilflich zu sein, das nötige Wissen zu erwerben, um die vorhandenen Landesressourcen bestmöglich zu nutzen. Aktuell ist das UNDP in 166 Staaten tätig. Beim Verfolgen dieser Ziele wird mit den ortsansässigen Organisationen und Regierungen zusammengearbeitet.

Im Jahre 2000 wurde die 55. Generalversammlung der Vereinten Nationen, auch bekannt als Millennium-Gipfel, abgehalten. Im Zuge dieser Zusammenkunft wurden die sogenannten „Millennium Development Goals“ (MDG) festgelegt, mit der Absicht der Verbesserung vieler Missstände in der Welt. Diese umfassen acht Ziele:

- Die Verringerung von extremer Armut und Hunger um die Hälfte bis zum Jahre 2015. Dieses gilt als wichtigstes Ziel.
- Die weltweite Grundschulausbildung für Buben und Mädchen.
- Das Vorantreiben der Geschlechtergleichheit und das Stärken der Rolle der Frau.
- Die Reduzierung der Kindersterblichkeit.
- Die Verbesserung der Gesundheitsversorgung von Müttern.
- Die Bekämpfung von Aids, Malaria und anderen Krankheiten.
- Umweltschutz.
- Die Errichtung einer globalen Partnerschaft für Entwicklung.

Die Bemühungen zum Erreichen dieser Ziele werden vom UNDP koordiniert.

Syrien zählt zu den Ländern, in denen das UNDP aktiv tätig ist und die Durchsetzung obiger Zielsetzungen, die das Land in seine Fünfjahrespläne aufnahm, verfolgt. Maßnahmen, deren Hauptaugenmerk auf die Verbesserung der Situation von Frauen gerichtet ist, umfassen die Erhöhung der Geschlechtergleichheit, die Verbesserung des Rechtsstatus von Frauen sowie die Erweiterung der Arbeitsmöglichkeiten vor allem für Frauen und junge Erwachsene.<sup>262</sup>

Die Tätigkeit des UNDP führte bereits zu positiven Ergebnissen wie am Beispiel folgender Projekte verdeutlicht wird.

---

<sup>262</sup> <http://www.undp.org.sy/index.php/undp-syria/about-undp> (24.01.2011).

### **8.3.3.1 “Women’s Empowerment and Poverty Alleviation”**

Das Projekt mit dem Titel “Women’s Empowerment and Poverty Alleviation” wurde im Jahre 2007 in den ärmeren syrischen Provinzen (Darā'a, al-Lādiqīya, Aleppo, ar-Raqqa, al-Hasaka und Dayr az-Zūr) gestartet. Seine Durchführung war ursprünglich bis zum Jahre 2011 vorgesehen, wurde jedoch bis voraussichtlich 2015 verlängert. Dieses Vorhaben sieht in der Bevollmächtigung der Frau ein Mittel zur Bekämpfung der Armut. Armen Syrerinnen soll es (u. a. durch die Vergabe von Krediten) ermöglicht werden, selbst unternehmerisch tätig zu sein und somit ihren Haushalt finanziell abzusichern. Des Weiteren werden durch die Bewusstseinsschaffung von Geschlechtergleichheit und die Bekämpfung der Analphabetenrate Menschenrechte gefördert sowie Aufklärung über Gesundheitsrisiken und Hygienemaßnahmen betrieben.<sup>263</sup>

### **8.3.3.2 “From Protection to Awareness: Addressing Gender Based Violence in the Syrian Arab Republic”**

Das Projekt mit dem Titel ‘From Protection to Awareness: Addressing Gender Based Violence in the Syrian Arab Republic’ wurde im Zeitraum November 2007 bis November 2008 in der Hauptstadt Damaskus durchgeführt. Das Ziel war die Bekämpfung des Problems der auf den Geschlechtern basierenden Gewalt. Dafür wurden zwei Maßnahmen getroffen:

Erstens wurde das bereits vorhandene staatliche Schutzzentrum, welches unter der Leitung des Ministeriums für Soziale Angelegenheiten und Arbeit steht, ausgebaut. Es dient als Anlaufstelle für Opfer, bietet ihnen medizinische Versorgung und Unterstützung bei der Rehabilitation.<sup>264</sup> Die Frauen erhalten die notwendige Behandlung und Beratung in einem geschützten Umfeld. Derartige Hilfsleistungen sind andernorts schwer zugänglich. Das Schutzzentrum ist in gewissem Maße auch

---

<sup>263</sup> <http://www.undp.org.sy/index.php/our-work/social-development-for-poverty-reduction/65-womens-empowerment-and-poverty-alleviation> (25.01.2011).

<sup>264</sup> <http://www.undp.org.sy/index.php/our-work/social-development-for-poverty-reduction/396-from-protection-to-awareness-addressing-gender-based-violence-in-the-syrian-arab-republic> (26.01.2011).

ein Pilotprojekt und soll als positives Beispiel für die zukünftige Errichtung weiterer derartiger Einrichtungen vorangehen.<sup>265</sup>

Zweitens wurde eine Kampagne mit der Absicht, in der Bevölkerung ein Bewusstsein für die negativen Auswirkungen von geschlechterspezifischer Gewalt zu schaffen, durchgeführt. Denn diese betreffen sowohl Familie und Gesellschaft als auch die staatliche Entwicklung und die Wirtschaft.<sup>266</sup> Dieses Projekt war an die Öffentlichkeit gerichtet und versuchte u. a. Buben und Männer dazu zu ermutigen, sich offen gegen Gewalt an ihren weiblichen Mitmenschen auszusprechen. Um eine breite Masse zu erreichen, wurden Medien eingesetzt und ein Dialog mit religiösen Führern geführt.<sup>267</sup>

In Syrien ist Gewalt an Frauen ein weit verbreitetes Problem, das in verschiedenen Formen vorkommt. Dazu gehören sexuelle Belästigung und Missbrauch, körperliche Gewaltanwendung, Ausbeutung (u. a. im eigenen Haushalt) sowie das Verletzen von ihnen zustehenden Rechten. In den meisten Fällen wird die Tat vom Ehemann oder anderen männlichen Familienmitgliedern begangen.<sup>268</sup>

Vor allem häusliche Gewalt gilt in der syrischen Gesellschaft als Tabuthema; für die betroffenen Frauen gibt es wenige Möglichkeiten sich zu wehren. Stellt sie einen Scheidungsantrag vor Gericht, wird diesem in den meisten Fällen nur dann stattgegeben, wenn der erlittene Schaden beweisbar und so gravierend ist, dass ein weiteres Zusammenleben unmöglich erscheint. Verleugnet der Ehemann das Begehen der Tat, kann der Richter von der Frau verlangen, zwei Zeugen vorzubringen. Nur dann wird er ihre Klage befürworten. In der Praxis kommt es jedoch eher selten vor, dass es Zeugen für derartige Gewaltakte gibt.<sup>269</sup>

Die Beseitigung jeglicher Gewalt zwischen Männern und Frauen ist Voraussetzung für eine geschlechtergerechte Gesellschaft. Solange Frauen Opfer männlicher

<sup>265</sup> <http://www.undp.org.sy/files/GBV%20PD.pdf> (26.01.2011), S. 5.

<sup>266</sup> <http://www.undp.org.sy/index.php/our-work/social-development-for-poverty-reduction/396-from-protection-to-awareness-addressing-gender-based-violence-in-the-syrian-arab-republic> (26.01.2011).

<sup>267</sup> <http://www.undp.org.sy/files/GBV%20PD.pdf> (26.01.2011), S. 6.

<sup>268</sup> Ibid., S. 3.

<sup>269</sup> Hajjar, op. cit., S. 145.

Aggressionen sind, kann das Potential der Hälfte der Bevölkerung nicht in ausreichendem Maße genutzt werden.<sup>270</sup>

## 8.4 Exkurs: Staatsbürgerschaft

Die beiden wichtigsten Kriterien für die Verleihung der syrischen Staatsbürgerschaft sind die Blutsverwandtschaft und der Geburtsort. Generell wird sie verliehen, wenn der Vater Syrer ist oder die Geburt in Syrien erfolgte; dabei gibt es jedoch Einschränkungen.

Laut syrischem Gesetz kann in besonderen Fällen die Verleihung der Staatsbürgerschaft erfolgen. Dafür sind folgende Voraussetzungen ausschlaggebend:

- Die Geburt in Syrien von einer syrischen Mutter. Der Vater ist nicht bekannt oder er hat das Kind nicht legitim anerkannt.
- Das Kind ist in Syrien geboren, die Eltern sind jedoch nicht bekannt oder staatenlos. Wenn es sich um ein Findelkind handelt, gilt der Auffindungs Ort als Geburtsort.
- Es handelt sich um eine Person, die von Syrern abstammt, jedoch bisher keine Staatsbürgerschaft beantragt und auch keine andere Staatsbürgerschaft angenommen hat.
- Das Kind ist in Syrien geboren und war zum Zeitpunkt der Geburt aufgrund seiner Abstammung nicht befugt, eine andere Staatsbürgerschaft anzunehmen.

Frauen und Männer werden laut diesem Gesetz nicht gleich behandelt, da es Frauen nur im oben genannten Fall erlaubt ist, ihre Staatsangehörigkeit auf das Kind zu übertragen. In allen anderen Fällen erhält es die Nationalität des Vaters. Dies ist im Fall einer regulären Ehe zwischen Syrern die syrische, im Falle einer Ehe mit gemischten Nationalitäten die des Vaters. D. h. ist die Mutter Syrerin und der Vater z. B. Jordanier, so erhält das Kind die jordanische Staatsbürgerschaft.

---

<sup>270</sup> <http://www.undp.org.sy/files/GBV%20PD.pdf> (26.01.2011), S. 3.

Die Erlangung der syrischen Staatsbürgerschaft durch Einbürgerung oder Eheschließung ist prinzipiell möglich, in der Praxis jedoch mit vielen Schwierigkeiten verbunden.<sup>271</sup>

---

<sup>271</sup> [http://www.bayefsky.com/reports/syria\\_cedaw\\_c\\_syr\\_1\\_2005.pdf](http://www.bayefsky.com/reports/syria_cedaw_c_syr_1_2005.pdf) (05.05.2010), S. 45f.

# Dritter Teil

## Die gesellschaftliche Stellung der Frau in Syrien

### 9 Die gesellschaftliche Situation

In diesem Teil der vorliegenden Arbeit wird auf die alltägliche Situation von Frauen in Syrien eingegangen. Dazu gehören das Familienbild und wie es sich im Laufe der letzten Jahre verändert hat, die gegenwärtigen Probleme von Frauen, ihre Rolle im gesellschaftlichen Leben und in der Öffentlichkeit sowie Familienplanung und Bekleidung.

Generell ist die Gesellschaftsstruktur in Syrien - wie auch in anderen islamischen Ländern - nicht mit der einer westlichen Gesellschaft zu vergleichen, denn die Religion nimmt eine zentrale Rolle ein. Ebenso ist das Leben sehr von Tradition und Brauchtum bestimmt. In vielen Lebensbereichen wird eine Geschlechtertrennung praktiziert.

#### 9.1 Veränderungen im Familienleben

##### 9.1.1 Traditionelle Familienstruktur

Die Familie hat einen sehr hohen Stellenwert in der Gesellschaft, sie bildet sozusagen ihren Kern. Eine Familie ist nicht wie etwa in Europa eine kleine Einheit bestehend aus Eltern und Kindern, sondern ein weitreichendes Verwandtschaftsgeflecht, d. h. eine Großfamilie. Die Rolle einer jeden Person ist vorgegeben und es ist schwierig, sich dieser zu widersetzen. Die interfamiliäre Hierarchie verläuft nach Alter und Geschlecht. Frauen und Kinder stehen dabei auf den unteren, den Männern untergeordneten Stufen, denn Frauen und Kinder gelten allgemein als die Schwachen, die des Schutzes bedürfen.

Die Aufgabe der Ehefrau und Mutter ist es, sich um die Führung des Haushalts sowie die Versorgung und das Aufziehen der Kinder zu kümmern. Sie hat nur wenig Möglichkeiten zur persönlichen Entfaltung. Der Vater und Ehemann ist das Familienoberhaupt und hat die Rolle des Ernährers und Vormundes inne. Kinder werden als Geschenke angesehen. Eine hohe Anzahl gilt als ehrenhaft und zeugt von Prestige.

Das Verhältnis zu den Geschwistern und deren Kindern ist meist sehr eng. So hat u. a. der Onkel häufig Mitspracherecht, wenn es um wichtige Entscheidungen geht. Alle Familienmitglieder tragen zum Wohl der Familie bei, unterstützen einander und helfen sich gegenseitig. Das Fehlverhalten eines Einzelnen hat negative Auswirkungen auf alle. Vor allem das Verhalten der Mädchen hat großen Einfluss auf die Familienehre. Fällt sie in sexuelle Ungnade, gilt die ganze Familie als unsittlich und hat mit der Schande zu leben. Dies führt häufig zu den als „Ehrenmorden“ bekannten Verbrechen, die den Zweck haben, den guten Ruf wiederherzustellen.<sup>272</sup> Die Bestrafung für diese Morde fällt in der Praxis viel geringer aus als für einen „gewöhnlichen“ Mord. Im Falle einer Vergewaltigung kann die Schande durch eine Heirat des Täters und des Opfers wieder von der Familie abgewendet werden.<sup>273</sup>

Der familiäre Zusammenhalt ist auch ein Auffangnetz für Schwache; z. B. wird jemand, der selbst kein Einkommen hat, von der Familie vor möglicher Verschuldung oder Schlimmerem bewahrt.<sup>274</sup>

Vor allem bei den ärmeren Bevölkerungsschichten ist das traditionelle Familienbild stark verankert.<sup>275</sup>

Von besonderer Bedeutung für die Familie und ihre Ehre ist die Geburt des ältesten Sohnes. Diese wird durch die Bezeichnung der Eltern als „Mutter von“ oder „Vater von“ deutlich. Heißt der Sohn z. B. Ahmad wird die Mutter häufig „Umm Ahmad“ und der Vater „Abū Ahmad“ genannt.

Zwischen Stadt und Land liegen Unterschiede im Familienleben vor. In den Gegenden, wo Landwirtschaft betrieben wird, ist der Kontakt zwischen Frauen und Männern viel ausgeprägter. Grund dafür ist, dass sich beide an der

<sup>272</sup> Barakat, op. cit., S. 28-32.

<sup>273</sup> Nikki R. Keddie, *Women in the Middle East: Past and Present*, Princeton 2007, S. 138.

<sup>274</sup> Barakat, op. cit., S. 28.

<sup>275</sup> Meyer, op. cit., S. 473.

landwirtschaftlichen Arbeit beteiligen. Für die Frauen bedeutet dies eine zu Haushalt und Kindern zusätzliche Belastung.<sup>276</sup>

Der Grund für das traditionelle Familienbild und die damit verbundenen Rollenzuweisungen liegt, neben der Tradition, vor allem im Koran. Dazu heißt es in Vers 34 der Sure an-Nisā'/Die Frauen (K 4:34):

Die Männer stehen über den Frauen, weil Gott sie (von Natur vor diesen) ausgezeichnet hat und wegen der Ausgaben, die sie von ihrem Vermögen (als Morgengabe für die Frauen?) gemacht haben. Und die rechtschaffenen Frauen sind (Gott) demütig ergeben und geben acht auf das, was (den Außenstehenden) verborgen ist, weil Gott (darauf) acht gibt. Und wenn ihr fürchtet, daß (irgendwelche) Frauen sich auflehnen, dann vermahnt sie, meidet sie im Ehebett und schlagt sie! Wenn sie euch (daraufhin wieder) gehorchen, dann unternehmt (weiter) nichts gegen sie! Gott ist erhaben und groß.<sup>277</sup>

### **9.1.2 Moderne Familienstruktur**

Vor allem in jüngerer Vergangenheit verändert sich die Familienstruktur zunehmend. Junge Paare wollen oft nicht mehr als Teil der Großfamilie leben, sondern bevorzugen es, unabhängig und eigenständig zu sein. Kleinfamilien (bestehend aus Eltern und Kindern) werden immer häufiger. Damit sind aber vor allem finanzielle Schwierigkeiten für den Mann verbunden. Im Allgemeinen gilt, je höher der Bildungsstand der Ehepartner, insbesondere jener der Frau ist, desto niedriger ist die Anzahl der Kinder.<sup>278</sup>

Ebenso unterliegen die traditionellen Werte und Rollenbilder einem Wandel. Ausschlaggebend dafür sind u. a. die Bildungspolitik, die zunehmenden Arbeitsmöglichkeiten, das Verlegen des Wohnsitzes in die Stadt und der Einfluss von außen. Die Teilnahme der Frauen am öffentlichen Leben nimmt dadurch zu.<sup>279</sup> Die gesetzlichen Errungenschaften, rechtlichen Verbesserungen der Situation der Frauen sowie die ihnen neu eröffneten Möglichkeiten ändern wenig am familiären Alltagsleben. Die traditionellen, patriarchalen Familienstrukturen haben sich kaum

<sup>276</sup> Hopwood, op. cit., S. 170f.

<sup>277</sup> Paret, op. cit., S. 69.

<sup>278</sup> Onn Winckler, Syria: population growth and family planning, 1960-1990, in: *Orient*, 36, Heft 4, 1995, S. 664.

<sup>279</sup> Barakat, op. cit., S. 30-32.

verändert; Frauen unterliegen nach wie vor der Vormundschaft ihrer Väter, Ehemänner oder anderer Verwandter.<sup>280</sup> Die Vormachtstellung der Männer wird nicht hinterfragt. Diese ist auch am Arbeitsplatz wieder zu finden; dort ist es meist ein männlicher Vorgesetzter, dessen Anordnungen und Befehlen die Frau Folge zu leisten hat.<sup>281</sup>

Es ist jedoch anzumerken, dass das Leben junger Frauen heute von dem ihrer Mütter und Großmütter differiert.<sup>282</sup>

Der vor sich gehende Wandel traditioneller Werte und der Familienstruktur ist nur dann tatsächlich effizient, wenn er von der Gesellschaft heraus erfolgt. Von außen angestrebten Veränderungen wird meist mit Widerstand begegnet.<sup>283</sup>

## 9.2 Gestaltung der Freizeit

Einhergehend mit der Modernisierung des Landes und den Veränderungen im Familienleben eröffnen sich für Frauen immer mehr Möglichkeiten zur Gestaltung ihrer Freizeit. Sie werden zunehmend Teil der Öffentlichkeit. Sie gehen in Restaurants, Cafés, Kinos oder auf die Einkaufsstraßen, auch ohne männliche Begleitung. Die Bewegungsfreiheit ist jedoch auch vom Stadtviertel abhängig; nicht überall ist dieses Verhalten für Frauen passend.<sup>284</sup>

Männer halten Frauen von bestimmten öffentlichen Bereichen fern bzw. vermitteln ihnen deutlich, dass sie nicht erwünscht sind. Dies geschieht durch die Ausübung von Belästigungen. Davon gibt es die verschiedensten Arten, wie das Zuwerfen anzüglicher Blicke, Anstarren und intensives Mustern, Verfolgungen, körperliches Bedrängen - vor allem in Menschenmengen oder an menschenleeren Orten - und verbale Belästigungen, wie lautes Beschimpfen oder das Zuflüstern anzüglicher Worte. Für Frauen führt das dazu, dass sie gewisse Orte meiden oder sich an ihnen nicht „freizügig“ kleiden.<sup>285</sup>

<sup>280</sup> Meyer, op. cit., S. 467.

<sup>281</sup> Heike Roggenthin, „Frauenwelt“ in Damaskus: *Institutionalisierte Frauenräume in der geschlechtergetrennten Gesellschaft Syriens*, Hamburg 2002, S. 39.

<sup>282</sup> Rabo, op. cit., S. 158.

<sup>283</sup> Meyer, op. cit., S. 468.

<sup>284</sup> Roggenthin, op. cit., S. 39 und 45.

<sup>285</sup> Ibid., S. 115.

Bei der Wahl des Freundeskreises ist die Konfession stark mitentscheidend. So bleiben etwa Christinnen ebenso wie auch Musliminnen eher unter sich. Der Grund dafür sind Vorurteile hinsichtlich der anderen Glaubensgemeinschaften und die häufig voneinander getrennten Wohnvierteln.<sup>286</sup>

Die Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung und die Bewegungsfreiheit einer Frau hängen - wie bereits kurz erwiesen - auch vom Stadtviertel, in dem sie lebt, ab. In den konservativeren Vierteln müssen sie sich den dort herrschenden Richtlinien fügen, wie etwa an ihrer Kleidung ersichtlich wird. Innerhalb der Nachbarschaft ist die Praxis einer gegenseitigen Kontrolle üblich. In den moderneren, wohlhabenderen Stadtteilen hingegen herrscht eine viel ungezwungener Atmosphäre. Die dort lebenden Frauen können einem viel selbstbestimmteren Lebensstil nachgehen.<sup>287</sup>

Für junge Frauen und Männer, die in keinem Verwandtschaftsverhältnis zueinander stehen und/oder nicht verlobt sind, ist es schwierig, sich allein in der Öffentlichkeit zu treffen, da dies im Allgemeinen als unsittlich angesehen wird. Liebespaare halten ihre Treffen daher versteckt ab. Dafür eignen sich z. B. einige der neuen Cafés in Damaskus, die mit dunklen Vorhängen ausgestattet sind, damit sich die Gäste dort ungestört und vor den Blicken anderer geschützt aufhalten können.<sup>288</sup>

### **9.2.1 Frauentreffen**

Eine bekannte Freizeitaktivität sind die „Frauentreffen“. Dies sind Zusammenkünfte von Frauen, die in den unterschiedlichsten Varianten stattfinden. Allen gemeinsam ist jedoch, dass sie ausschließlich ihnen vorbehalten sind; die Anwesenheit von Männern ist keinesfalls gestattet. Diese würden aufgrund religiöser und gesellschaftlicher Sitten die ausgelassene Atmosphäre der Frauen stören und über „Frauenthemen“ könnte nicht gesprochen werden.<sup>289</sup> Die teilnehmenden Frauen sind meist im gleichen Alter und aus der gleichen sozialen Schicht. Zweck der Treffen sind Unterhaltung, der Austausch von Neuigkeiten, sowie auch gegenseitige Unterstützung und Hilfeleistungen. Sie finden in Privathäusern statt. Die drei

<sup>286</sup> Ibid., S. 58.

<sup>287</sup> Ibid., S. 45f.

<sup>288</sup> Salamandra, op. cit., S. 154.

<sup>289</sup> Friederike Stolleis, *Öffentliches Leben in privaten Räumen: muslimische Frauen in Damaskus*, Würzburg 2004, S. 161.

bekanntesten Formen der Frauentreffen sind das „Morgentreffen“, der „Frauenempfang“ und die „Frauensparvereinigung“.<sup>290</sup>

### **9.2.1.1 Morgentreffen**

Das Morgentreffen (arab. *sabḥīya*) ist eine Zusammenkunft, an der hauptsächlich Hausfrauen teilnehmen. Es findet vormittags nach Erledigung der Hausarbeit statt und ist nicht von langer Dauer. Zu diesem Zeitpunkt befinden sich normalerweise die Kinder in der Schule und die Männer in der Arbeit; d. h. die Frauen haben das Haus für sich bzw. können sich ihre Haushaltsarbeit so einteilen, um den Vormittag für das Treffen frei zu halten. Denn nachmittags müssen sie sich wieder um ihre Kinder kümmern. Die teilnehmenden Frauen wohnen in unmittelbarer Nachbarschaft; sie legen keine längeren Wege dafür zurück. Die Gruppe besteht aus bis zu zehn Teilnehmerinnen. Für ein Morgentreffen werden keine Vorbereitungen getroffen, es findet im informellen Rahmen statt; es wird normalerweise Kaffee oder Tee serviert. Oft erfolgt es auch spontan, ohne vorherige Ankündigung. Das Treffen kann aber auch im regelmäßigen Rhythmus erfolgen und immer nach Vereinbarung bei einer anderen Frau stattfinden. Es bietet den Frauen eine willkommene Tagesabwechslung. Sie tauschen sich über die verschiedensten Themen aus und erteilen sich im Falle von Problemen gegenseitig Ratschläge. Die Gastgeberin kann auch während des Besuchs nebenbei Kochvorbereitungen und anderes erledigen; wenn größere Arbeiten, wie die Herstellung von Marmeladen oder das Konservieren von Gemüse anstehen, werden diese von den Frauen oft im Zuge der Morgentreffen gemeinsam erledigt.<sup>291</sup> Diese Treffen stellen einen wichtigen Aspekt im Alltag der Frauen dar. Sie tragen zum sozialen Austausch bei und vermitteln ihnen ein Zugehörigkeitsgefühl zur Gemeinschaft.<sup>292</sup>

---

<sup>290</sup> Roggenthin, op. cit., S. 61.

<sup>291</sup> Stolleis, op. cit., S. 43-60.

<sup>292</sup> Roggenthin, op. cit., S. 62.

### **9.2.1.2 Frauenempfang**

Der Frauenempfang (arab. *'istiqbāl*) ist ein in regelmäßigen Abständen stattfindendes Treffen. Es wird nachmittags in formellem Rahmen abgehalten und ist von längerer Dauer. Die Teilnehmerinnen fungieren abwechselnd als Gastgeberin. Diese serviert neben Getränken meist auch kleine Speisen, die oft einer sehr aufwändigen Zubereitung bedürfen. Die Empfänge können eine durchaus kostspielige Angelegenheit sein. Dies führt dazu, dass in jüngerer Zeit aufgrund der schlechten wirtschaftlichen Situation des Landes mitsamt ihrer Begleiterscheinungen diese Art der Treffen immer weniger werden.

Im Gegensatz zum Morgentreffen setzen sich die Frauen nicht nur aus der unmittelbaren Umgebung zusammen, es werden auch weitere Strecken zurückgelegt. Berufstätigen Frauen ist es ebenso möglich daran teilzunehmen. Die Anzahl der Teilnehmerinnen liegt gewöhnlich bei maximal 20, kann aber unter Umständen auch höher sein. Nicht alle stehen in einem engen Verhältnis zueinander; der Frauenempfang dient auch zur Knüpfung neuer Bekanntschaften. Das Sprechen über familiäre oder sehr persönliche Angelegenheiten wird aufgrund der teilweise noch fehlenden Vertrautheit vermieden. Als Abwechslung zu den Gesprächen kann auch getanzt werden. Den Frauen ist es wichtig, einen guten Eindruck zu vermitteln. Daher wird auf das Äußere besonderer Wert gelegt. Es herrscht ein gewisser Wettstreit unter ihnen; vor allem für die Gastgeberin ist es wichtig, ihre Gäste zumindest auf keinem schlechteren Niveau als die vorhergehenden Gastgeberinnen zu bewirten. Ebenso sollen die Räume, in denen sich die Frauen aufhalten, ein gutes Bild abgeben.<sup>293</sup>

### **9.2.1.3 Frauensparvereinigung**

Die Sparvereinigung (arab. *ġam'īya*) ist ein Treffen mit zwei Absichten: der gesellschaftlichen Zusammenkunft und dem Sparen. Eine feste Gruppe von Frauen trifft sich in regelmäßigen Abständen (wöchentlich oder monatlich) bei einer anderen Gastgeberin. Sie kennen einander gut und sind häufig auch verwandt. Die Frauen verfügen über einen gemeinsamen Fonds, in dem jede Teilnehmerin bei

---

<sup>293</sup> Stolleis, op. cit., S. 60-72.

jedem Treffen den gleichen Betrag einzahlt. Die gesamte Summe wird abwechselnd jeder von ihnen zur Verfügung gestellt; d. h. sie zahlen regelmäßig ein und erhalten dafür einmal den vollständigen Geldbetrag. Die zu zahlenden Beträge sind je nach Gruppe und sozialer Schicht unterschiedlich hoch. Die Entscheidung, wer zu welchem Zeitpunkt das Geld erhält, ist ebenfalls gruppenabhängig. Es wird im Vorhinein vereinbart, wer wann an die Reihe kommt; dies kann aber auch per Los entschieden werden. Wenn eine Teilnehmerin aufgrund eines Notfalls dringend Geld benötigt, kann sie in der Reihenfolge vorgezogen werden. Wichtig ist jedoch, dass jede Frau in jeder Runde nur einmal den Betrag erhält. Kann eine Teilnehmerin einmal nicht zum Treffen kommen, so muss sie sicherstellen, dass ihr Anteil trotzdem einbezahlt wird (etwa indem sie ihn einer anderen Frau mitgibt).

Jede Sparvereinigung braucht eine Vorsitzende (arab. *ra'īsa*), welche die Leitung und Organisation übernimmt. Sie entscheidet auch zu Beginn, wer daran teilnehmen darf. Frauen, denen sie bezüglich der regelmäßigen Zahlungen nicht vertraut, lässt sie nicht zu.

Die Frauen sparen durch diese Methode nicht mehr, als sie alleine auch könnten. Sie sind dadurch jedoch nicht der Versuchung ausgesetzt, das Geld vorzeitig auszugeben und zudem Teil eines sozialen Netzwerks. Ein weiterer Grund für die Teilnahme an einer Sparvereinigung ist das mangelnde Vertrauen zu den Banken.

Eine andere Art des Sparens, die bei den Vereinigungen praktiziert wird, ist jene, bei der die beteiligten Frauen voneinander unabhängig jeden Monat einen beliebigen Geldbetrag einzahlen. Am Ende des Sparjahres erhält jede die von ihr eingezahlte Gesamtsumme; d. h. die Teilbeträge werden von der Vereinigung aufbewahrt, aber niemandem zur Verfügung gestellt.

Der Ablauf des Treffens ist im Allgemeinen dem eines Frauenempfangs ähnlich. Es findet nachmittags oder am frühen Abend statt, es herrscht eine formelle Atmosphäre und die Gastgeberin „muss“ ihre Gäste gut bewirten. Die Frauen unterhalten sich und es kann auch getanzt werden. Über die Verwendung des Geldes wird bei den Treffen normalerweise nicht gesprochen.

Eine andere Art der Sparvereinigung findet am Arbeitsplatz statt und es beteiligen sich sowohl Frauen als auch Männer.<sup>294</sup>

---

<sup>294</sup> Ibid., S. 77-94.

### 9.2.2 Öffentliche Einrichtungen

Orte wie Freibäder, das Hammam (öffentliches Badehaus, arab. *hammām*) oder in jüngerer Vergangenheit auch Fitnessclubs sind sowohl Frauen als auch Männern zugänglich, jedoch räumlich oder zeitlich getrennt. Während dieser Zeit bzw. in diesem Bereich arbeiten ausschließlich Frauen, sodass die Besucherinnen nicht mit fremden Männern in Kontakt treten müssen. Müttern ist es gestattet, ihre Kinder mitzunehmen; Buben jedoch nur im Kleinkindalter. Einzig Freibäder können teilweise auch von Frauen und Männern gemeinsam besucht werden.

Das Hammam verlor im Zuge der Modernisierung immer mehr an Bedeutung. Da mittlerweile fast alle Häuser mit einem eigenen Badezimmer ausgestattet sind, ist der Gang in das öffentliche Badehaus nicht mehr nötig. Es wurde zu einem Ort, der fast ausschließlich der Unterhaltung und der Zusammenkunft von Bekannten dient. Zudem leiden die Gebäude immer mehr unter Verfall und die steigenden Energiekosten treiben die Eintrittspreise in die Höhe, was wiederum ein Sinken der Besucherinnenzahlen zur Folge hat.<sup>295</sup>

Fitnessclubs sind eine noch neue Erscheinung; ihre Anzahl ist seit den neunziger Jahren des 20. Jahrhunderts im Zunehmen begriffen. Sie werden vor allem von jungen Frauen besucht. Für diese steht häufig nicht die sportliche Aktivität im Vordergrund, sondern vielmehr das gesellschaftliche Zusammenkommen.<sup>296</sup>

Freibäder sind ebenfalls eine eher neue Erscheinung. Das erste wurde in Syrien in den siebziger Jahren des 20. Jahrhunderts eröffnet. Gegenwärtig existieren verschiedene Arten von Freibädern; manche sind nur für Frauen bzw. nur für Männer zugänglich, andere haben eine räumliche Trennung in einen Frauen- und einen Männerbereich oder getrennte Öffnungszeiten für Frauen und Männer und wiederum andere sind für beide Geschlechter. Die Anlagen müssen so konstruiert sein, dass von außen kein Einblick ins Innere möglich ist. Die geschlechtergetrennten Bereiche wurden erst in den neunziger Jahren des 20. Jahrhunderts eingeführt; davor gab es ausschließlich gemischte Bäder. Von konservativen Musliminnen wird der Besuch eines Freibades generell abgelehnt, da sie das Zeigen von nackter Haut als unsittlich ansehen. Im Gegensatz dazu verstößt

---

<sup>295</sup> Ibid., S. 135-141.

<sup>296</sup> Ibid., S. 193-196.

das Zeigen der Haut im Hammam nicht gegen die Sitten, da es dort aufgrund der körperlichen Reinigung notwendig ist.<sup>297</sup>

### 9.2.3 Wohltätigkeitsvereine

In Syrien gibt es wenige staatliche soziale Einrichtungen und Hilfeleistungen für Bedürftige. Jedoch sind viele Menschen - vor allem Frauen und Kinder - von sozialer Not und Armut betroffen. Sowohl im Islam als auch im Christentum ist es eine religiöse Pflicht, den Bedürftigen zu helfen. Aus diesem Grund schließen sich Gruppen von Frauen zu kleinen Wohltätigkeitsvereinen (arab. *ğama'īyāt hayrīya*) zusammen. Ihre Tätigkeit ist ausschließlich ehrenamtlich. Von sozialer Not betroffene Personen erhalten von den Vereinen finanzielle und/oder materielle Hilfeleistungen. Je nach Bedarf und Verein werden Nahrungsmittel, Kleider, Schulmaterialien für Kinder, Haushaltsutensilien oder auch Geld verteilt. Um Missbrauch zu verhindern, wird vom Verein eingehend geprüft, ob eine Person wirklich hilfsbedürftig ist. Dieser rekrutiert sein Budget ausschließlich aus Spenden, nicht aus staatlichen Förderungen. Zur Spendensammlung werden Veranstaltungen wie Feste oder Bazare organisiert. Dabei soll die Bevölkerung auf die Not aufmerksam gemacht und zum Spenden motiviert werden.

In den Wohltätigkeitsvereinen sind nur Frauen tätig. Sie sind durchschnittlich 50 Jahre alt; d. h. sie haben keine Kinder zu versorgen und daher mehr Zeit für karitative Tätigkeiten. Durch ihre ehrenamtliche Aufgabe sind die Frauen Teil eines sozialen Netzwerks und einer Gemeinschaft außerhalb ihrer Familie. Das Organisieren und Abhalten diverser karitativer Veranstaltungen bietet ihnen, neben der Tatsache etwas Wohltägliches zu tun, auch Unterhaltung.

Derartige Vereine können ebenso an Kirchen gebunden sein. Die Hilfeleistungen richten sich an bedürftige Gemeindemitglieder; nur in seltenen Fällen werden Angehörige einer anderen Glaubensrichtung unterstützt. Die kirchlichen Wohltätigkeitsvereine werden als *ahawīya* bezeichnet.<sup>298</sup>

---

<sup>297</sup> Ibid., S. 160-167.

<sup>298</sup> Ibid., S. 219-226.

### 9.3 Familienplanung

Die Familienplanung steht untrennbar mit dem Bildungsstand der Ehepartner in Zusammenhang. Dieser ist bereits bei der Partnerwahl ausschlaggebend. Eine Frau wird kaum einen Mann mit niedrigerem Bildungsniveau ehelichen, die umgekehrte Situation ist jedoch durchaus üblich. Wie bereits erwähnt ist der Grad der Ausbildung einflussgebend auf die Größe der Familie; je besser insbesondere die Frau gebildet ist, desto niedriger ist die Zahl der Kinder und desto höher ist die Praxis der Geburtenkontrolle.

Die Verwendung von Verhütungsmitteln ist unumgänglich, um die Zahl der Kinder zu beschränken. In den Städten sind die Mittel zur Geburtenkontrolle weiter verbreitet als in den ländlichen Regionen. Seit den siebziger Jahren des 20. Jahrhunderts ist die Verhütung mittels der Pille in Syrien in Gebrauch.<sup>299</sup> Das meist verwendete Verhütungsmittel ist die Spirale; Kondome kommen kaum zur Anwendung.<sup>300</sup>

Die Regierung ist sich der Notwendigkeit der Familienplanung bewusst. Ausschlaggebend dafür ist das hohe Bevölkerungswachstum der letzten Jahrzehnte und die damit in Verbindung stehenden Probleme, wie der höhere Bedarf an medizinischer Versorgung, der notwendige Ausbau des Schulsystems etc. Zuvor waren Verhütungsmittel noch verboten bzw. versuchte die Regierung die Bevölkerung zu einer hohen Anzahl an Kindern zu motivieren, wie etwa durch finanzielle Unterstützungen oder Vergünstigungen im öffentlichen Bereich.<sup>301</sup>

Im Jahre 1974 wurde der syrische Familienplanungsverband gegründet. Dieser hatte das Ziel, über Themen wie die Gesundheit von Mutter und Kind, Hygienevorschriften und Geburtenkontrolle aufzuklären. Im Jahre 1982 folgte die Gründung mehrerer Familienplanungszentren in Aleppo, Dayr az-Zür, Idlib, al-Lādiqīya, al-Hasaka und der Hauptstadt Damaskus. Zudem versuchte die Regierung mittels der Medien, die Bevölkerung über Familienplanung zu informieren und ihr die Vorteile einer kleinen Familie näher zu bringen. Dies geschah in Form von Aufklärung über die gesundheitlichen Risiken einer Frau bei vielen Schwangerschaften und Ähnlichem. In einem Artikel der Tageszeitung „*Tišrīn*“ aus

<sup>299</sup> Winckler, op. cit., S. 664f.

<sup>300</sup> [http://www.bayefsky.com/reports/syria\\_cedaw\\_c\\_syr\\_1\\_2005.pdf](http://www.bayefsky.com/reports/syria_cedaw_c_syr_1_2005.pdf) (05.05.2010), S. 62f.

<sup>301</sup> Winckler, op. cit., S. 666f.

dem Jahre 1985 lautete es: "Family planning is the most effective way of preserving the health of the mother and the child, and a small family brings about a rise in living standards."<sup>302</sup>

Trotz der Regierungsmaßnahmen sind nicht alle Frauen ausreichend über die Möglichkeiten der Verhütung aufgeklärt. Vor allem unter den Analphabetinnen mangelt es an Wissen. Häufig wird die Verwendung von Verhütungsmethoden auch abgelehnt; Gründe dafür sind u. a. die gesundheitlichen Risiken, der Nichtkonsens des Ehemannes oder religiöse Verbote.<sup>303</sup>

Abtreibungen sind in Syrien verboten. Ihre Durchführung ist ein Verstoß gegen das Gesetz und steht unter Strafe. Gemäß Artikel 527 des Strafgesetzbuches erhält eine Frau, die eine Abtreibung durchführen lässt, eine Freiheitsstrafe zwischen sechs Monaten und drei Jahren. Die Person, welche den Eingriff vornimmt, wird mit ein bis drei Jahren Gefängnis bestraft. Sollten Komplikationen auftreten, die zum Tod der Frau führen, wird laut Artikel 528 des Strafgesetzbuches die Haftdauer auf vier bis sieben Jahre erhöht.

Gemäß Artikel 529 des Strafgesetzbuches fällt die Bestrafung für Personen, die willentlich eine Abtreibung veranlassen, mit mindestens fünf Jahren Zwangsarbeit noch härter aus. Ist die den Eingriff durchführende Person Arzt/Ärztin oder Pharmazeut/Pharmazeutin, dann erhöht sich für sie die Strafe.<sup>304</sup>

## 9.4 Bekleidung

### 9.4.1 Ursprünge des Schleiers

Die korrekte Bekleidung der Frau ist einer der Streitpunkte im Islam. Die Auffassungen der Koranexegeten differieren. Der im Koran insgesamt siebenmal - an den Stellen K 7:46, 17:45, 19:17, 33:53, 38:32, 41:5 und 42:51 - vorkommende Begriff *hijāb* bedeutet Kopftuch oder Schleier, ist aber auch eine Bezeichnung für die frühere Bekleidung der Frauen in der Öffentlichkeit sowie für eine Art

<sup>302</sup> Ibid., S. 668f.

<sup>303</sup> Hopwood, op. cit., S. 174f.

<sup>304</sup> [http://www.bayefsky.com/reports/syria\\_cedaw\\_c\\_syr\\_1\\_2005.pdf](http://www.bayefsky.com/reports/syria_cedaw_c_syr_1_2005.pdf) (05.05.2010), S. 63.

Trennwand oder trennenden Gegenstand. Er steht also nicht immer mit Kleidung in Zusammenhang. Die Meinungen darüber, wie dieser Begriff in Bezug auf die Frauen und ihre Bekleidung zu verstehen ist, gehen von Kopftuch über ein die Haare und den ganzen Körper bedeckendes Kleidungsstück bis zu einem auch das Gesicht verhüllendes. Die vorherrschende Auffassung ist jedoch jene, die eine Bedeckung des Körpers mit Ausnahme von Füßen, Händen und Gesicht vorschreibt. Diese Bekleidungsvorschrift gilt lediglich, wenn sich die Frau in die Öffentlichkeit begibt oder sich aus anderen Gründen in Gesellschaft von Männern, die nicht in einem die Ehe ausschließendem Verhältnis zu ihr stehen (d. h. als ihr *mahram* gelten), befindet.

In der Gegenwart gibt es daher verschiedene Varianten der Verhüllung der Frau. Dazu gehören u. a. *niqāb* und *burqa*<sup>c</sup>. Letztere ist in Syrien nicht üblich, sondern kommt in unterschiedlichen Varianten vor allem in Afghanistan, den arabischen Golfstaaten, Saudi-Arabien und dem Jemen vor.<sup>305</sup> *Niqāb* bezeichnet die Bedeckung von Körper, Kopf und Gesicht; zudem werden noch Handschuhe getragen.<sup>306</sup> Eine *burqa*<sup>c</sup> in Afghanistan ist ein ähnliches Kleidungsstück. Es ist eine Art Überwurf, der den ganzen Körper einschließlich Gesicht bedeckt. Vor den Augen ist ein Netz eingearbeitet, um der Frau eine Sehmöglichkeit zu verschaffen.<sup>307</sup>

Im Koran geben mehrere Verse Auskunft über die Bekleidungsvorschriften. Im Vers 31 der Sure *an-Nūr*/Das Licht (K 24:31) heißt es:

Und sag den gläubigen Frauen, sie sollen (statt jemanden anzustarren, lieber) ihre Augen niederschlagen, und sie sollen darauf achten, daß ihre Scham bedeckt ist, den Schmuck, den sie (am Körper) tragen, nicht offen zeigen, soweit er nicht (normalerweise) sichtbar ist, ihren Schal sich über den (vom Halsausschnitt nach vorne heruntergehenden) Schlitz (des Kleides) ziehen und den Schmuck, den sie (am Körper) tragen, niemandem offen zeigen, außer ihrem Mann, ihrem Vater, ihrem Schwiegervater, ihren Söhnen, ihren Stiefsöhnen, ihren Brüdern, den Söhnen ihrer Brüder und ihrer Schwestern, ihren Frauen, ihren Sklavinnen, den männlichen Bediensteten, die keinen (Geschlechts)trieb

<sup>305</sup> Jane Dammen McAuliffe (Hrsg.), *Encyclopaedia of the Qur'ān* [EQ], Bd. V, Veil (Mona Siddiqui), Leiden 2006, S. 412-416.

<sup>306</sup> Joseph Suad (Hrsg.), *Encyclopedia of Women & Islamic Cultures: Family, Law and Politics*, Bd. II, Leiden 2005, S. 172.

<sup>307</sup> Ibid., S. 203.

(mehr) haben, und den Kindern, die noch nichts von weiblichen Geschlechtsteilen wissen. Und sie sollen nicht mit ihren Beinen (aneinander)schlagen und damit auf den Schmuck aufmerksam machen, den sie (durch die Kleidung) verborgen (an ihnen) tragen. Und wendet euch allesamt (reumütig) wieder Gott zu, ihr Gläubigen! Vielleicht wird es euch (dann) wohl ergehen.<sup>308</sup>

Im Vers 53 der Sure *al-Ahzāb*/Die Verbündeten (K 33:53) kommt der Begriff *hiğāb* als eine „Abschirmung der Prophetenfrauen“ vor. Anderen Männern war es nur erlaubt sie durch einen Vorhang zu sehen.

... Und wenn ihr die Gattinnen des Propheten um (irgend) etwas bittet, das ihr benötigt (matā‘), dann tut das hinter einem Vorhang! Auf diese Weise bleibt euer und ihr Herz eher rein. Und ihr dürft den Gesandten Gottes nicht belästigen und seine Gattinnen, wenn er (einmal) nicht mehr da ist, in alle Zukunft nicht heiraten. Das (dālikum) würde bei Gott schwer wiegen.<sup>309</sup>

Im Koran sind in Bezug auf die Bekleidung von Frauen auch andere Begriffe in Verwendung, wie das Wort *ğalābīb* (Pl. von *ğilbāb*), das ein langes und weites Gewand bezeichnet. Dazu heißt es im Vers 59 der Sure *al-Ahzāb*/Die Verbündeten (K 33:59), dass sich die Frauen zu ihrem Schutz damit bekleiden sollen:

Prophet! Sag deinen Gattinnen und Töchtern und den Frauen der Gläubigen, sie sollen (wenn sie austreten) sich etwas von ihrem Gewand (über den Kopf) herunterziehen (yudnīna ‘alaihinna min ğalābīhinna). So ist es am ehesten gewährleistet, daß sie (als ehrbare Frauen) erkannt und daraufhin nicht belästigt werden (fa-lā yu’adaina). Gott ist aber barmherzig und bereit zu vergeben.<sup>310</sup>

Ebenso kommt das Wort *tiyāb* vor, das lediglich Kleidung bedeutet. Es wird u. a. im Zusammenhang mit älteren Frauen verwendet. Für sie gilt es im Gegensatz zu jüngeren, noch heiratsfähigen Frauen, nicht als schandhaft, sollten sie etwas von ihrem Körper zeigen. Dazu heißt es im Vers 60 der Sure *an-Nūr*/Das Licht (K 24:60):

<sup>308</sup> Paret, op. cit., S. 289.

<sup>309</sup> Ibid., S. 349f.

<sup>310</sup> Ibid., S. 350.

Und für diejenigen Frauen, die alt geworden sind und nicht (mehr) darauf rechnen können, zu heiraten, ist es keine Sünde, wenn sie ihre Kleider ablegen, soweit sie sich (dabei) nicht mit Schmuck herausputzen. Es ist aber besser für sie, sie verzichten darauf (sich in dieser Hinsicht Freiheit zu erlauben). Gott hört und weiß alles.<sup>311</sup>

Die Auffassung, dass der weibliche Körper die Männer verführt, war im traditionellen Denken weit verbreitet. Demzufolge strahlen Frauen, welche sich unverschleiert in der Öffentlichkeit bewegen, sexuelle Reize aus, denen Männer nicht widerstehen können. Um dem vorzubeugen, ist es notwendig, dass Frauen beim Verlassen des Hauses ihre Körper verhüllen oder sich generell möglichst wenig in der Öffentlichkeit bewegen.<sup>312</sup>

#### **9.4.2 Die Bekleidung in der modernen Gesellschaft**

Auf den Straßen in Syrien sind die verschiedensten Bekleidungsarten zu finden. Vor allem bei Frauen differiert das Bild stark; es reicht von Frauen in T-Shirts mit kurzen Ärmeln und engen Hosen, über Frauen mit Kopftuch, zu Frauen mit *niqāb*, Handschuhen und dunklen Sonnenbrillen. Die Gründe der unterschiedlichen Bekleidungsarten sind vielfältig; sie spiegeln die Heterogenität des syrischen Volkes wider.<sup>313</sup>

Von der Ba't-Partei wird die Bedeckung des Kopfes eher abgelehnt. Im Jahre 1983 wurde Frauen auf dem Markt (arab. *sūq*) von Damaskus gewaltsam das Kopftuch entfernt. Die Täter waren Mitglieder der Jugendorganisation der Ba't-Partei. Diese Aktion rief nicht nur bei der Opposition großes Missfallen und Verachtung hervor. In der Folge wurde die Kopfbedeckung zu einem Symbol des Widerstandes gegen die Regierung und deren Politik und zum Ausdruck der Unzufriedenheit mit dem Regime.<sup>314</sup>

---

<sup>311</sup> Ibid., S. 293.

<sup>312</sup> Roggenthin, op. cit., S. 33f.

<sup>313</sup> Shāban, op. cit., S. 102.

<sup>314</sup> Rabo, op. cit., S. 169-170.

In den letzten Jahrzehnten, insbesondere ab den achtziger Jahren des 20. Jahrhunderts, hat das Tragen des Kopftuchs an Popularität gewonnen.

Ein weiterer Grund für das Tragen einer Kopfbedeckung ist, dass sie Frauen zu mehr Freiheit verhilft. Viele, die einer Arbeit außerhalb des Hauses nachgehen, studieren oder sich aus anderweitigen Gründen in die Öffentlichkeit begeben, könnten dies, aufgrund des familiären und gesellschaftlichen Drucks, ohne entsprechende Bekleidung nicht. Damit die Familie durch die Tatsache, dass die Frau arbeitet, keinen schlechten Ruf erfährt, bedeckt sie ihren Kopf und Körper, um dadurch nach außen das Bild einer frommen und anständigen Frau zu vermitteln.<sup>315</sup>

Andererseits ist die Kopfbedeckung auch einfach Ausdruck der religiösen Überzeugung. Eine Frau kann sich aus freien Stücken heraus für das Tragen entscheiden. In traditionelleren Familien ist die Kleidung konservativer als in modernen. In ersteren Kreisen beginnen Mädchen mit Eintritt in die Pubertät oder sogar schon früher mit dem Tragen eines Kopftuches. Zudem gibt es regionale Unterschiede; nicht nur zwischen Stadt und Land, sondern auch zwischen Städten. Ursprünglich waren an der Kleidung die Herkunft und Zugehörigkeit zur sozialen Schicht erkennbar; z. B. hat Hama den Ruf einer traditionsbewussten Stadt. Dort war es auch unter Christinnen nicht unüblich, ein Kopftuch zu tragen.<sup>316</sup>

An manchen öffentlichen Orten ist das Tragen einer Kopfbedeckung verboten. Dazu zählen u. a. Schulen; Lehrerinnen riskieren dadurch, ihren Job zu verlieren. In den zur Regierung gehörenden Einrichtungen wurden noch unter der Herrschaft von Ḥāfiẓ al-Asad Kampagnen gestartet, um die Mitarbeiterinnen vom Nichttragen des Kopftuches in der Arbeit zu überzeugen.<sup>317</sup>

---

<sup>315</sup> Shāban, op. cit., S. 109.

<sup>316</sup> Rabo, op. cit., S. 169f.

<sup>317</sup> Ibid., S. 170.

## 9.5 Prostitution

Das syrische Strafgesetzbuch aus dem Jahre 1949 erklärt Prostitution für illegal; sowohl die Ausübung, Beauftragung und Animierung dazu sind strafbar. Ebenso stehen Frauenhandel und die Betreibung eines Bordells unter Strafe.

In Artikel 509 des Strafgesetzbuches wird für Personen, die eine weibliche oder männliche Person unter 21 Jahren zur Prostitution oder einer unmoralischen Handlung animieren, eine Gefängnisstrafe für die Dauer zwischen sechs Monaten und drei Jahren festgelegt. Die gleiche Strafe gilt für die Hilfeleistung zur Ausübung von Prostitution.

Artikel 511 stellt Personen, die jemanden zur Prostitution zwingen oder an einem Ort der Unzucht festhalten, unter Strafe.

Artikel 513 bestraft Frauen, die zur Beschaffung ihres Lebensunterhalts dem Beruf einer Prostituierten nachgehen, mit einer Freiheitsstrafe zwischen sechs Monaten und zwei Jahren. Frauen, welche dieser Tätigkeit heimlich nachgehen, werden laut Artikel 509 mit einem Freiheitsentzug bis zu drei Jahren härter bestraft.

Dem Kunden wird nach dem Gesetz keine Strafe auferlegt. Er wird als Zeuge für die Untat der oder des in der Prostitution Tägigen betrachtet.

Bringt jemand Frauen zu Prostitutionszwecken außer Landes, so erhält diese Person zwischen einem und fünf Jahren Freiheitsstrafe und muss zudem eine Geldstrafe zwischen 1.000 und 5.000 Syrische Pfund leisten. Ist die Person mit dem Opfer verwandt oder in einem bestimmten Autoritätsverhältnis, kann die Strafe auf sieben Jahre angehoben werden. Umgekehrt ist es auch verboten, Prostituierte ins Land zu holen. Die Betreiber solchen Handels werden mit einem bis fünf Jahren Gefängnis und 1.000 bis 5.000 Syrische Pfund Strafgeld bestraft.

Betreiber von Bordellen oder anderen Orten, an denen Prostitution betrieben oder dazu angestiftet wird, sowie Personen, die am Betrieb solcher Lokale beteiligt sind, erhalten eine Freiheitsstrafe zwischen einem und drei Jahren zusätzlich zur Geldbuße zwischen 1.000 und 3.000 Syrische Pfund.<sup>318</sup>

Die Prostitution von Kindern ist nicht eigens gesetzlich geregelt. Jedoch ist generell jedes sexuelle Vergehen an ihnen strafbar. Artikel 489 des Strafgesetzbuches legt

---

<sup>318</sup> [http://www.bayefsky.com/reports/syria\\_cedaw\\_c\\_syr\\_1\\_2005.pdf](http://www.bayefsky.com/reports/syria_cedaw_c_syr_1_2005.pdf) (05.05.2010), S. 36f.

fest, dass im Falle einer Vergewaltigung einer unter 15-Jährigen, dem Täter eine Freiheitsstrafe von mindestens 21 Jahren auferlegt werden soll.<sup>319</sup>

In der Praxis arbeiten seit Jahrzehnten vor allem Frauen aus Russland, dem Sudan, Somalia oder dem Maghreb in der Prostitution. Im Laufe der letzten Jahre kamen junge irakische Frauen und Mädchen dazu; viele sind erst elf oder zwölf Jahre alt. Sie flüchteten nach Ausbruch des Irak-Kriegs im Jahre 2003 nach Syrien. Da diese laut syrischem Gesetz keiner offiziellen Arbeit nachgehen dürfen, sind viele von Armut betroffen. Sie leben von ihren Ersparnissen; diese sind jedoch - vor allem bei nicht wohlhabenden Familien - schnell aufgebraucht. Die jungen Frauen gehen der Tätigkeit der Prostitution nach, um mit dem verdienten Geld ihre Familien zu versorgen.

Für die Familien ist die Situation ausweglos. Einerseits sind sie auf den Verdienst der Töchter angewiesen, andererseits zieht diese Tätigkeit schwere Folgen nach sich. Die Ehre der ganzen Familie leidet darunter; für die anderen Töchter, die nicht Prostituierte sind, ist es schwierig, einen Ehemann zu finden.<sup>320</sup>

In der arabischen Welt gewann Syrien im Laufe des letzten Jahrzehnts einen geheimen Ruf als beliebtes Ziel für Sextourismus. Die Gründe dafür waren mehrere in kurzer Zeit aufeinanderfolgende Ereignisse. Mit dem Rückzug Syriens aus Libanon im Jahre 2005 kehrten auch viele dort lebende Syrer mitsamt ihrem Vermögen in ihr Heimatland zurück. Das in Beirut geführte Leben mit zahlreichen Freizeitangeboten sollte nicht vermisst werden und so wurden in den Außenbezirken von Damaskus Einkaufszentren, Restaurants und Nachtclubs errichtet. Diese bieten zudem „Arbeitsmöglichkeiten“ für die - eben erwähnten - jungen irakischen Frauen. Im Jahre 2006 kam es zu einer militärischen Intervention Israels in Libanon, wodurch Beirut für die zahlreichen Besucher aus Saudi-Arabien und den arabischen Golfstaaten unattraktiv wurde. Ägypten als ein weiteres beliebtes Urlaubsziel verlor aufgrund des zunehmenden Einflusses der Muslimbruderschaft ebenfalls an Attraktivität. Damaskus bot sich als willkommene Alternative an. Für Staatsbürger

<sup>319</sup> Ibid., S. 37.

<sup>320</sup> Joshua E. S. Phillips, *La Prostitution Dévoilée: Des adolescentes irakiennes marchandent leurs corps en Syrie*, in: *La Syrie au présent: reflets d'une société*, Arles 2007, S. 277-285.

arabischer Staaten herrscht in Syrien keine Visumpflicht, was ihnen eine problemlose Einreise ermöglicht. Die Gäste nutzen die im Gegensatz zu ihren Herkunftsländern lockere Atmosphäre und die Vergnügungsmöglichkeiten. In den Nachtclubs der Damaszener Vortorte ist es üblich, Männer aus Saudi-Arabien und den arabischen Golfstaaten anzutreffen. Die im Stadtzentrum angesiedelten Lokale bleiben vorwiegend den einheimischen syrischen Besuchern vorbehalten.<sup>321</sup>

---

<sup>321</sup> John R. Bradley, *Behind the Veil of Vice: The Business and Culture of Sex in the Middle East*, New York 2010, S. 20f.



## 10 Schlusswort

Die Situation der Frau in Syrien lässt sich einerseits als fortschrittlich, andererseits als noch relativ rückständig und traditionsverhaftet beschreiben. Im Laufe der letzten Jahrzehnte wurden den Frauen viele Errungenschaften, vor allem in den Bereichen Bildung und Arbeitsrecht, zuerkannt. Doch in anderen Gebieten, insbesondere im Personalstatut, sind sie an die religiösen Gesetze gebunden. Diese sehen das weibliche Geschlecht als schwaches, dem männlichen untergeordnetes an. Die Regierung ist zwar darum bemüht auch in diesem Bereich die Modernisierung voranzutreiben, jedoch sind auf dem Weg dahin noch eine Reihe an Hürden zu überwinden. Die Ba't-Partei verfolgt eine progressive Frauenpolitik und ist darum bemüht, die Gleichstellung der Frau voranzutreiben. Die Maßnahmen, die dabei ergriffen werden, haben jedoch eher die Bindung der Frauen an die Politik zum Ziel, als deren tatsächliche Emanzipation. Eine Frauenbewegung, so wie sie in anderen Ländern - wie etwa Tunesien - vorhanden war und ist, kann in Syrien nicht verzeichnet werden. Ebenso ist die Aktivität von Frauenorganisationen verhältnismäßig gering und zeugt von wenig Relevanz für den tatsächlichen Alltag der meisten Frauen. Für Organisationen ist es schwierig, von der Regierung unabhängig zu agieren. Im Zuge der Entwicklungshilfe der Vereinten Nationen wurden und werden in Syrien verschiedenste Projekte durchgeführt, die u. a. einen entscheidenden Beitrag zur Frauenförderung leisten.

Durch Eindrücke aus den Medien und Bildung wird das Bewusstsein der Jugend neu gebildet und es kommt zu einem Wandel der Gesellschaftsstruktur. Der Einfluss des Westens ist deutlich spürbar. Ein Beispiel dafür ist der Wunsch junger Ehepaare, in einem von der Familie unabhängigen Haushalt zu leben. Die Wichtigkeit der eigenen Kultur und Tradition sowie der Bezug zur Religion verlieren dabei jedoch nicht an Bedeutung. Eine räumliche Trennung von Frauen und Männern ist nur in wenigen öffentlichen Bereichen, wie Schwimmbädern und Sportvereinen, zu finden. Cafés, Restaurants, Kinos etc. sind für alle gleichermaßen zugänglich.

Die syrische Gesellschaft ist gegenwärtig vielen Einflüssen ausgesetzt. Fortschritt und Modernisierung werden angestrebt, eine zu enge Anlehnung an den Westen jedoch abgelehnt. Das hohe Bevölkerungswachstum, Armut, der teilweise Mangel an Bildung sowie die politischen Konflikte stellen für das Land große

Schwierigkeiten dar, für deren Lösung noch kein effektiver Weg gefunden wurde. Die Emanzipation der Frau nimmt bei der Bekämpfung dieser Probleme eine wesentliche Rolle ein.

Mein persönlicher Eindruck vom Leben in Syrien war äußerst positiv. Von den Syrerinnen und Syrern wurde ich größtenteils sehr offen und freundlich empfangen und ich kam mit den unterschiedlichsten Menschen in Kontakt, die mir einen Einblick in ihr Leben ermöglichten. In allen von mir besuchten Landes- und Stadtteilen habe ich die Präsenz von Frauen in der Öffentlichkeit wahrgenommen. Je nach Region oder Viertel war ihr Erscheinungsbild, insbesondere ihre Bekleidungsart, unterschiedlich. D. h. ich habe neben Frauen mit engen Hosen, kurzen Ärmeln oder manchmal sogar freien Schultern, welche mit Kopftuch und langer, jedoch moderner und auch enger Kleidung sowie wiederum welche mit *niqāb* und dunklen Sonnenbrillen bekleidet angetroffen. Bei Gesprächen mit Syrerinnen und Syrern wurde mir die Diversität der Bevölkerung ebenso bewusst. Alle jungen Frauen, die ich kennenlernte, waren gut gebildet und entweder noch in Ausbildung oder bereits berufstätig. Es stand für sie außer Frage, dass sie, sobald der passende Ehemann gefunden ist, heiraten und Kinder bekommen werden. Das Kennenlernen kann durchaus durch eine „Verkupplungsaktion“ der Familie erfolgen; dies muss jedoch nicht der Fall sein. Außerhalb der eigenen Konfession zu heiraten, kommt für keine meiner Bekannten in Frage. Bei den Syrern jungen Alters, mit denen ich Bekanntschaft schloss, sind die Ansichten und Zukunftsvorstellungen nicht so identisch. Jeder von ihnen war wiederum gut gebildet; es war auch für alle selbstverständlich, später einmal zu heiraten und eine Familie zu gründen. Doch ihre Meinungen über Frauen, wie diese sich verhalten sollen und die Kinderanzahl, die sie sich wünschen, differieren stark. Die jungen Männer genießen auch viel mehr Freiheiten als ihre weiblichen Altersgenossinnen. Für Letztere ist es etwa nicht möglich, spätabends oder nachts noch alleine auf den Straßen unterwegs zu sein. Trifft sich z. B. eine Gruppe junger Menschen abends, ist es für die Männer selbstverständlich, die Frauen bis nach Hause zu begleiten. Weiters wurden mir der Zusammenhalt und das enge Verhältnis innerhalb einer Großfamilie bewusst. Die Verwandten stehen einander sehr nahe und verbringen einen großen Teil ihre Freizeit zusammen.

Über politische Themen wird im Alltag und vor allem in der Öffentlichkeit nicht gesprochen. Eine zu kritische Äußerung über die Regierung könnte negative Folgen nach sich ziehen. Dennoch hatte ich den Eindruck, dass die mir begegneten Syrerinnen und Syrer im Großen und Ganzen zufrieden mit ihren Lebensbedingungen sind und mit Stolz über ihr Land sprechen.



# Quellenverzeichnis

## Enzyklopädien, Handbücher und Lexika

*Atlas of the Middle East.*

Brawer, Moshe (Hrsg.).

Macmillan Publishing, New York 1988.

*EI<sup>2</sup>                  The Encyclopaedia of Islam (Second Edition).*

E. J. Brill, Leiden 1960–2004.

*EQ                  Encyclopaedia of the Qur'ān.*

McAuliffe, Jane Dammen (Hrsg.).

Brill, Leiden 2006.

*Encyclopedia of Women & Islamic Cultures: Family, Law and Politics.*

Joseph Suad (Hrsg.).

Brill, Leiden 2005.

*Lexikon Arabische Welt: Kultur, Lebensweise, Wirtschaft, Politik und Natur im Nahen Osten und Nordafrika.*

Barthel, Günter/Stock, Kristina (Hrsgg.).

Ludwig Reichert Verlag, Wiesbaden 1994.

*The Middle East and North Africa 2006.*

Routledge, London 2005.

*Qānūn al-aḥwāl aš-ṣaḥṣīya.*

ᶜItrī Mamdūḥ (Hrsg.).

Mu'assasat an-Nūrī, Dimašq 2010.

## Monographien

Arab Commission for Human Rights in Cooperation with the European Commission  
*Democracy and Human Rights in Syria: A Collective Work with 18 Syrian Researchers.*

Eurabe Publishers, Paris 2002.

Bradley, John R.

*Behind the Veil of Vice: The Business and Culture of Sex in the Middle East.*

Palgrave McMillan, New York 2010.

Ebert, Hans-Georg

*Das Personalstatut arabischer Länder: Problemfelder, Methoden, Perspektiven; ein Beitrag zum Diskurs über Theorie und Praxis im Islamischen Recht.*

Peter Lang, Frankfurt am Main 1996.

Ebert, Hans-Georg

*Das Erbrecht arabischer Länder.*

Peter Lang, Frankfurt am Main 2004.

Esposito, John L.

*Women in Muslim family law.*

Syracuse University Press, Syracuse 2001.

Guingamp, Pierre

*Hafez el Assad et le parti Baath en Syrie.*

L'Harmattan, Paris 1996.

Hopwood, Derek

*Syria 1945-1986: politics and society.*

Unwin Hyman, London 1989.

Keddie, Nikki R.

*Women in the Middle East: Past and Present.*

Princeton University Press, Princeton 2007.

Khalil, Fouad (2005a)

*Rechtskulturelle Grundlagen des syrischen Scheidungsrechts: eine Untersuchung islamischer Rechtsgrundsätze.*

Mensch-und-Buch-Verlag, Berlin 2005.

Khalil, Fouad (2005b)

*Die Auswirkungen der Ehescheidung nach islamischem und syrischem Recht.*

Mensch-und-Buch-Verlag, Berlin 2005.

Kienle, Eberhard

*Ba'th v. Ba'th: the conflict between Syria and Iraq 1968-1989.*

Tauris, London 1990.

Lohlker, Rüdiger

*Islam: Eine Ideengeschichte.*

Facultas Verlags- und Buchhandels AG, Wien 2008.

Mahr, Horst

*Die Baath-Partei: Portrait einer panarabischen Bewegung.*

Olzog, München 1971.

Paret, Rudi

*Der Koran.*

Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart 1966.

Perthes, Volker  
*Syria under Bashar al-Asad: modernisation and limits of change.*  
 Oxford University Press, Oxford 2004.

Al-Qardawi, Jusuf  
*Erlaubtes und Verbotenes im Islam.*  
 SKD Bavaria, München 1989.

Roberts, David  
*The Ba'th and the creation of modern Syria.*  
 Croom Helm, London 1987.

Roggenthin, Heike  
*„Frauenwelt“ in Damaskus: Institutionalisierte Frauenräume in der geschlechtergetrennten Gesellschaft Syriens.*  
 LIT Verlag, Hamburg 2002.

Stolleis, Friederike  
*Öffentliches Leben in privaten Räumen: muslimische Frauen in Damaskus.*  
 Ergon-Verlag, Würzburg 2004.

Thoma, Nadja  
*Syrien - zwischen Beständigkeit und Wandel: gesellschaftliche Strukturen und politisches System.*  
 BMLV/LVAk, Wien 2008.

Van Dam, Nikolaos  
*The Struggle for Power in Syria: Politics and Society under Asad and the Ba'th Party.*  
 Tauris Publishers, London 1996.

Welchman, Lynn  
*Women in Muslim Family Laws in Arab States: A Comparative Overview of Textual Development and Advocacy.*  
 Amsterdam University Press, Amsterdam 2007.

Wieland, Carsten (2004b)  
*Syrien nach dem Irak-Krieg: Bastion gegen Islamisten oder Staat vor dem Kollaps?.*  
 Klaus Schwarz Verlag, Berlin 2004.

## Artikel

Barakat, Halim  
 The Arab Family and the Challenge of Social Transformation.  
 In: *Women and the family in the Middle East: new voices of change*, Fernea, Elizabeth W. (Hrsg.).

University of Texas Press, Austin 1991.

Berger Maurits S.

The Legal System of Family Law in Syria.

In: *Bulletin d'Études Orientales*, Band XLIX, Institut Français d'Études Arabes de Damas (Hrsg.).

Selbstverlag, Damaskus 1997.

Biegel, Reiner

Syrien ein Jahr nach dem Tode Hafiz al-Assads. Der junge Präsident konsolidiert seine Herrschaft.

In: *KAS [Konrad-Adenauer-Stiftung]/Auslandsinformationen*, 8, Thesing, Josef (Hrsg.).

Sankt Augustin/Deutschland 2001.

Doctor, Kailas C./Khoury, Nabil F.

Arab Women's Education and Employment Profiles and Prospects: An Overview.

In: *Education and Employment Issues of Women in Development in the Middle East*,

Doctor, Kailas C./Khoury, Nabil F. (Hrsgg.).

Imprinta Publishers, Nicosia 1991.

Fürtig, Henner

Syrien am Scheideweg - ökonomische Liberalisierung ohne Systemveränderung?.

In: *Orient*, 35, Heft 2.

Leske Verlag + Budrich, Leverkusen 1994.

Hajjar, Lisa

Domestic violence and shari'a: a comparative study of Muslim societies in the Middle East, Africa and Asia.

In: *Women's Rights and Islamic Family Law: Perspectives on Reform*, Welchman, Lynn (Hrsg.).

Zed Books, London 2004.

Hudson, Leila

Le Voile et le Portable: L'Adolescence sous Bachar al-Assad.

In: *La Syrie au présent: reflets d'une société*, Dupret, Baudouin (Hrsg.).

Actes Sud, Arles 2007.

Huitfeldt, Henrik/Kabbani, Nader

Returns to Education and the Transition from School to Work in Syria.

In: *Lecture and Working Paper Series*, Heft 1.

American University of Beirut; Institute of Financial Economics, Beirut 2007.

Koszinowski, Thomas

Die Krise der Ba'th-Herrschaft und die Rolle Asads bei der Sicherung der Macht.

In: *Orient*, 26, Heft 4.

Leske Verlag + Budrich, Leverkusen 1985.

Koszinowski, Thomas

Die Rolle Syriens im nahöstlichen Kräftefeld.  
 In: *Orient*, 29, Heft 2.  
 Leske Verlag + Budrich, Leverkusen 1988.

Lobmeyer, Hans Günter  
 Islamic ideology and secular discourse: the Islamists of Syria.  
 In: *Orient*, 32, Heft 3.  
 Leske Verlag + Budrich, Leverkusen 1991.

Meyer, Bärbel  
 Frauenpolitik und Frauenalltag in Syrien.  
 In: *Orient*, 29, Heft 3.  
 Leske Verlag + Budrich, Leverkusen 1988.

Perthes, Volker  
 Wirtschaftsentwicklung und Krisenpolitik in Syrien.  
 In: *Orient*, 29, Heft 2.  
 Leske Verlag + Budrich, Leverkusen 1988.

Phillips, Joshua E. S.  
 La Prostitution Dévoilée: Des adolescentes irakiennes marchandent leurs corps en Syrie.  
 In: *La Syrie au présent: reflets d'une société*, Dupret, Baudouin (Hrsg.).  
 Actes Sud, Arles 2007.

Rabo, Annika  
 Gender, state and civil society in Jordan and Syria.  
 In: *Civil Society: Challenging western models*, Hann, Chris/Dunn, Elizabeth (Hrsgg.).  
 Routledge, London 1996.

Salamandra, Christa  
 Hierarchy and Distinction in Damascus.  
 In: *Sexuality in the Arab World*, Khalaf, Samir/Gagnon, John (Hrsgg.).  
 Saqi Books, London 2006.

Shāban, Bouthaina  
 Persisting Contradictions: Muslim women in Syria.  
 In: *Women in Muslim Societies: Diversity within Unity*, Bodman, Herbert L./Tohidi, Nayereh (Hrsgg.).  
 Lynne Rienner Publishers, London 1998.

Wieland, Carsten (2004a)  
 Syrien nach dem Irak-Krieg - Stagnation oder Umbruch?.  
 In: *Orient*, 45, Heft 1.  
 VS Verlag für Sozialwissenschaften/GWV-Fachverlage, Wiesbaden 2004.

Winckler, Onn  
 Syria: population growth and family planning, 1960-1990.

In: *Orient*, 36, Heft 4.  
 Leske Verlag + Budrich, Leverkusen 1995.

Zisser, Eyal  
 A False Spring in Damascus.  
 In: *Orient*, 44, Heft 1.  
 Leske Verlag + Budrich, Leverkusen 2003.

Zisser, Eyal  
 Bashar al-Asad and his Regime - Between Continuity and Change.  
 In: *Orient*, 45 Heft 2.  
 VS Verlag für Sozialwissenschaften / GWV-Fachverlage, Wiesbaden 2004.

## **Unveröffentlichte Arbeiten**

Salem, Tanja  
*Der Status von Frauen als gesellschaftlicher Zankapfel: Konflikte und Widersprüche über ihre Stellung in Gesetz, staatlichen und akademischen Diskursen in Syrien.*  
 Diplomarbeit Universität Wien 1996.

Stoeva, Vera  
*Syrien während der Herrschaft von Hafiz al-Asad.*  
 Diplomarbeit Universität Wien 2007.

## **Internetquellen**

<http://daccess-dds-ny.un.org/doc/RESOLUTION/GEN/NR0/524/70/IMG/NR052470.pdf?OpenElement> (12.07.2010).

<http://de.wikipedia.org/wiki/Zedernrevolution> (22.09.2010).

[http://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg\\_no=IV-8&chapter=4&lang=en](http://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=IV-8&chapter=4&lang=en) (30.11.2010).

[http://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg\\_no=IV-11&chapter=4&lang=en](http://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=IV-11&chapter=4&lang=en) (10.12.2010).

<http://www2.ohchr.org/english/law/crc.htm> (10.12.2010).

[http://www.bayefsky.com/reports/syria\\_cedaw\\_c\\_syr\\_1\\_2005.pdf](http://www.bayefsky.com/reports/syria_cedaw_c_syr_1_2005.pdf) (05.05.2010).

<https://www.cia.gov/library/publications/the-world-factbook/geos/sy.html>  
 (01.07.2010 und 14.07.2010).

<http://www.iranica.com/articles/post-e-kuh> (22.09.2010).

<http://www.mideastviews.com/articleview.php?art=103> (01.02.2011).

[http://www.planning.gov.sy/index.php?page\\_id=71](http://www.planning.gov.sy/index.php?page_id=71) (05.05.2010).

<http://www.thara-sy.com/TharaEnglish/modules/news/> (24.01.2011).

[http://www.un.org/depts/german/sr/sr\\_67u73/sr242-67.pdf](http://www.un.org/depts/german/sr/sr_67u73/sr242-67.pdf) (10.07.2010).

<http://www.un.org/womenwatch/daw/cedaw/> (30.11.2010).

<http://www.undp.org.sy/index.php/our-work/social-development-for-poverty-reduction/396-from-protection-to-awareness-addressing-gender-based-violence-in-the-syrian-arab-republic> (26.01.2011).

<http://www.undp.org.sy/index.php/our-work/social-development-for-poverty-reduction/64-rural-community-development-at-jabal-al-hoss> (31.01.2011).

<http://www.undp.org.sy/index.php/our-work/social-development-for-poverty-reduction/65-womens-empowerment-and-poverty-alleviation> (25.01.2011).

<http://www.undp.org.sy/index.php/publications/national-publications> (05.05.2010).

<http://www.undp.org.sy/index.php/undp-syria/about-undp> (24.01.2011).

<http://www.undp.org.sy/files/GBV%20PD.pdf> (26.01.2011).

[http://www.undp.org.sy/files/rebort%20english\\_1%20pdf.pdf](http://www.undp.org.sy/files/rebort%20english_1%20pdf.pdf) (05.05.2010).

<http://www.unhcr.at/aktuell/einzelansicht/article/351/irakische-regierung-holt-fluechtlinge-heim.html?PHPS%20ESSID> (13.07.2010).

<http://www.unrwa.org/etemplate.php?id=55> (13.07.2010).



## **Abstract (Deutsch)**

Für die syrische Gesellschaft lässt sich keine auf alle Mitglieder zutreffende Beschreibung finden, denn sie ist eine sowohl ethnisch als auch religiös sehr vielfältige. Die Syrerinnen und Syrer unterscheiden sich nicht nur aufgrund der eben genannten Gründe, sondern auch dadurch, dass sie wegen ihrer religiösen Zugehörigkeit verschiedenen Gesetzen unterliegen. Diese Regelung umfasst das Personalstatut, welches die Bereiche Ehe, Scheidung, Sorgerecht, Vormundschaft, Abstammung, Erbrecht und Vermächtnis beinhaltet. So gelten für Musliminnen andere Gegebenheiten als für Jüdinnen oder Christinnen. Bei Letzteren ist die Rechtslage wiederum je nach Kirchenangehörigkeit unterschiedlich.

In dieser Arbeit wird die rechtliche Situation von Musliminnen, für welche in den das Personalstatut betreffenden Rechtsbereichen die Scharia Gültigkeit hat, genauer erläutert.

Um die Situation der Frau zu erörtern, reicht es nicht aus ihre Rechtslage zu betrachten. Eine mindestens ebensogroße Rolle nimmt ihre Position in der Gesellschaft ein. In den letzten Jahrzehnten unterlag diese, einhergehend mit der Modernisierung des Landes, grundlegenden Veränderungen. Die Präsenz von Frauen in der Öffentlichkeit nahm deutlich zu. Ein Grund dafür war die Einführung der allgemein gültigen Schulpflicht für Buben und Mädchen, welche Letzteren zu vorher nicht vorhanden Möglichkeiten verhalf. Bildung übt auch Einfluss auf das Zusammenleben der Ehepartner aus, was wiederum Folgen, die das Familienleben und auch die Familienplanung betreffen, nach sich zieht. Das Leben einer jungen Frau in der Gegenwart differiert stark von dem ihrer Mutter und Großmutter.

Die syrische Politik ist um die Verbesserung der Situation von Frauen bemüht, was sich z. B. an der Ratifizierung der “Convention of the Elimination of all Forms of Discrimination against Women“ verdeutlicht. Dabei erhält sie internationale Unterstützung.

Wie an der modernen syrischen Geschichte ersichtlich ist, hatte das Land im Laufe des 20. Jahrhunderts mit vielen Schwierigkeiten, wie die vielen durch Putsche verursachten Machtwechsel, die Kämpfe zwischen Machthabern und Opposition sowie Kriegen, zu kämpfen. Dies alles übte nicht nur Einfluss auf die Bevölkerung

aus, sondern führte auch dazu, dass innerhalb der Regierung Themen wie Frauenförderung und Gesetzesnovellen hinter etwaigen Plänen zur Kriegsführung nachgereiht wurden. Die syrische Regierung hat jedoch vor allem im letzten Jahrzehnt einiges an Geschick bewiesen. Dem Land, das sich inmitten eines politischen Spannungsfeldes befindet, ist es gelungen, selbst stabil zu bleiben.

## **Abstract (Englisch)**

It is difficult to find a description for the Syrian society, which as an ethnically and religiously very manifold one, that fits to all of its members. But not only is this variety the reason for the different circumstances Syrians are living with, but also the difference in law which they are tied to due to their religion. Therefore in the area of the personal status law there are different regulations for Muslims, Christians and Jews. This law includes marriage, divorce, custody, guardianship, descent, inheritance and legacy. In addition there is another distinction depending on the different Christian churches.

This Master thesis supervises the legal situation of Muslims, who are bound to the religious law of Sharia in the area of the personal status law. But for an analysis of the women's situation it is not enough to examine their legal rights. Just as important is the role they play in society. During the last decades this role has gone through big changes along with the modernization of the country. Women's presence in public have increased a lot. A reason for this is the implementation of common compulsory education which has opened many new possibilities, especially for girls. Education also takes influence on the relationship between spouses, family life and family planning. Today a woman's life differs a lot from her mother's and grandmother's.

Syrian politics makes efforts for the improvement of women's situation. This gets clear e.g. in the ratification of the Convention of the Elimination of all Forms of Discrimination against Women. For fulfilling these efforts the government has been provided with international aid. During the 20<sup>th</sup> century Syria was handling many troubles like military putsches, fighting between the opposition and the ruling Ba't party, wars and an ongoing conflict with its neighbours. All these events took influence on the population and explain a reason why in politics topics like women's empowerment were of less importance than warfare for example. The Syrian government is providing stability, located in the middle of a political crisis region, which has made life better for women, in comparison to other Middle Eastern states.



# **Lebenslauf**

## Persönliche Daten:

Name	Margot Zauner
Geburtsdatum	04.08.1987
Geburtsort	Linz
Staatsbürgerschaft	Österreich

## Ausbildung:

1993 – 1997	Volksschule St.Florian
1997 – 2005	Georg von Peuerbach Gymnasium, Linz
Seit 2006	Studium an der Universität Wien (Arabistik und Islamwissenschaft)
Wintersemester 2009/10	Erasmusaufenthalt am Institut National des Langues et Civilisations Orientales (INALCO), Paris

## Sprachkenntnisse:

Englisch, Französisch, Arabisch und Latein